

## **Bericht**

### **des Sozialausschusses betreffend das**

### **Landesgesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014)**

[Landtagsdirektion: L-2013-351935/5-XXVII,  
miterledigt [Beilage 994/2013](#)]

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Bund hat eine gänzliche Neuregelung des - bisher so bezeichneten - Jugendwohlfahrtsrechts durch das seit 1. Mai 2013 geltende Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, vorgenommen, das hinsichtlich dessen 1. Teils (Grundsatzbestimmungen) vom Landesgesetzgeber durch Erlassung eines Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes näher auszuführen ist.

In den Erläuterungen zum B-KJHG 2013 wird allgemein ausgeführt, dass seit dem (zuletzt 1999 substantiell geänderten) Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 gesellschaftliche Veränderungen eingetreten sind (anhaltend hohe Zahl an Trennungen und Scheidungen, Eineltern- und Patchworkfamilien, steigende Erwerbstätigkeit beider Elternteile bei gleichzeitiger Flexibilisierung von Arbeitszeiten, zunehmende Zahl an Familien mit Migrationshintergrund), die die soziale Arbeit mit Familien vor geänderte Herausforderungen stellen. Gleichzeitig sind das allgemeine Bewusstsein für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen gestiegen, weshalb auch vermehrt Verdachtsfälle an die Jugendwohlfahrt - künftig: Kinder- und Jugendhilfe - herangetragen werden. Die mehr als 20-jährige Praxis und Weiterentwicklung der Angebote haben einen grundlegenden Anpassungsbedarf des Bundesgrundsatzgesetzes ergeben. Das zentrale Ziel war dabei die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen umfassend zu gewährleisten und trotzdem nur in angemessenem Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen.

Hinzuweisen ist auch ganz grundsätzlich darauf, dass sich Österreich mit der Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1992 verpflichtet hat, Kinder und Jugendliche als Träger grundlegender Rechte anzuerkennen und diese Rechte zu garantieren. Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt und Ausbeutung geschützt und ausreichend versorgt werden und haben ein Recht darauf, ihre Meinung frei zu äußern. Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, dass immer dann, wenn sich Eltern und andere Verwandte nicht in geeigneter Weise um Kinder und Jugendliche kümmern (können), der Staat für den nötigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen und das Kindeswohl bei all seinen Maßnahmen als bestimmendes Kriterium zu gelten hat. Dieser Schutz und die Fürsorge werden durch die breite Palette an Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt. Mit der gegenständlichen Reform des Kinder- und Jugendhilferechts sollen nach den Erläuterungen zum B-KJHG 2013 bewährte Rechtsinstitute beibehalten und den heutigen Anforderungen angepasst, aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden.

Durch die Änderung des Titels des Bundesgrundsatzgesetzes, womit auch eine Angleichung an die Begrifflichkeiten des deutschsprachigen Auslands angestrebt wurde, sollte unterstrichen werden, dass die Zielgruppen des Gesetzes Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sowie Familien sind, und die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur auf die Zeit rund um die Geburt sowie das Jugendalter beschränkt ist.

Als wesentliche Ziele des Gesetzes nennen die Erläuterungen zum B-KJHG 2013 Folgendes:

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen;
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen;
- Konkretisierung der Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe;
- Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten.

Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Gesetzliche Verankerung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
- Neuformulierung der Mitteilungspflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen (die sich allerdings im 2. Teil - unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht - [§ 37 B-KJHG 2013] befinden, im Rahmen dieses Landesgesetzes daher nicht näher auszuführen sind);
- genauere Definition von Aufgaben und Standards in den einzelnen Leistungsbereichen und
- detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz.

Der Landesgesetzgeber hat durch das seit 31. Dezember 2013 geltende Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (Oö. JWG 1991) geändert und ein Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz (Oö. KJHG) erlassen wird, LGBl. Nr. 91/2013, einen ersten Schritt zur näheren Ausführung einiger wichtiger Vorgaben des B-KJHG 2013 gesetzt und dabei im Wesentlichen - unter Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen des in "Oö. KJHG" umbenannten bisherigen Oö. JWG 1991 - durch ein neues II. Hauptstück die Bestimmungen zu den sozialen Diensten übersichtlicher formuliert (1. Abschnitt; §§ 12 bis 16 Oö. KJHG) und Bestimmungen zur

Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung und Beteiligung eingefügt (2. Abschnitt; §§ 17 bis 19 Oö. KJHG).

Nun sollen in einem zweiten Schritt des Landesgesetzgebers auch die übrigen Vorgaben des 1. Teils des B-KJHG 2013 näher ausgeführt und die bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben somit in ihrer Gesamtheit in einem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 umgesetzt werden. Gleichzeitig soll das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 91/2013, außer Kraft treten. Soweit möglich und sinnvoll, sollen dabei (allgemeine) Regelungen des B-KJHG 2013 (zB betreffend Grundsätze, Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Begriffsdefinitionen, persönlicher Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, fachliche Ausrichtung, Verschwiegenheitspflicht, Auskunftsrechte, Datenverwendung, Dokumentation, Statistik) ebenso wie dessen grundsätzliche Gliederung (in lediglich drei Hauptstücke) weitgehend gleichlautend in diesem Gesetzentwurf übernommen werden. Im Übrigen sollen bewährte Instrumente und Regelungen aus dem bisherigen Oö. JWG 1991 bzw. nunmehrigen Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, beibehalten und den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Darüber hinaus sollen aber auch Impulse für Neuerungen gesetzt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Neufassung der Grundsätze, Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe;
- Einführung einer abgestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplanung;
- Neuregelung der Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Anpassung an die Regelungen betreffend die Bewilligung von sozialpädagogischen Einrichtungen; Einführung einer Bedarfsprüfung;
- Neuregelung der Bestimmungen über die fachliche Ausrichtung und das Personal;
- Neuregelung der Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht, Auskunftsrechte, Datenverwendung und Dokumentation;
- Neuregelung der Bestimmungen über Pflegeverhältnisse;
- Neuregelung der Bestimmungen über die Mitwirkung an der Adoption;
- Anpassung der Bestimmungen über Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene an aktuelle Bedürfnisse.

Die Umsetzung dieser Punkte im gegenständlichen Gesetzentwurf stellt den zweiten Schritt des Landesgesetzgebers zur Schaffung eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten gesetzlichen Rahmens für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Bereits in den Erläuterungen zum Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, (Bericht des Sozialausschusses [AB], 1004 Blg. LT XXVII. GP) wurde darauf hingewiesen, dass der Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe sukzessive eingeeengt wurde auf Situationen der Kindeswohlgefährdung, in denen der Schaden für Kinder und Jugendliche oft bereits eingetreten ist. Dies ist mitverantwortlich für anhaltend hohe Steigerungsraten bei den Fallzahlen und Kosten der Erziehungshilfe, die kaum mehr zu bewältigende Belastung der Sozialarbeiter/-innen auf den Jugendämtern sowie für ein verzerrtes Bild von den Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit.

Um dieser Dynamik entgegenzuwirken, werden, wie ebenfalls bereits im AB 1004 Blg. LT XXVII. GP festgehalten, Rahmenbedingungen zum gezielten Einsatz sekundärpräventiver Hilfen im Einzelfall zu erarbeiten sein. Die fachliche, politische, organisatorische und finanzielle Klärung dieser Rahmenbedingungen setzt einen Beteiligungsprozess voraus, der die eng begrenzten zeitlichen Vorgaben der Ausführungsgesetzgebung im Rahmen des gegenständlichen Gesetzentwurfs sprengen würde.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

In den Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge kommt dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG).

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aber auch aus Art. 15 B-VG, soweit es Bestimmungen im sogenannten grundsatzfreien Raum betrifft, in denen eine eigenständige Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers besteht.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Zusätzlich zu den bereits aus dem Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, resultierenden Auswirkungen (für die Verstärkung des Vier-Augen-Prinzips bei Abklärung und Hilfeplanung sowie für die Planung und Steuerung sozialer Dienste) ergeben sich aus dem gegenständlichen Gesetzentwurf keine weiteren finanziellen Belastungen.

Gemäß § 46 B-KJHG gewährt der Bund dem Land Oberösterreich im Jahr 2014 - wie schon im Jahr 2013 - einen Zweckzuschuss in Höhe von 688.350 Euro. Zwischen dem Land Oberösterreich und dem Bund ist vereinbart, dass dieser Zuschuss bis zum nächsten Finanzausgleich, bei dem die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe mit zu berücksichtigen sind, jährlich in gleicher Höhe gewährt wird.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen - soweit ersichtlich - keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Die Aufzählung der Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe in den Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 entspricht weitgehend § 1 Abs. 1 bis 6 B-KJHG 2013. Diese Bestimmung dient der programmatischen Formulierung von Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe, wie insbesondere des Vorrangs der familiären Erziehung und der Subsidiarität der Kinder- und Jugendhilfe.

Entsprechend der Vorgabe gemäß Art. 18 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern bzw. sonstiger mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben, worin sie vom Staat in angemessener

Weise zu unterstützen sind, stets Rechnung zu tragen. Art und Ausmaß von Eingriffen der Kinder- und Jugendhilfe richten sich nach dem Ausmaß des Unvermögens der Eltern, sich selbst um Schutz und Fürsorge für ihre Kinder zu kümmern, und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende und unterstützende Maßnahmen ein verantwortungsvolles Verhalten der Eltern herzustellen. Wenn solche Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben oder einen solchen nicht erwarten lassen, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger nach den Bestimmungen des ABGB das Nötige bis hin zur Entziehung der Obsorge zu veranlassen, um angemessene Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Zum (auch) für das Kinder- und Jugendhilferecht zentralen Begriff des Kindeswohls, das nicht nur für die Eltern und das Pflschaftsgericht, sondern auch für den Kinder- und Jugendhilfeträger stets leitender Gesichtspunkt seines gesamten Handelns ist, ist auf den im Rahmen des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2013 neu formulierten § 138 ABGB zu verweisen, der in zwölf Ziffern wichtige Kriterien bei der Beurteilung dieses (unbestimmten) Gesetzesbegriffs demonstrativ aufzählt. Die Erläuterungen zu § 138 ABGB führen aus, dass sich der Rechtsbegriff "Kindeswohl" einer abschließenden Definition entzieht und nicht als konstante Größe, sondern als flexibles Attribut jeweils spezifischer und veränderlicher Konstellationen von personalen und sozialen Schutz- und Risikofaktoren zu verstehen ist. Die aufgezählten wichtigen Aspekte sollen Anhaltspunkte für die Beurteilung des Kindeswohls bieten, wobei die Bedeutung der einzelnen Faktoren maßgeblich von der zu beurteilenden Maßnahme abhängt. Es gibt nach den Erläuterungen zu § 138 ABGB auch keine "Rangfolge" der Kriterien, sie sind vielmehr in jedem Einzelfall gesondert zu gewichten und zu berücksichtigen. Da es sich ferner lediglich um eine demonstrative Aufzählung handelt, können auch andere Aspekte bei der Beurteilung des Kindeswohls eine Rolle spielen.

Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind gemäß § 138 ABGB insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;

8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Abs. 4 normiert die Einbeziehung der Möglichkeiten des sozialen Umfelds durch die Kinder- und Jugendhilfe. In der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich im deutschsprachigen Raum immer mehr eine Ausrichtung nach dem Fachkonzept der sogenannten Sozialraumorientierung (nach Wolfgang Hinte) ab. Sozialraumorientierung als fachliches Konzept besteht im Wesentlichen aus fünf Prinzipien:

- Ausgangspunkt jeglicher Arbeit sind Wille und Interessen der Betroffenen;
- aktivierende Arbeit hat grundsätzlich Vorrang vor betreuender Tätigkeit;
- bei der Gestaltung der Hilfe sind personale und sozialräumliche Ressourcen wesentlich;
- Aktivitäten sind immer zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt;
- Vernetzung und Integration der verschiedenen Dienste sind Grundlage der Einzelfallhilfe.

Abs. 5 betont nochmals besonders die Grundsätze der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit den Eltern und anderen Bezugspersonen sowie der Beteiligung dieser Personen und auch von Kindern und Jugendlichen bei der Leistungserbringung (vgl. dazu auch §§ 14 und 42).

Abs. 8 legt den tunlichst einzuhaltenden Grundsatz der Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem fest, um zur bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls deren Ressourcen und Erkenntnisquellen zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Entsprechend den Grundsätzen der Sozialen Diagnose wird bei der Klärung des Hilfebedarfs nicht nur die Erziehungssituation an sich betrachtet; es werden zB ebenso sozioökonomische Faktoren sowie Wahrnehmungen zur psychischen und physischen Gesundheit berücksichtigt. Für eine adäquate Hilfestellung nutzt die Kinder- und Jugendhilfe Kooperationsmöglichkeiten mit den angeführten angrenzenden Systemen, mit dem Ziel, drohenden Fehlentwicklungen und Problemlagen belasteter Familien möglichst schon präventiv zu begegnen. Nicht Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe kann es demgegenüber sein, andere Systeme zu entlasten, die die nötigen Ressourcen für eigene ungedeckte Bedarfslagen nicht zur Verfügung stellen.

## **Zu § 2:**

Diese - allerdings nur demonstrative - Aufzählung der wichtigsten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe entspricht im Wesentlichen § 2 Z 1 bis 5 B-KJHG 2013. Nach den Erläuterungen hiezu soll die Gesamtheit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Chancen eröffnen, dass sich Kinder und Jugendliche in physischer, psychischer, sozialer und emotionaler Hinsicht gut

entwickeln, als eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und darin Aufgaben und Verantwortung übernehmen können. Die Erreichung dieses Ziels ist allerdings eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur durch Wahrnehmung der Mitverantwortung sonstiger gesellschaftlicher Akteure für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien erreicht werden kann. Dies betrifft insbesondere die Bildungspolitik (Kinderbetreuung, Schule), Armutsbekämpfung, Wohnversorgung und Gesundheitsversorgung einschließlich Hilfen für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die besten Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung bieten grundsätzlich familiäre Strukturen, in deren Rahmen auf die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen altersadäquat eingegangen wird, ihnen aber auch Grenzen gesetzt werden, um sie vor Gefährdungen zu schützen oder die Bedürfnisse und Interessen anderer zu respektieren. Aufgabe der Familie ist es ferner, Kindern und Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen entsprechende Entwicklung und Ausbildung zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche sind aber auch, wenn die Eltern (sonstigen mit der Pflege und Erziehung Betrauten) ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und das Kindeswohl gefährden, durch Eingriffe der Kinder- und Jugendhilfe in die elterlichen Rechte davor zu schützen, dass sie (weiterhin) Gewalt, Vernachlässigung oder sonstigen Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf die Pflege und Erziehung ausgesetzt sind. Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, durch adäquate Leistungen und Hilfen, die (Wieder-)Herstellung förderlicher Lebensbedingungen und funktionierender familiärer Strukturen zu unterstützen. Auch wenn Kinder und Jugendliche für eine bestimmte Zeit zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihrer Sicherheit außerhalb ihrer Familie betreut werden müssen, ist grundsätzlich die Reintegration in ihre Familie anzustreben und durch adäquate Hilfen zu unterstützen, allerdings immer nur dann und insoweit, als dies im Interesse des Kindeswohls liegt.

### **Zu § 3:**

Die Aufzählung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im § 3 Z 1 bis 8 B-KJHG 2013 wurde weitestgehend übernommen (Z 1 bis 7 und 9). Zusätzlich werden auch die Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Z 8) und die Forschung (Z 9) ausdrücklich als Aufgaben eingeführt.

Einleitend wird klargestellt, dass die Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention bei der Aufgabenerfüllung stets zu berücksichtigen sind. Mit deren Ratifizierung und der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte des Kindes, BGBl. I Nr. 4/2011, wurden das Kindeswohl als handlungsleitendes Prinzip sowie das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe besonders unterstrichen (vgl. dazu schon die Ausführungen unter A. I. und hinsichtlich des Kindeswohls zu § 1). Kinder und Jugendliche werden primär als Träger von Rechten und nicht mehr als Objekt wohlmeinender Fürsorge betrachtet. Im Hinblick auf die Grundsätze der

Subsidiarität und des gelindesten Mittels (vgl. § 1) sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen.

Um die Erziehungskraft von Familien zu stärken, sollen ihnen Informationen über altersgemäße Entwicklung, förderliche Erziehungsstile und die Reflexion der eigenen Erziehungsziele angeboten sowie konkrete Beratung und Information zur Bewältigung des Erziehungsalltags zur Verfügung gestellt werden (Z 1).

Die in Z 2 angesprochene Beratung konzentriert sich auf Erziehungsfragen und Problemfelder im familiären Kontext und grenzt sich insoweit von der Beratung zu Fragestellungen anderer Lebensbereiche, zB Bildungs- und Berufsberatung oder Schuldnerberatung, ab.

Zur Bewältigung von familiären Problemen und krisenhaften Situationen sind entsprechende Unterstützungsangebote vorzuhalten, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach so weit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen (Z 3). Diese Hilfen können zB in der vorübergehenden Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen oder einer zeitlich beschränkten Familienintensivbetreuung bestehen.

Die Gefährdungsabklärung umfasst jenen fachlichen Prozess, der nötig ist, um sich Kenntnis über die Pflege- und Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen zu verschaffen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Daran schließt sich bei festgestellter Kindeswohlgefährdung der Hilfeplan für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien an, wobei Ziele zu definieren und Hilfen auszuwählen sind, die für die Zielerreichung und die Wahrung des Kindeswohls am aussichtsreichsten erscheinen (Z 4). Im Übrigen kann dazu auf die Erläuterungen zu den §§ 40 ff. verwiesen werden.

Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist die der konkreten Gefährdungssituation angepasste, für die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen am förderlichsten erscheinende Hilfe auszuwählen (Z 5). Im Übrigen kann dazu auf die Erläuterungen zu den §§ 43 ff. verwiesen werden.

In der Regel ist eine strukturierte Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen (zB Schule oder Kindergarten) und Behörden und öffentlichen Dienststellen (zB Gericht und Polizei) anzustreben, um das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen bestmöglich gewährleisten zu können. Diese Kooperation ermöglicht einerseits auch deren Ressourcen im Interesse des Kindeswohls zu nutzen, andererseits kann dadurch auch eine Mehrfachbelastung von Kindern und Jugendlichen, etwa durch wiederholte, ähnlich gelagerte Interventionen, vermieden werden (Z 6).

Für zur Adoption freigegebene Kinder oder im Inland aufgefundene, anonym geborene oder in Babyklappen gelegte Kinder (Findelkinder) hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die am besten

geeigneten Adoptiveltern zu suchen (Z 7). Im Übrigen kann dazu auf die Erläuterungen zu den §§ 36 ff. verwiesen werden.

Entsprechend der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgabe im § 13 B-KJHG 2013 an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu einer kurz-, mittel- und langfristigen Planung der erforderlichen Dienste und Leistungen wird die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ausdrücklich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen (Z 8). Im Übrigen kann dazu auf die Erläuterungen zu § 12 verwiesen werden.

Neben der Forschung, um die qualitativen Grundlagen und Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beurteilen und diese fortzuentwickeln, ist auch die Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, auch um Betroffenen eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dieser zu ermöglichen und eine konstruktive Zusammenarbeit zu begünstigen (Z 9).

#### **Zu § 4:**

Die Begriffsdefinitionen entsprechen jenen gemäß § 4 Z 1 bis 6 B-KJHG 2013. Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf, ebenso wie das B-KJHG 2013, einerseits gesetzliche Begriffe des Bürgerlichen Rechts, zB "Pflege und Erziehung" oder "Obsorge", andererseits aber auch Begriffe des täglichen Lebens und der Fachliteratur verwendet. So ist etwa unter "Familie" die soziale Gemeinschaft aus Eltern/-teilen, ihren allfälligen Partnern/-innen und Kindern zu verstehen, wobei kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung bzw. zwischen leiblicher Familie oder Adoptivfamilie besteht. Weiters werden die allgemein gebräuchlicheren Begriffe "Adoption", "Adoptiveltern", "Adoptivkind" den Begrifflichkeiten des ABGB - "Annahme an Kindesstatt", "Wahleltern", "Wahlkind" - vorgezogen.

"Kinder und Jugendliche" werden als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres definiert (Z 1), unabhängig vom Zeitpunkt der Erlangung der Volljährigkeit. Damit ist auch das in der UN-Kinderrechtskonvention definierte Schutzalter umfasst.

"Junge Erwachsene" sind Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben (Z 2).

Abgrenzungskriterium für den Elternbegriff (Z 3) ist einerseits die Abstammung (leibliche Eltern/-teile und Adoptiveltern/-teile), andererseits das Innehaben der Obsorge oder vergleichbarer Rechte und Pflichten nach ausländischen Rechtsordnungen. Pflege- und Stiefeltern/-teile sind ebenso wenig von diesem Begriff umfasst wie Eltern/-teile, denen die Pflege und Erziehung nicht zusteht. Soweit auch Eltern/-teile ohne Obsorge Adressat von bestimmten Regelungen sind, ergibt sich dies aus diesen Regelungen (vgl. zB das Auskunftsrecht gemäß § 14 Abs. 4 letzter Satz oder die Beteiligung gemäß § 42 ["sonstige wichtige Bezugspersonen"]).

Unter "werdende Eltern" (Z 4) werden Schwangere, ihre Ehepartner und Lebensgefährten, aber auch andere von Schwangeren als Väter ihrer Kinder bezeichnete Männer verstanden.

Unter "mit der Pflege und Erziehung betraute Personen" (Z 5) sind - von Eltern/-teilen verschiedene - natürliche Personen zu verstehen, denen von inländischen oder ausländischen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden die Pflege und Erziehung oder vergleichbare Rechte übertragen wurden oder denen diese Rechte kraft Gesetzes zukommen, zB auch Großeltern.

Der Begriff "nahe Angehörige" (Z 6) soll alle Personen umfassen, die gewöhnlich in einem Naheverhältnis zum Kind stehen und umfasst daher Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie, jeweils bis zum 3. Grad, sowie die Partner/-innen von Elternteilen (Ehegatten/-innen, Lebensgefährten/-innen, eingetragene Partner/-innen im Sinn des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes).

Hinsichtlich der Begriffe "Pflegekinder und Pflegepersonen" (Z 7) wird auf die Definitionen im § 26 verwiesen.

#### **Zu § 5:**

Entsprechend der Vorgabe im § 5 Abs. 1 B-KJHG 2013 legt § 5 fest, dass Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder (tatsächlicher) Aufenthalt der Betroffenen in Oberösterreich ist (Näheres zu diesen Begriffen siehe bei den Erläuterungen zu § 7), unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status.

Maßgeblich für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist das Vorliegen fachlicher Voraussetzungen, zB der Bedarf nach Information und Beratung in Erziehungsfragen, die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Ausbeutung, Kinderhandel oder die dauerhafte Abwesenheit von Eltern oder sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen. Keine Leistungen sind hingegen Personen zu gewähren, die sich nur auf der Durchreise befinden, es sei denn bei Vorliegen von Gefahr im Verzug (Näheres dazu siehe bei den Erläuterungen zu § 8).

#### **Zu § 6:**

Die Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechen der Regelung gemäß § 4 Abs. 1 bis 5 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, und - hinsichtlich der Zuständigkeit von Sozialhilfeverbänden und Statutarstädten zur Einrichtung und zum Betrieb sozialpädagogischer Einrichtungen (Abs. 4) - § 19 Abs. 3 erster Satz Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, sowie den Vorgaben gemäß § 10 B-KJHG 2013. Die

Bezeichnung "Kinder- und Jugendhilfeträger" (Abs. 1) ist dem öffentlichen Träger Land Oberösterreich vorbehalten, dessen Organisationseinheiten - Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung - die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen haben (Abs. 2). Wie bisher ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Besorgung von Aufgaben zuständig, deren Erfüllung auf Grund anderer Gesetze (als dieses Landesgesetz) - zB ABGB, AußStrG, UVG, Asylgesetz, Fremdenpolizeigesetz oder völkerrechtlicher Verträge - dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder (soweit die andere Rechtsnorm noch nicht der neuen Terminologie angepasst ist) dem Jugendwohlfahrtsträger obliegt (Abs. 3).

Die im Abs. 5 vorgesehene Fachaufsicht der Landesregierung über die Aufgabenerfüllung durch die Bezirksverwaltungsbehörden entspricht der bisherigen Regelung im § 6 Abs. 3 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Hinsichtlich der Aufsicht über die Sozialhilfeverbände und Statutarstädte, deren Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungsbereich erfolgt (§ 58), gelten künftig hingegen die Regelungen gemäß §§ 97 ff. Gemeindeordnung, §§ 71 ff. Statut für die Landeshauptstadt Linz, §§ 71 ff. Statut für die Stadt Steyr und §§ 71 ff. Statut für die Stadt Wels.

Abs. 6 sieht (wie bisher § 4 Abs. 4 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, im Hinblick auf "freie Jugendwohlfahrtsträger") ganz allgemein die Möglichkeit der Betrauung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit der Erfüllung von nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehaltenen Leistungen vor und verweist insoweit auf die Regelungen gemäß § 9. Diese Möglichkeit besteht, wie bisher, von vornherein ausschließlich für nicht hoheitlich erbrachte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **Zu § 7:**

Entsprechend der Vorgabe im § 5 Abs. 2 B-KJHG 2013 regelt Abs. 1, wonach sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Leistungserbringung richtet. In erster Linie ist daran anzuknüpfen, wo die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz im Sinn des Art. 6 Abs. 3 B-VG bzw. des § 1 Abs. 7 Meldegesetz haben. Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat. Sofern nicht andere Informationen vorliegen, ist anzunehmen, dass die Person, in der in der Meldebestätigung gemäß § 19 Meldegesetz angegebenen Unterkunft bzw. in der Gemeinde, die die Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz ausgestellt hat, ihren Hauptwohnsitz hat.

Mangels eines Hauptwohnsitzes ist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen im Sinn des § 66 Abs. 2 Jurisdiktionsnorm (JN) anzuknüpfen, mangels eines solchen an den bloßen (tatsächlichen) Aufenthalt. Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich

ausschließlich nach tatsächlichen Umständen, er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die einen dauerhaften Aufenthalt nahelegen. Im Ergebnis ist darauf abzustellen, an welchem Ort eine Person den Schwerpunkt ihrer Bindungen hat. Dafür ist in der Regel eine längere, wenn auch nicht ununterbrochene tatsächliche Anwesenheit erforderlich, wobei die Judikatur als Faustregel das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Monaten annimmt, gleichzeitig aber die Notwendigkeit der genauen Prüfung der jeweiligen Umstände betont. Bei Kindern und Jugendlichen wird von der Judikatur oft auch eine ernsthafte Bindung an ihren Aufenthaltsort gefordert, was ab einem bestimmten Alter auch die Berücksichtigung des Kindeswillens einschließt.

Der im Abs. 2 geregelte, durch § 5 Abs. 4 erster Satz B-KJHG 2013 vorgegebene Übergang der örtlichen Zuständigkeit wird nur durch den Wechsel des Anknüpfungspunktes gemäß Abs. 1 ausgelöst. Hat etwa eine Person einen Hauptwohnsitz im Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde, bewirkt nicht schon die Änderung des (gewöhnlichen) Aufenthalts in den Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde den Zuständigkeitsübergang. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die von Umständen erfährt, die einen Zuständigkeitswechsel begründen, zB durch Mitteilungen von Klienten oder anderen Personen, hat die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich darüber zu informieren. Eine routinemäßige Überprüfung, zB durch Abfrage des Melderegisters, ist nicht nötig. Gibt es aber konkrete Anhaltspunkte, zB wiederholt fehlgeschlagene Hausbesuche oder unzustellbare Poststücke, sind einfache Erhebungen wie eine Melderegisterabfrage erforderlich. Ist die örtliche Zuständigkeit übergegangen, sind die Informationen über die Betroffenen in fachlich geeigneter Weise an die neu zuständig gewordene Bezirksverwaltungsbehörde weiterzugeben. Nach Möglichkeit ist ein Übergabegespräch zwischen den hauptverantwortlichen Fachkräften zu führen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Durchführung von Erziehungshilfen verweist Abs. 3 auf die Regelungen gemäß §§ 49 und 50.

#### **Zu § 8:**

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit und die Kostentragung bei erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger wegen Gefahr im Verzug gemäß § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB entsprechen im Wesentlichen § 11 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, und den Vorgaben gemäß § 5 Abs. 3 B-KJHG 2013.

Die im Abs. 1 normierte Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich das Bedürfnis nach einer Sofortmaßnahme ergibt, erlischt, sobald die unmittelbare Gefährdung durch die getroffenen Veranlassungen abgewendet wurde und die Bezug habenden Informationen an die

gemäß Abs. 2 für die weitere Durchführung erforderlicher Hilfen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übergeben wurden (siehe § 16 Abs. 5).

### **Zu § 9:**

Die Regelungen betreffend private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ersetzen, entsprechend den Vorgaben gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 B-KJHG 2013, die bisher geltenden Regelungen im § 5 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, betreffend die (bisher so bezeichneten) freien Jugendwohlfahrtsträger.

Abs. 1 stellt einleitend klar, dass den Begriff der "privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung" nur Einrichtungen erfüllen, die auch mit der Erbringung nicht hoheitlicher Leistungen, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, beauftragt werden. Es kommen in diesem Zusammenhang also einerseits von vornherein keine Leistungen für die Beauftragung privater Einrichtungen in Frage, die in Hoheitsverwaltung zu erbringen sind, etwa alle mit Bescheid zu erledigenden Aufgaben (zB Pflegebewilligungen [§ 31], Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe [§ 30] oder sämtliche Aufsichtstätigkeiten [zB §§ 29 und 34 und § 49 Abs. 5]). Andererseits kann auch keine Beauftragung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit Aufgaben erfolgen, die ausdrücklich dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, was bei der jeweiligen Bestimmung klargestellt wird (siehe zB § 27 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, § 36 Abs. 3 erster Satz und § 39 Abs. 4). Weiters wird klargestellt, dass nur mit der Leistungserbringung "beauftragte" Einrichtungen - und zwar beauftragt von den im § 6 Abs. 1 bis 4 genannten Rechtsträgern und Organisationseinheiten - private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Sinn des § 9 sind. Beauftragt werden können private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mittels Leistungsverträgen, wobei die näheren Regelungen im Abs. 1 erster und zweiter Satz weitgehend § 5 Abs. 5 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, entsprechen. Die Beauftragung kann allerdings auch durch sonstige privatrechtliche Vereinbarungen erfolgen, etwa durch Förderungsvereinbarungen mit entsprechenden Auflagen zur inhaltlichen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

Abs. 2 regelt, für welche Arten von Hilfen eine Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen deren Eignungsfeststellung voraussetzt. Dabei handelt es sich um Hilfen, an deren bestmöglich qualifizierter Erbringung der Kinder- und Jugendhilfeträger ein besonderes Interesse hat: Einerseits die sozialen Dienste gemäß § 20 Abs. 2 Z 7 und 8 (Kinderschutzzentren und sozialpädagogische oder therapeutisch orientierte Familienbetreuung) und § 21 Abs. 2 Z 4 und 5 (Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei familiären Krisensituationen und Betreuung durch niederschwellige Dienste, zB Streetwork, Notschlafstellen). Andererseits auch die Angebote zur Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen und Adoptivwerber/-innen gemäß § 22. Für allen anderen Arten von Hilfen bzw. Leistungen privater Anbieter, zB Informations- oder Beratungsleistungen (vgl. § 3 Z 1 und 2), ist hingegen eine Eignungsfeststellung nicht vorgesehen und auch nicht Voraussetzung der Leistungserbringung. Dies entspricht auch den im § 1 verankerten Grundsätzen der Subsidiarität der Kinder- und Jugendhilfe und der Kooperation mit

anderen Einrichtungen, die allenfalls derartige Leistungen anbieten wollen. Insoweit ist über solche Einrichtungen auch eine Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Abs. 6) nicht vorgesehen.

Abs. 2 zweiter Satz stellt klar, dass sozialpädagogische Einrichtungen, die einer eigenen Bewilligungsregelung unterliegen (§ 24), keine zusätzliche Eignungsfeststellung gemäß § 9 benötigen.

Abs. 3 normiert, dass über die Eignungsfeststellung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die Hilfen im Sinn von § 20 Abs. 2 Z 7 und 8, § 21 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 22 anbietet, über Antrag mit Bescheid abzusprechen ist. Was dabei insbesondere zu prüfen ist, wird in den Z 1 bis 6 näher vorgegeben, wobei diese Voraussetzungen jenen im Rahmen der Bewilligung von sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 24 Abs. 4) entsprechen und auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgesehen werden können (ebenfalls wie im Rahmen der Verfahren betreffend sozialpädagogische Einrichtungen [§ 24 Abs. 6]).

Ein fachlich fundiertes Konzept (Z 1) setzt voraus, dass darin die zu erbringenden Leistungen unter Bezugnahme auf die Zielgruppe und deren Problemlagen und unter Heranziehung wissenschaftlicher Grundlagen schlüssig beschrieben sind und es den aktuellen vom Kinder- und Jugendhilfeträger vorgegebenen Standards (vgl. § 10) entspricht.

Das Vorliegen eines Bedarfs (Z 2) wurde neu als Voraussetzung für die Eignungsfeststellung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung vorgesehen und im Abs. 4 festgelegt, wann von einem solchen Bedarf auszugehen ist. Das Erfordernis, im gegebenen Zusammenhang auch eine Bedarfsprüfung vorzusehen, ergibt sich aus der Notwendigkeit der gezielten Planung und Steuerung des Angebots in diesen Bereichen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. Dafür ist es erforderlich, einerseits darauf zu achten, dass Hilfen in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung stehen, andererseits aber, um einen effizienten und effektiven Betrieb sowie den wirtschaftlichen Bestand der Einrichtungen abzusichern, Überkapazitäten vermieden werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss daher im Interesse einer zielgerichteten Planung und Steuerung auch die Möglichkeit haben, im Hinblick auf Einrichtungen, für die nach den Ergebnissen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung kein Bedarf besteht, eine beantragte Eignungsfeststellung zu versagen. Damit soll auch die Belastung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Aufsicht über solche Einrichtungen vermieden werden. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, den Bedarf an einer solchen Einrichtung ausdrücklich als Voraussetzung für die Eignungsfeststellung zu normieren. Der Bedarf ist gemäß Abs. 4 dann als gegeben anzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse eine Nachfrage besteht, die nicht durch bereits bestehende Einrichtungen befriedigt werden kann. Diese Formulierung des Bedarfs entspricht jener gemäß § 27 Abs. 5 Oö. ChG. Dazu ist auch auf das Erkenntnis des VwGH vom 22.10.2002, Zl. 2000/11/0340, hinzuweisen, worin sich das Höchstgericht mit der (wortidenten) Vorgängerbestimmung im § 15 Abs. 2 Oö. BehG 1991 auseinandergesetzt hat. Planerische Notwendigkeiten einschließlich einer Bedarfsprüfung wie im Bereich des Rechts von Menschen mit Beeinträchtigungen bestehen in gleicher Weise auch im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfrechts, weshalb die vorgesehene Bedarfsprüfung adäquat erscheint. Soweit die (bei der Bedarfsprüfung zu berücksichtigenden) örtlichen und regionalen Bedürfnisse im Bedarfs- und Entwicklungsplan (noch) nicht entsprechend konkretisiert sind, sind zu deren Feststellung jedenfalls die betroffenen Organisationseinheiten des Kinder- und

Jugendhilfeträgers (vgl. § 6) und die betroffenen regionalen Träger sozialer Hilfe im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 anzuhören.

Die Fach- und Hilfskräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein und in der jeweils erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen (Z 3). Die persönliche Eignung umfasst auch die Eignung aus gesundheitlicher Sicht und die Zuverlässigkeit bzw. Vertrauenswürdigkeit. Letztere sind unter anderem durch Vorlage eines Strafregisterauszugs nachzuweisen.

Die Räumlichkeiten (Z 4) müssen insbesondere hinsichtlich der Lage, Größe und Anzahl auf die Zielgruppe abgestimmt sein. Die Ausgestaltung und Ausstattung der Räume hat so zu erfolgen, dass die Kinder und Jugendlichen eine angenehme, wohnliche Atmosphäre vorfinden.

Zu den Voraussetzungen gemäß Z 5 ist festzuhalten, dass Errichtung und Betrieb der Einrichtung vor dem Hintergrund des Versorgungsauftrags des Kinder- und Jugendhilfeträgers wirtschaftlich gesichert sein müssen. Dies erfordert, bereits vor der Errichtung zu prüfen, ob der Betreiber der Einrichtung finanziell in der Lage ist, alle vor der Inbetriebnahme anfallenden Kosten (zB für Infrastruktur, Personal) abzudecken. Darüber hinaus muss auch der Bestand der Einrichtung wirtschaftlich gesichert sein. Davon ist auszugehen, wenn einerseits die durch die Leistungserbringung anfallenden Kosten (zB für Infrastruktur, Personal) durch Erlöse oder Zuführung von Eigenkapital gedeckt werden können und andererseits die Liquidität des Betreibers gegeben ist. Nach Z 5 hat ferner, im Hinblick auf Kostenabgeltungen nach diesem Landesgesetz, die Leistungserbringung für den Kinder- und Jugendhilfeträger wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu erfolgen. Das bedeutet, dass Kosten nur in dem für eine zweckmäßige Leistungserbringung erforderlichen Ausmaß anfallen dürfen. Zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 5 anhand von Plandaten zu überprüfen, die nachvollziehbar und insbesondere im Hinblick auf Konzept und Rahmenbedingungen (zB Konkurrenzsituation, Kollektivvertrag, Standort) realistisch sein müssen. Mit der Z 6 wird der gesamte Bereich der Betreuung der Kinder und Jugendlichen abgedeckt. Dieser Punkt, der im Wesentlichen die Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 Z 2, 6 und 7 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, zusammenfasst, umfasst insbesondere eine ausreichende Vorsorge im Hinblick auf Sicherheitsaspekte, eine ausreichende medizinische Betreuung sowie sanitäre und hygienische Aspekte.

Anders als § 5 Abs. 4 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, der die Zuständigkeit der Landesregierung einerseits (für Einrichtungen, die bezirksübergreifende Tätigkeiten entfalten) und der Bezirksverwaltungsbehörde andererseits (für alle übrigen Einrichtungen) zur Durchführung der Verfahren zur Eignungsfeststellung vorsieht, normiert Abs. 5 dafür nun die alleinige Zuständigkeit der Landesregierung. Dies entspricht den Erfordernissen einer abgestimmten landesweiten Planung und Steuerung der Angebote in diesen Bereichen.

Der Aufsicht unterliegen gemäß Abs. 6 (nur) geeignete (dh. eignungsfestgestellte) und beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die Zuständigkeit dafür obliegt nun, anders als gemäß § 5 Abs. 6 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, der Landesregierung als (allein) für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde. Die der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht konkret zur Verfügung stehenden Möglichkeiten - Mängelbeseitigungsauftrag samt Untersagung des weiteren Betriebs wegen

Kindeswohlgefährdung, Widerruf der Eignung - entsprechen jenen im Rahmen der Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen (§ 25 Abs. 2 und 3).

Abs. 7 legt fest (ebenfalls im Gleichklang mit der Regelung bei sozialpädagogischen Einrichtungen [§ 24 Abs. 7]), wie die Landesregierung vorzugehen hat, wenn sich bei der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung die Voraussetzungen ändern, die ursprünglich zur Eignungsfeststellung geführt haben (neuerliche Prüfung, allenfalls Abänderung der Eignungsfeststellung), oder gar nicht mehr vorliegen (Widerruf der Eignungsfeststellung). Außerdem sind Mitteilungspflichten des Betreibers über beabsichtigte wesentliche Änderungen vorgesehen. Eine Informationsverpflichtung an die Landesregierung besteht bei Änderungen, die sich auf den Inhalt des Bescheids auswirken, zB grundlegende Änderungen des sozialpädagogischen Konzepts hinsichtlich Gruppengröße, Zielgruppe, Personaleinheiten etc. Die Beurteilung, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 7 handelt, obliegt im Einzelfall der Landesregierung.

Abs. 8 normiert das Erlöschen der Eignungsfeststellung bei Nichtbetrieb der Einrichtung über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten oder Wegfall des Rechtsträgers samt Mitteilungspflichten an die Landesregierung. Auch dies entspricht den Regelungen in Bezug auf sozialpädagogische Einrichtungen (§ 24 Abs. 8).

Abs. 9 legt (ebenfalls im Gleichklang mit der Regelung bei sozialpädagogischen Einrichtungen [§ 25 Abs. 4]) unter Anführung der wichtigsten Beispiele die Pflichten von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Rahmen der Eignungsfeststellung, Aufsicht und Leistungserbringung fest, ohne die eine ordnungsgemäße Durchführung der zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren bzw. die Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich wären. Die Mitwirkungspflichten verpflichten den Betreiber zu einem aktiven Tun, insbesondere auch zum Erstellen und Übermitteln von erforderlichen Daten. Je nachdem, ob die Daten aus einem bestimmten Anlass oder zum Zweck einer routinemäßigen Kontrolle benötigt werden, sind sie einzelfallbezogen oder in Form eines standardisierten Datenmaterials (zB Kennzahlen) zu übermitteln. Diese Daten können sowohl Ist- als auch Plandaten sein und sich entweder auf einzelne Einrichtungen oder das Gesamtunternehmen beziehen.

#### **Zu § 10:**

Die Bestimmungen über die fachliche Ausrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe setzen die grundsätzlichen Vorgaben im § 12 B-KJHG 2013 unter Ergänzung um bereits bestehende landesgesetzliche Regelungen um.

Abs. 1 legt ganz allgemein fest, dass bei der Leistungserbringung fachlich anerkannte Standards und der aktuelle Stand der Wissenschaft zu beachten sind.

Abs. 2 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung, erforderlichenfalls fachliche Standards für die Leistungserbringung festzulegen und diese für die Fachkräfte des Kinder- und

Jugendhilfeträgers und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in geeigneter Weise verbindlich zu machen. Angesichts der in diesem Zusammenhang typischen laufenden Änderungen und Weiterentwicklungen hat die Festlegung in flexibler Form zu erfolgen, zB durch Erlässe, Dienstanweisungen, Richtlinien und Ablaufdiagramme. Fachliche Standards haben ua. Angaben über Handlungsabläufe und Anforderungen an Entscheidungen, in die Fachkräfte und Betroffene einzubeziehen sind, zu enthalten.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, der in seinem Regelungsinhalt nach wie vor für die fachliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unverändert relevant ist. Zum Begriff des Kindeswohls kann auf die Erläuterungen zu § 1 verwiesen werden.

### **Zu § 11:**

Hinsichtlich des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe legt Abs. 1, entsprechend der Vorgabe gemäß § 12 Abs. 2 B-KJHG, fest, dass für die Leistungserbringung grundsätzlich nur Fachkräfte herangezogen werden dürfen, die fachlich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auf eine interdisziplinäre Aufgabenwahrnehmung zu achten ist, wenn auch Sachkenntnisse aus anderen Bereichen (Psychologie, Recht, Wirtschaft) erforderlich sind. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist, wie schon bisher (vgl. § 7 Abs. 4 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), zulässig, sofern Art und Umfang der konkreten Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

Abs. 2 verpflichtet die Landesregierung, die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen sowie die Anzahl der Fachkräfte erforderlichenfalls festzulegen und dabei auf wissenschaftliche Erkenntnisse und die betroffenen Bevölkerungsgruppen Bedacht zu nehmen. Dazu ist bezüglich der Personalressourcen bei Bezirkshauptmannschaften etwa auf die beim Amt der Oö. Landesregierung seit Jahren etablierte Normkostenrechnung zu verweisen; hinsichtlich der Qualifikation für Tätigkeiten in einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder einer sozialpädagogischen Einrichtung etwa auf die bereits vorliegenden Richtlinien zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen und betreffend die sozialpädagogische Familienbetreuung. Auch die bescheidmäßig festgelegten Personalschlüssel für sozialpädagogische Einrichtungen oder private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können in diesem Zusammenhang genannt werden.

Abs. 3 legt, ähnlich wie schon § 7 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, fest, welche Ausbildungen Personen aufweisen müssen, die als Sozialarbeiter/-innen eingesetzt werden sollen. Die in den Z 1 bis 4 angeführten Ausbildungen bilden die aktuell einschlägigen österreichischen Ausbildungen in diesem Bereich ab. Sofern Absolventen/-innen der in Z 4 angeführten Master-Studiengänge "Soziale Arbeit" über keine Grundausbildung in den angeführten Fach- und Rechtsbereichen verfügen, sondern ihre Vorbildung aus

Bezugswissenschaften erworben haben, sind ausreichende Kenntnisse aus diesen Bereichen im Einzelfall nachzuweisen.

Abs. 4 normiert, dass die unmittelbaren Vorgesetzten des Fachpersonals der Kinder- und Jugendhilfe bei den Bezirksverwaltungsbehörden grundsätzlich die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, also Sozialarbeiter/-innen sein und eine mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich aufweisen müssen. Bei kumulativem Vorliegen der im Abs. 4 Z 1 bis 3 normierten Umstände kann von diesen Voraussetzungen allerdings abgesehen werden. Grundsätzlich müssen die unmittelbaren Vorgesetzten die fachliche Kompetenz derer aufweisen, die sie leiten sollen.

Die in Abs. 5 und 6 normierten Verpflichtungen des Landes, der Statutarstädte und der Rechtsträger privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen hinsichtlich der Fortbildung und Supervision ihres Fachpersonals entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen im § 7 Abs. 5 und 6 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

#### **Zu § 12:**

Entsprechend der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgabe im § 13 B-KJHG an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu einer kurz-, mittel- und langfristigen Planung der erforderlichen Dienste und Leistungen sieht § 3 Z 8 die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ausdrücklich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe vor. Der Kinder- und Jugendhilfeträger braucht kurz-, mittel- und langfristige Planung, damit er seine Aufgaben bedarfsorientiert, zielgerichtet und wirksam erfüllen kann. Die Planung umfasst die systematische Erarbeitung von Zielen und die gedankliche Vorwegnahme von Handlungsabfolgen, die eine bestmögliche Verwirklichung der Ziele erwarten lassen. Dabei ist die Gesamtheit aller Dienste und Leistungen der öffentlichen wie privaten Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen und auch entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen. Die Planung hat zukünftig zu erwartende Trends in der Bevölkerung, zB die Entwicklung der Kinderzahlen, Familienformen (Alleinerziehende, Patchworkfamilien etc.) und familiären Netzwerke, aber auch gesamtgesellschaftliche Problemfelder, zB Migration, Armut, Verschuldung, Drogenkonsum und Kriminalität zu beobachten und unter Einbeziehung von Forschungserkenntnissen (Abs. 3) mit entsprechenden Konzepten darauf zu reagieren.

Die näheren Ausführungen zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung enthält § 12 Abs. 1 und 2. Abs. 1 legt fest, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger durch abgestimmte kurz-, mittel- und langfristige Planung für ein ausreichendes Angebot an Diensten und Leistungen vorzusorgen hat. Die Abstimmung hat dabei insbesondere unter Einbeziehung der für die konkret zu planenden Dienste und Leistungen sachlich und örtlich zuständigen Organisationseinheiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. gegebenenfalls weiterer öffentlicher und privater Rechtsträger zu erfolgen. Abs. 2 regelt, welche Faktoren bei diesen Planungsarbeiten konkret zu berücksichtigen sind. Konkret sind bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung die Erkenntnisse der Sozialarbeitsforschung und relevanter Bezugswissenschaften mit sozioökonomischen Faktoren auf

statistischer Grundlage zu verknüpfen. Weiters sind die regionalen Strukturen und mögliche Synergien mit bestehenden sozialen Beratungs- und Unterstützungsangeboten des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssystems zu berücksichtigen.

Abs. 3 legt Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Bereich von Forschungsvorhaben fest, um die qualitativen Auswirkungen des Leistungsangebots beurteilen und dieses entsprechend fortentwickeln zu können. Die Ergebnisse von Forschungsarbeiten, die Erkenntnisse über die Zielerreichung durch die eingesetzten Angebote bzw. Leistungen und deren Auswirkungen auf die Zielgruppen liefern sollen, werden auch als Grundlage für eine wirkungsorientierte Planung benötigt.

Abs. 4 verpflichtet den Kinder- und Jugendhilfeträger unter Einbeziehung sonstiger mit der Aufgabenerfüllung beauftragter Einrichtungen zu einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit, um die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, Aufgaben, Leistungen und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Insbesondere ist dabei neben einer allgemeinen Information der Bevölkerung deren Bewusstseinsbildung zu sozialen und pädagogischen Fragen anzustreben, die für Belange der Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam sind, insbesondere zur Vermeidung von Gewalt und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

### **Zu § 13:**

Abs. 1 stellt klar, dass sowohl die Mitarbeiter/-innen des Kinder- und Jugendhilfeträgers und seiner Organisationseinheiten als auch jene privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie die von diesen beauftragten Personen der Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf alle ausschließlich im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens der Betroffenen unterliegen. Die Offenlegung dieser Tatsachen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt, wobei immer eine entsprechende Abwägung der relevanten Interessen vorzunehmen ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nötigenfalls auch gegenüber gesetzlichen Vertretern/-innen von Kindern und Jugendlichen. Würde zB bei verfrühter Konfrontation eines Elternteils mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung ein verstärkter Druck auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen drohen, wodurch womöglich eine Abklärung und Hilfeleistung verunmöglicht oder erheblich erschwert würde, ist die Weitergabe der Kenntnisse bzw. Informationen nicht zulässig.

Im "überwiegenden berechtigten Interesse" von Kindern und Jugendlichen wird eine Weitergabe von Informationen immer dann liegen, wenn dies dem Schutz vor (weiteren) Kindeswohlgefährdungen dient, zB in der Begründung eines Antrags auf Obsorgeentziehung. Weiters dann, wenn durch die Informationsweitergabe ihrem Wohl durch zielgerichtete Leistungen gedient werden kann oder wiederholte belastende Befragungen vermieden werden können. Gründe der "Verwaltungsvereinfachung" oder wissenschaftliche Erkenntnisnotwendigkeiten genügen hingegen nicht. Für wissenschaftliche Arbeiten ist nur eine anonymisierte Weitergabe von Daten zulässig.

Die Weitergabe von Informationen an Personen, die in keinem Rechtsverhältnis zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen stehen und auch nicht in die Gefährdungsabklärung oder Leistungserbringung eingebunden sind, zB Nachbarn, die sich nach dem "Erfolg" ihrer Gefährdungsmitteilung erkundigen, ist nicht zulässig. Auf diese Weise soll der Vertraulichkeitsschutz sichergestellt werden, der für eine erfolgreiche Sozialarbeit - insbesondere bei der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung - unabdingbar ist. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), die nur für Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt, sind für diese Zwecke nicht ausreichend. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern müssen sich sicher sein, dass sie den Mitarbeitern/-innen der Kinder- und Jugendhilfe auch ihre "Familiengeheimnisse" anvertrauen können, ohne fürchten zu müssen, dass bald die örtliche Schule, Nachbarn, Verwandte usw. über ihre privaten Verhältnisse Bescheid wissen. Erst dann werden sie bereit sein, offen über ihre familiären Probleme zu sprechen und an deren Lösung mitzuwirken.

Um die (Geheimhaltungs-)Interessen der Betroffenen ausreichend zu schützen ist es notwendig, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum oder der sonstigen Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger und seine Organisationseinheiten oder die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter besteht. Dies ordnet Abs. 2 ausdrücklich an.

Abs. 3 stellt andererseits klar, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger und seinen Organisationseinheiten gilt, da diesen andernfalls eine zielgerichtete Abklärung, Aufsicht, Einzelfallprüfung oder sonstige Aufklärung von Sachverhalten (allenfalls auch nach einem Übergang der örtlichen Zuständigkeit) uU nicht möglich wäre. Ferner wird klargestellt, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nicht gegenüber Kontrollorganen des Betreibers einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gilt, da diesen sonst eine Kontrolltätigkeit etwa über die eigenen Beschäftigten bzw. für ihn Tätigen oder von ihm Beauftragten uU nicht möglich wäre.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Abs. 4 auch nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren wegen Misshandlung, sexuellen Missbrauchs oder Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Im Hinblick auf sonstige Strafverfahren, etwa zum Zweck der Verfolgung von Gefährdungsmeldern/-innen wegen des Verdachts der Verleumdung, besteht hingegen von vornherein keine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht. Die Auskunftersuchen von Staatsanwaltschaften und Gerichten sind möglichst konkret zu formulieren. Die Datenübermittlung selbst richtet sich nach § 15 Abs. 7, wobei der Kinder- und Jugendhilfeträger einerseits im Sinn des § 51 Abs. 2 und des § 162 StPO auf eine eventuell vorliegende ernste Gefahr hinsichtlich möglicher Rückschlüsse auf die Identität oder höchstpersönliche Lebensumstände der gefährdeten Person hinzuweisen hat, andererseits dem Auskunftersuchen im Sinn des § 112 StPO auch widersprechen kann (wegen zu erwartender Verletzung eines gesetzlich anerkannten Rechts auf Verschwiegenheit, das bei sonstiger Nichtigkeit auch nicht durch Sicherstellung umgangen werden darf).

## **Zu § 14:**

Korrespondierend zur Verschwiegenheitspflicht soll auch die Normierung von Auskunftsrechten, wie im § 7 B-KJHG 2013 vorgegeben, das Vertrauen der betreuten Familien stärken. Die Klarheit über gesammelte Informationen soll das Entstehen von "Mythen" über das mutmaßliche Wissen der Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendhilfe verhindern. Um die Ziele, die mit der Normierung einer Verschwiegenheitspflicht verfolgt werden, nicht zu gefährden, werden die Auskunftsrechte auf betroffene Kinder und Jugendliche - die diese Rechte natürlich auch nach Eintritt deren Volljährigkeit haben - und deren Eltern oder sonstige (ehemals) mit der Pflege und Erziehung Betraute beschränkt, wobei diese Personen jeweils eigene, nicht abgeleitete Auskunftsrechte haben, um Interessenkollisionen auszuschließen. Das Auskunftsrecht umfasst immer nur Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens. Eine Auskunftserteilung über die Privat- und Familienverhältnisse eines anderen, zB an getrennt lebende Elternteile über jene ihrer Ex-Partner/-innen, ist nicht zulässig.

Die Erteilung der Auskünfte kann sowohl mündlich als auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation (§ 16) gewährt werden.

Die Abs. 1 und 2 regeln das Auskunftsrecht von Kindern und Jugendlichen. Die Auskünfte sind diesen in altersgemäßer Form zu erteilen, soweit bzw. sobald ihnen die Auskunft auf Grund ihres Alters und Entwicklungsstands zumutbar ist, sie also in der Lage sind, die konkreten Umstände zu verstehen und zu beurteilen. Diese sogenannte Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird grundsätzlich ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vermutet (Abs. 2). Dabei handelt es sich, wie auch im Zusammenhang mit entsprechenden Vermutungen im Familienrecht (vgl. § 141 Abs. 1 und § 173 Abs. 1 ABGB; vgl. ferner OGH 7 Ob 206/12p im Hinblick auf die Urteilsfähigkeit eines 12-Jährigen hinsichtlich eines Obsorgewechsels), um eine widerlegliche gesetzliche Vermutung. Im Einzelfall kann also einerseits auch ein/e noch nicht 14-Jährige/r bereits einsichts- und urteilsfähig sein, andererseits aber auch ein/e bereits 14-Jährige/r noch nicht einsichts- und urteilsfähig. Die begehrte Auskunft ist Kindern und Jugendlichen dann nicht zu erteilen, wenn ihnen im Einzelfall entweder die Kenntnis eines Umstands auf Grund ihres Alters oder Entwicklungsstands noch nicht zumutbar ist (die Information kann diesfalls aber zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden) oder überwiegende berücksichtigungswürdige Interessen Dritter, auch der Eltern, entgegenstehen. So können etwa Mitteilungen von Elternteilen über eigene Erziehungs-, Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen, die für die Reflexion ihres Erziehungsverhaltens notwendig waren, bei einer späteren Weitergabe an ihre Kinder einen Eingriff in ihre persönlichen Interessen darstellen. Die Auskunft ist ferner nicht zu erteilen, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Abs. 3 regelt das Recht von Volljährigen auf Auskünfte über die während ihrer Minderjährigkeit dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannt gewordenen Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens. Überwiegende berücksichtigungswürdige

Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen können auch in diesem Zusammenhang der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Abs. 4 regelt das Auskunftsrecht von Eltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen, das begrenzt ist durch entgegenstehende Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen, überwiegende berücksichtigungswürdige private Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen. Diese Auskunftsrechte stehen den Betroffenen auch zu, wenn ihnen die Pflege und Erziehung ganz oder teilweise vom Gericht entzogen wurde oder ihnen ex lege nicht zukommt (zB in Fällen der Amtsohnsorge gemäß § 207 zweiter Satz iVm. § 158 Abs. 2 ABGB, etwa hinsichtlich außerhalb der Ehe geborener Kinder minderjähriger oder besachwalteter Mütter).

### **Zu § 15:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 5c Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, der bereits - damals als Vorgriff auf das Inkrafttreten des B-KJHG - mit LGBl. Nr. 74/2011 in das (damalige) Oö. JWG 1991 eingefügt wurde. Auf die Erläuterungen hiezu im Bericht des Sozialausschusses AB 434/2011 XXVII. GP, 72 ff., kann daher verwiesen werden.

In dieser Bestimmung - vgl. insbesondere Abs. 2 - ist nun auch die bisher im § 5b Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, geregelte Datenerfassung in Verdachtsfällen der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen integriert. Eine eigene Bestimmung ist insoweit daher in Hinkunft entbehrlich.

Hinsichtlich der Ermächtigung zur Verwendung strafrechtsbezogener Daten (vgl. Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 4 Z 1 und Abs. 5) ist darauf hinzuweisen, dass es durch die Möglichkeit zur Einholung von Strafregisterauskünften nicht zur Schaffung von strafrechtlichen "Paralleldateien" oder "Parallelakten" durch die Kinder- und Jugendhilfe kommen darf. Die Datenverwendungsbefugnis ist im Einzelfall restriktiv zu handhaben, die Einholung von Auskünften darf nur punktuell zu eindeutig determinierten Zwecken erfolgen.

### **Zu § 16:**

Ziel einer schriftlichen Dokumentation der Leistungserbringung ist die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Schritte und Entscheidungen. Dies dient der Überprüfbarkeit im Rahmen der Aufsicht und der Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels oder einer urlaubs-/krankheitsbedingten Vertretung oder bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit sowie der Vereinfachung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Abs. 1 normiert eine Dokumentationsverpflichtung sowohl des Kinder- und Jugendhilfeträgers und seiner Organisationseinheiten einschließlich der Sozialhilfeverbände und Statutarstädte, soweit

ihnen die Aufgabenerfüllung obliegt (vgl. § 6 Abs. 4 und 5), als auch sonstiger Erbringer von Leistungen im Sinn des 1. bis 6. Abschnitts. Neben privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§ 9) fallen darunter auch bloße Förderungsnehmer, die also ebenfalls zur schriftlichen Dokumentation verpflichtet sind.

Abs. 2 und 3 legen im Sinn von Mindeststandards die jedenfalls notwendigen Inhalte der Dokumentation fest. In die Dokumentation sind jedoch auch alle sonstigen Informationen und Schriftstücke aufzunehmen, die in einem individuellen Fall für fachliches Handeln wichtig sind, zB auch psychologische und psychiatrische Gutachten oder Stellungnahmen, Beschlüsse und Urteile von Zivil- und Strafgerichten, Stellungnahmen von Schulen und Schulbehörden, Schuldnerberatungsstellen, Kinder- und Jugendkompetenzzentren etc. Auskunftspersonen im Sinn des Abs. 3 sind auch Personen, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben, oder Personen, die im Rahmen der Gefährdungsabklärung über die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen befragt wurden.

Unter den im Abs. 4 vorgeschriebenen organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz von Geheimhaltungsinteressen sind technische Maßnahmen bei der elektronischen Dokumentation, zB die Beschränkung von Zugriffsrechten, die Protokollierung erfolgter Zugriffe und Veränderungen oder die verschlüsselte Datenübermittlung sowie Maßnahmen bei der schriftlichen Dokumentation, zB die sichere Aktenverwahrung oder der bescheinigte Postversand, zu verstehen. Abs. 4 stellt auch klar, dass Einsicht in die Dokumentation nur im Rahmen der Auskunftsrechte (§ 14) sowie im Rahmen der vorgesehenen Verpflichtungen zur Vorlage von Dokumenten und Daten (vgl. § 9 Abs. 9 und § 25 Abs. 4) gewährt werden kann.

Abs. 5 regelt die Übermittlung der Dokumentation bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. In der Dokumentation der bisher zuständigen Organisationseinheit des Kinder- und Jugendhilfeträgers verbleiben nur die Angaben über Name und Geburtsdatum der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, über den Zeitraum der Leistungserbringung sowie über die Organisationseinheit oder den anderen Kinder- und Jugendhilfeträger (eines anderen Bundeslandes), an die die Zuständigkeit übergegangen ist.

### **Zu § 17:**

Eine seriöse Planung und wirkungsorientierte Steuerung setzt auch die Kenntnis der zahlenmäßigen Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe voraus. Ferner bestehen vermehrt auch völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs über Maßnahmen einschließlich deren zahlenmäßiger Relevanz zu berichten, die Kindern und Jugendlichen zugute kommen, zB der Staatenbericht gemäß § 44 UN-Kinderrechtskonvention. Grundsätzlich sollen in diesem Bereich nach den Erläuterungen zu § 15 B-KJHG 2013 durch eine Zusammenarbeit aller Bundesländer und des Bundes Synergien genutzt und (finanzielle) Ressourcen gebündelt werden.

Abs. 1 Z 1 bis 10 zählt jene zentralen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf, die jedenfalls jährlich statistisch zu erheben sind. Diese Aufzählung entspricht sinngemäß jener im § 15 Abs. 1 Z 1 bis 10 B-KJHG 2013.

Die im Abs. 2 vorgesehene Aufschlüsselung bestimmter Daten entspricht der Vorgabe im § 15 Abs. 2 B-KJHG 2013, die der Bundesgrundsatzgesetzgeber mit internationalen Anforderungen begründet, die an Österreich ua. bei der Erstellung des Staatenberichts gemäß § 44 UN-Kinderrechtskonvention gestellt werden.

Auch die im Abs. 3 normierte Verpflichtung zur Zusammenfassung und Veröffentlichung der Daten entspricht der Vorgabe im § 15 Abs. 3 B-KJHG 2013.

#### **Zu § 18:**

Die Bestimmungen über die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft entsprechen im Wesentlichen der derzeitigen Regelung im § 10 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, und den Vorgaben im § 35 B-KJHG 2013.

#### **Zum 2. Hauptstück (§§ 19 bis 55):**

Im 2. Hauptstück werden die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in insgesamt sechs Abschnitten zusammengefasst und näher geregelt. Der 1. Abschnitt (§§ 19 bis 23) regelt die sozialen Dienste, der 2. Abschnitt (§§ 24 und 25) die sozialpädagogischen Einrichtungen, der 3. Abschnitt (§§ 26 bis 35; untergliedert in drei Unterabschnitte) die Pflegeverhältnisse, der 4. Abschnitt (§§ 36 bis 39) die Mitwirkung an der Adoption, der 5. Abschnitt (§§ 40 bis 42) die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung und der 6. Abschnitt (§§ 43 bis 55; untergliedert in drei Unterabschnitte) die Erziehungshilfen. Die Regelungen über die sozialen Dienste (§§ 19 bis 23) und über die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung (§§ 40 bis 42) entsprechen größtenteils den §§ 12 bis 16 und 17 bis 19 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013; sie erhalten lediglich aus systematischen Gründen nunmehr neue Paragraphenbezeichnungen.

#### **Zu § 19:**

Diese Bestimmung entspricht § 12 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Lediglich der im § 12 Abs. 3 Oö. KJHG im Hinblick auf private Kinder- und Jugendhilfeträger offenbar auf Grund eines Redaktionsversehens fälschlich angeführte Normenverweis wird nun richtig gestellt.

Abs. 1 normiert entsprechend der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgabe im § 16 Abs. 1 B-KJHG 2013 (vgl. auch schon die entsprechende Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 JWG 1989) die Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers auf Grundlage einer Planung - nähere

Bestimmungen dazu finden sich im § 12 - vorzusehen, dass zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens soziale Dienste zur Verfügung stehen. Die Abstimmung im Rahmen der Planung hat dabei insbesondere unter Einbeziehung der für die konkret zu planenden Angebote sachlich und örtlich zuständigen Organisationseinheiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. gegebenenfalls weiterer öffentlicher und privater Rechtsträger zu erfolgen.

Im Rahmen der Planung ist näher festzulegen, von wem (welcher Organisationseinheit bzw. sonstigen Rechtsträgern) welche Dienste bzw. Leistungen, mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten, auf welche Art und Weise, in welcher Region, für welche Zielgruppe, in welchem quantitativen Umfang bei welchem Kostenrahmen vorzusehen sind.

Abs. 2 und 3 sehen vor, dass wie bisher (vgl. schon § 12 Abs. 5 und 6 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013) soziale Dienste auch von Sozialhilfeverbänden und Statutarstädten eingerichtet und betrieben sowie damit auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden können. Soweit es sich um Dienste im Sinn von § 20 Abs. 2 Z 7 und 8, § 21 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 22 handelt, ist allerdings eine Eignungsfeststellung der Landesregierung erforderlich, wofür die sinngemäße Geltung der Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 9 angeordnet wird (Abs. 2). Dies gilt allerdings erst für solche nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu eingerichtete und betriebene Dienste (§ 64 zweiter Satz). Hinsichtlich der Aufsicht gelten hingegen generell die neuen Regelungen.

Wie bisher (vgl. schon § 12 Abs. 8 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013) besteht nach Abs. 4 kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von sozialen Diensten.

### **Zu § 20:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 13 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, - mit Ausnahme des (neuen) zweiten Satzes im Abs. 3 (vgl. dort Näheres) - und fasst in einer Bestimmung Regelungen der früheren §§ 14 und 16 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, zeitgemäß als "Familiendienste" zusammen. Auch die nun nicht mehr ausdrücklich angeführten Eltern- und Säuglingsdienste, zB Säuglingspflegekurse und Hausbesuche zur individuellen Beratung von Müttern (§ 14 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. JWG 1991) sind nach wie vor wesentliche frühkindliche Hilfen und werden in enger Kooperation mit den Kooperationspartnern aus dem Gesundheitssystem (vgl. § 1 Abs. 8) entwickelt und angeboten.

Abs. 1 fasst allgemein zusammen, was unter Familiendiensten zu verstehen ist und stellt klar, dass davon auch werdende Eltern umfasst sind.

Abs. 2 zählt beispielhaft wichtige Familiendienste auf. Die in Z 1 angeführten Eltern-, Mutterberatungsstellen waren im § 15 Oö. JWG 1991 inhaltlich detailliert geregelt, da seinerzeit insoweit keine fachlichen Rahmenbedingungen existierten. Mittlerweile hat die Landesregierung

jedoch ein Konzept zur Neupositionierung der Eltern-, Mutterberatung in Oberösterreich erarbeitet und durch Erlass verbindlich in Kraft gesetzt, das laufend evaluiert und weiterentwickelt wird. Eine detaillierte inhaltliche Regelung der Eltern-, Mutterberatungsstellen im Gesetz selbst ist daher entbehrlich. Die bereits im § 13 Abs. 3 Oö. JWG 1991 geregelte Kostentragung des Landes für die Eltern-, Mutterberatungsstellen ist auch weiterhin vorgesehen (§ 23 Abs. 3, der § 16 Abs. 3 Oö. KJHG entspricht). Der Bedarf an Neuerrichtungen von Eltern-, Mutterberatungsstellen wird im Rahmen der abgestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 12) festzustellen sein.

Z 2 (Eltern-Kind-Gruppen) entspricht dem bereits im § 14 Abs. 2 Z 4 Oö. JWG 1991 Vorgesehenen.

Z 3 (Bildungsangebote für Eltern und Familien) entspricht dem bereits im § 16 Abs. 2 Z 3 Oö. JWG 1991 Vorgesehenen.

Z 4 (vorbeugende Hilfsangebote sowie Hilfsangebote für einkommensschwache und kinderreiche Familien) entspricht dem bereits im § 16 Abs. 2 Z 4 Oö. JWG 1991 Vorgesehenen.

Z 5 (Unterstützung bei der Haushaltsführung und Erziehung in der Familie) und Z 8 (sozialpädagogische oder therapeutisch orientierte Familienbetreuung) entsprechen im Wesentlichen dem bereits im § 16 Abs. 2 Z 5 Oö. JWG 1991 Vorgesehenen.

Z 6 (besondere Beratungsdienste) und Z 7 (Kinderschutzzentren) entsprechen im Wesentlichen dem bereits im § 16 Abs. 2 Z 1 Oö. JWG 1991 Vorgesehenen.

Abs. 3 betreffend die Einrichtung von Erziehungsberatungsstellen und psychologischen Diensten entspricht der bereits im § 16 Abs. 3 Oö. JWG 1991 enthaltenen Regelung. Auch die im zweiten Satz vorgesehene - im § 13 Abs. 3 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, aktuell nicht mehr aufscheinende - Möglichkeit für die Landesregierung, dabei anregend und beratend mitzuwirken und Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, war schon im § 16 Abs. 3 zweiter Satz Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, vorgesehen, stellt inhaltlich also keine Neuerung dar.

## **Zu § 21:**

§ 21 entspricht § 14 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Die in dieser Bestimmung beispielhaft aufgezählten Dienste für Kinder und Jugendliche fassen einerseits im Wesentlichen die bereits im § 17 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, vorgesehenen Angebote zusammen. Andererseits werden zusätzlich auch die faktisch bereits implementierten Angebote der Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen (Z 2) sowie der logopädischen Betreuung im vorschulischen Bereich (Z 3) nun auch ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

Die auf den Bezirksverwaltungsbehörden integrierte Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen dient der Wahrnehmung des präventiven Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Ihr Schwerpunkt liegt in der Beratung und Hilfe in belasteten Familiensituationen, auch durch nachgehende Sozialarbeit, mit dem Ziel der Verbesserung der Entwicklungsbedingungen in den Familien selbst. Die Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen versteht sich zudem als Bindeglied zwischen Stützsystemen der Schule und den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulverbindungsdienst). Neben dieser Form der Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe an

Schulen, die konzeptionell stark auf den Bereich der Pflichtschulen ausgerichtet ist, gibt es zumindest zwei weitere Formen, die jeweils eine eigene konzeptuelle Ausgestaltung aufweisen und sich nicht zuletzt durch ihre institutionelle Anbindung unterscheiden, und zwar: Sozialarbeit als integraler Bestandteil der Schulorganisation mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung der Unterrichtssituation und als Beitrag zur Schulentwicklung sowie Sozialarbeit durch andere Rechtsträger, deren Schwerpunkt vor allem auf der Verbesserung der sozialen Integration durch systemergänzende Angebote und Projekte liegt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der logopädischen Betreuung von Vorschulkindern ist nicht zuletzt auch auf den durch verschiedene Studien nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Sprachentwicklung und Verhaltensauffälligkeiten hinzuweisen.

#### **Zu § 22:**

Diese Bestimmung, die nun mit "Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen und Adoptivwerberinnen und -werber" überschrieben ist, entspricht § 15 Abs. 1 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013 (der aktuell im § 15 Abs. 2 Oö. KJHG geregelte Betreuungsbeitrag findet sich nun aus systematischen Gründen im § 35). Wie bisher (vgl. schon § 18 Abs. 1 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013) sind auch weiterhin, konkret seitens der Landesregierung, Angebote der Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen und Adoptivwerberinnen und -werber zur Verfügung zu stellen. Diese sollen auf die besonderen Herausforderungen im Rahmen der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflege- und Adoptivfamilien vorbereiten, diese unterstützen und die Möglichkeit zur Reflexion über die Motive und Erziehungsziele bieten.

#### **Zu § 23:**

Diese Bestimmung entspricht § 16 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Die Regelung betreffend Entgelt und Kostentragung für soziale Dienste war im Wesentlichen bereits im § 13 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, so vorgesehen.

Wie bisher (vgl. schon § 13 Abs. 1 Oö. JWG 1991), allerdings ohne die frühere Ausnahme im Hinblick auf Beratungen, sieht Abs. 1 die Möglichkeit vor, die Inanspruchnahme von sozialen Diensten von der Entrichtung eines zumutbaren Entgelts durch die Empfänger oder deren Unterhaltspflichtige abhängig zu machen.

Hinsichtlich der Kostentragung für soziale Dienste ist, wie bisher (vgl. schon § 13 Abs. 2 erster Satz Oö. JWG 1991), im Abs. 2 als Grundregel vorgesehen, dass der hinter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde stehende Kostenträger - Sozialhilfeverband oder Statutarstadt - die Kosten zu tragen hat, die nicht durch eingehobene Entgelte gedeckt sind. Die Kosten von Diensten im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung sind, wie bisher (vgl. schon § 13 Abs. 2 zweiter Satz Oö. JWG 1991), vom Land zu tragen. Welche Organisationseinheit - Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung - zur Einrichtung und

Betreibung eines sozialen Dienstes zuständig ist, soll, wie bereits zu § 19 Abs. 1 ausgeführt, im Rahmen der abgestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt werden.

Abs. 3 regelt die Kostentragung für die Eltern-, Mutterberatungsstellen durch das Land, die der bisherigen Regelung entspricht (vgl. § 16 Abs. 3 Oö. KJHG sowie schon § 13 Abs. 3 Oö. JWG 1991).

Die in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Möglichkeiten für das Land, den Sozialhilfeverbänden und Statutarstädten die von diesen zu tragenden Kosten für soziale Dienste (teilweise) zu ersetzen, sowie generell zur Förderung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die soziale Dienste anbieten, entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 16 Abs. 4 und 5 Oö. KJHG und schon § 13 Abs. 4 und 5 Oö. JWG 1991).

### **Zu § 24:**

Abs. 1 normiert, entsprechend der Vorgabe gemäß § 17 Abs. 1 B-KJHG 2013, eine Vorsorgeverpflichtung des Landes im Hinblick auf das Vorhandensein von sozialpädagogischen Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Erziehungshilfen der vollen Erziehung. Gleichzeitig wird, wie schon gemäß § 19 Abs. 4 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, klargestellt, dass das Land selbst zur Einrichtung und zum Betrieb sozialpädagogischer Einrichtungen verpflichtet ist, soweit daran ein Bedarf besteht, der von Sozialhilfeverbänden und Statutarstädten (vgl. deren Kompetenz gemäß § 6 Abs. 4) oder privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht gedeckt werden kann.

Abs. 2 zählt demonstrativ auf, welche Einrichtungen bzw. Betreuungsformen vor allem anzubieten sind.

Abs. 3 normiert, dass (wie bisher; vgl. § 30 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013) die Errichtung und der Betrieb sozialpädagogischer Einrichtungen einer Bewilligung der Landesregierung bedürfen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Einrichtungen aus anderen landes- oder bundesgesetzlichen Regelungsbereichen, in denen Kinder und Jugendliche zuständigerweise betreut werden (etwa im Rahmen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder der Grundversorgung), keiner Bewilligung nach § 24 Abs. 3 bedürfen.

Abs. 4 normiert in den Z 1 bis 6, welche konkreten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung insbesondere erfüllt sein müssen. Wie bereits zu § 9 Abs. 3 ausgeführt, entsprechen diese Voraussetzungen inhaltlich jenen im Rahmen der Eignungsfeststellung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Auf die dortigen näheren Erläuterungen zu den Z 1 bis 6, die auch hier sinngemäß gelten, kann daher verwiesen werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die neu vorgesehene Bedarfsprüfung (Z 2) und die im Abs. 5 (entsprechend § 9 Abs. 4) erfolgte nähere Klarstellung, wann vom Vorliegen eines Bedarfs auszugehen ist. Dazu ist ferner nochmals auf die entsprechende Formulierung des Bedarfs gemäß § 27 Abs. 5 Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Erkenntnis des VwGH vom 22.10.2002, ZI. 2000/11/0340, und

darauf hinzuweisen, dass planerische Notwendigkeiten einschließlich Bedarfsprüfung wie im Bereich des Rechts von Menschen mit Beeinträchtigungen in gleicher Weise auch im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts bestehen, weshalb die vorgesehene Bedarfsprüfung adäquat erscheint.

Abs. 6 stellt klar, dass die Bewilligung auch unter Auflagen, Bedingungen und befristet - etwa bei Pilotprojekten oder im Fall eines nur vorübergehend vorliegenden Bedarfs - erteilt werden kann. Ferner wird der Landesregierung ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen noch vor Vorliegen der Bewilligung die vorläufige Inbetriebnahme einer sozialpädagogischen Einrichtung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren zu gestatten. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Betreiber der Einrichtung, der darauf keinen Rechtsanspruch hat, und ist etwa dann denkbar, wenn zB Details des sozialpädagogischen Konzepts noch zu schärfen sind oder Einzelheiten zu wirtschaftlichen Fragen noch nicht endgültig geklärt sind. Auch diese vorläufig in Betrieb genommenen sozialpädagogischen Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung nach § 25.

Abs. 7 normiert (entsprechend § 9 Abs. 7) eine neuerliche Pflicht zur Prüfung und erforderlichenfalls zur Änderung oder zum Widerruf der Bewilligung, falls sich die Voraussetzungen, die ursprünglich zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, geändert haben. Ferner ist eine Verpflichtung des Betreibers vorgesehen, der Landesregierung bestimmte wesentliche Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Eine Informationsverpflichtung an die Landesregierung besteht bei Änderungen, die sich auf den Inhalt des Bewilligungsbescheids auswirken, zB grundlegende Änderungen des sozialpädagogischen Konzepts hinsichtlich Gruppengröße, Zielgruppe, Personaleinheiten etc. Die Beurteilung, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 7 handelt, obliegt im Einzelfall der Landesregierung.

Abs. 8 sieht (entsprechend § 9 Abs. 8) das ex lege eintretende Erlöschen der Bewilligung vor, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wurde oder der Rechtsträger nicht mehr existiert. Ferner vorgesehen ist eine Anzeigepflicht über die beabsichtigte Einstellung zumindest sechs Monate im Vorhinein samt grundsätzlicher Pflicht zum Weiterbetrieb der Einrichtung in dieser Zeit, sofern nicht die Landesregierung, wenn die anderweitige Betreuung der Minderjährigen gesichert ist, eine frühere Betriebseinstellung gestattet. Dies ist auf Fälle der Betriebseinstellung beschränkt und nicht etwa auch auf Umbauarbeiten anwendbar, die eine vorübergehende Betreuung der Minderjährigen an einem anderen Ort erfordern.

Das im Abs. 9 vorgesehene Zustimmungserfordernis seitens der Landesregierung in Fällen der geplanten Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland ist - unter Bezugnahme auf die im Abs. 1 normierte Vorsorgepflicht, allenfalls auch eigene Einrichtungs- und Betriebspflicht des Landes im Hinblick auf sozialpädagogische Einrichtungen - wie folgt zu begründen:

Es ist Aufgabe des Landes (in erster Linie) im Hinblick auf oberösterreichische Kinder und Jugendliche für ausreichende Plätze zur vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen vorzusorgen. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe des Landes, für Kinder und Jugendliche aus

anderen Bundesländern oder aus dem Ausland vorzusorgen. Eine funktionierende Vorsorge für den oberösterreichischen Bedarf ist nur möglich, wenn vermieden werden kann, dass die in Oberösterreich geschaffenen Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen unkontrolliert von anderen Bundesländern oder aus dem Ausland belegt werden. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen im Laufe ihres Aufenthalts häufig einen zusätzlichen Betreuungsbedarf im Kindergarten- bzw. Schulsystem sowie in psychologischer und psychiatrischer Hinsicht haben, der im Bildungs- und Gesundheitssystem abgedeckt werden muss. Eine überproportionale Belastung des Landes als wesentlicher Financier des Bildungs- und Gesundheitssystems soll durch diese Regelung vermieden werden. Andererseits soll es Betreibern von sozialpädagogischen Einrichtungen aber auch nicht gänzlich untersagt sein, freie Plätze auch mit solchen Kindern und Jugendlichen zu belegen.

Es ist daher vorgesehen, dass ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland über ein begründetes Ersuchen des Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung bedarf, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland in den in Oberösterreich gelegenen Einrichtungen des jeweiligen Betreibers zum Zeitpunkt der Aufnahme in Summe 15 % der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Gesamtzahl ergibt sich aus den bescheidmäßig bewilligten Plätzen des jeweiligen Betreibers. Hat beispielsweise ein Betreiber Bewilligungen für 4 sozialpädagogische Einrichtungen in Oberösterreich zu je 9 Plätzen, entsprechen 15 % der Gesamtzahl rechnerisch 5,4 Plätzen. Das bedeutet, dass erst mit dem 6. Kind die 15 %-Grenze überschritten wird und daher die Aufnahme eines 7. Kindes bzw. weiterer Kinder aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für unbegleitete minderjährige Fremde im Sinn des § 16 Asylgesetz 2005, die auf Grund ihres sozialpädagogischen Bedarfs eine volle Erziehung brauchen. Für diese Minderjährigen ist keine Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (kurz "Brüssel IIa-Verordnung") zu beachten.

Die Erledigung des Ersuchens erfolgt durch formloses Verständigungsschreiben der Landesregierung an den Kinder- und Jugendhilfeträger des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn auf Grund der regionalen Lage der Einrichtung eine für die Entwicklung und Betreuung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen wichtige Beziehung zu einer Person, die in räumlicher Nähe zur Einrichtung ihren Hauptwohnsitz hat, besser aufrecht erhalten werden kann als in einer Einrichtung außerhalb Oberösterreichs. Davon abgesehen kann die Zustimmung über begründeten Antrag ferner im Einzelfall erteilt werden, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Ein solcher wichtiger Grund kann entweder in der Person des Kindes oder Jugendlichen (zB Arbeitsplatz oder grenznahe Lage der Einrichtung und Nähe zum bisherigen Bezugssystem) oder in der Sphäre des Bundeslandes (zB Mangel an

einem geeigneten Platz) gelegen sein. In diesen Fällen kann einer Unterbringung in Oberösterreich, sofern eine ausreichende Anzahl an freien Plätzen im jeweiligen Leistungsangebot vorhanden ist, zugestimmt werden.

Abs. 10 sieht die Möglichkeit für die Landesregierung vor, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb sozialpädagogischer Einrichtungen zu erlassen.

#### **Zu § 25:**

Abs. 1, der allgemein die Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen umschreibt, entspricht § 31 Abs. 1 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

Abs. 2 und Abs. 3 erster Fall betreffend das Mängelbehebungsverfahren und den Widerruf der Bewilligung bei Nichtbehebung des Mangels entspricht im Wesentlichen § 31 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, wobei nun zusätzlich auch die Möglichkeit zur Untersagung des weiteren Betriebs vorgesehen ist, wenn durch einen Mangel das Kindeswohl erheblich und unmittelbar gefährdet wird.

Abs. 3 regelt den Widerruf der Bewilligung. Neben der nicht erfolgten Mängelbehebung ist dies nun auch für Fälle vorgesehen, in denen die Ausübung der Aufsicht wiederholt nicht ermöglicht wurde. Die bloß einmalige Nichtermöglichung reicht insoweit also noch nicht für einen Widerruf aus.

Abs. 4 enthält Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Betreibers der Einrichtung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht sowie der Leistungserbringung, ohne die eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Verfahren sowie die Kontrolle bzw. Überprüfung der Leistungserbringung nicht möglich wären. Die Mitwirkungspflichten verpflichten den Betreiber zu einem aktiven Tun, insbesondere auch zum Erstellen und Übermitteln von erforderlichen Daten. Je nachdem, ob die Daten aus einem bestimmten Anlass oder zum Zweck einer routinemäßigen Kontrolle benötigt werden, sind sie einzelfallbezogen oder in Form eines standardisierten Datenmaterials (zB Kennzahlen) zu übermitteln. Diese Daten können sowohl Ist- als auch Plandaten sein und sich entweder auf einzelne Einrichtungen oder das Gesamtunternehmen beziehen.

#### **Zu § 26:**

Diese Bestimmung umschreibt allgemein die Begriffe der Pflegekinder (Abs. 1 und 2) und Pflegepersonen (Abs. 3). Ganz grundsätzlich ist dazu darauf hinzuweisen, dass sich diese Begriffe des Kinder- und Jugendhilferechts, wie bisher, nicht (gänzlich) mit dem Pflegeeltern- bzw. Pflegekinderbegriff des Bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 184 und 185 ABGB) decken und nur im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Anwendung finden.

Zentrales Element des Pflegekinderbegriffs nach Abs. 1 ist einerseits, dass es dabei um Kinder und Jugendliche geht, die nicht von ihren leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder anderen ex lege oder vom Gericht mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen - also "anderen Personen" als diesen - gepflegt und erzogen werden (insoweit also "fremde Pflege" vorliegt), andererseits, dass diese Betreuung "nicht nur vorübergehend" erfolgt. Die vorübergehende Betreuung bei anderen Personen, zB für die Dauer eines Spitalsaufenthalts eines Elternteils, während den Ferien oder einer Reise oder die regelmäßige Betreuung durch Tagesmütter/-väter, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Abs. 2 stellt klar, dass Kinder und Jugendliche, die dauerhaft von nahen Angehörigen im Sinn des § 4 Z 6 gepflegt und erzogen werden, den Pflegekinderbegriff nur erfüllen, wenn dies im Rahmen einer Erziehungshilfe der vollen Erziehung erfolgt oder wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger sonst auf Grund seines Erziehungsrechts ein Pflegeverhältnis begründet (siehe dazu näher die Erläuterungen zu § 27 Abs. 1). Bereits durch Abs. 1 ist klargestellt, dass Kinder und Jugendliche, die von Elternteilen (die ja an sich "bis zum dritten Grad Verwandte" im Sinn des § 4 Z 6 sind) gepflegt und erzogen werden, niemals Pflegekinder sein können, die Elternteile daher auch nie Pflegepersonen. Bei Eltern kann daher auch nie eine "volle Erziehung" ihrer eigenen Kinder begründet werden, sie haben auch keinen Anspruch auf Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe (§ 30 Abs. 1 zweiter Satz).

Pflegepersonen im Sinn dieses Landesgesetzes sind daher nach Abs. 3 nur solche Personen, die Pflegekinder im Sinn der Abs. 1 und 2 pflegen und erziehen.

### **Zu § 27:**

Abs. 1 stellt einleitend grundsätzlich klar, dass zwei Arten von Pflegeverhältnissen begründet werden können: Einerseits solche im Rahmen der vollen Erziehung, andererseits private Pflegeverhältnisse.

Der Schwerpunkt für den Kinder- und Jugendhilfeträger liegt auf Pflegeverhältnissen, bei denen Pflegepersonen in seinem Auftrag die Betreuung von Kindern und Jugendlichen übernehmen und deren Pflege und Erziehung ausüben. Das sind vor allem Pflegeverhältnisse, die der Kinder- und Jugendhilfeträger, da Eltern das Kindeswohl in einem Ausmaß gefährden, dass die Entfernung des (einen sozialpädagogischen Betreuungsbedarf aufweisenden) Kindes aus der Herkunftsfamilie erforderlich ist, im Rahmen einer Erziehungshilfe der vollen Erziehung begründet.

Es gibt aber auch sonstige Fälle - außerhalb einer vollen Erziehung -, in denen der Kinder- und Jugendhilfeträger "sonst auf Grund seines Erziehungsrechts ein Pflegeverhältnis begründet". Dabei geht es um Fälle, in denen dem Kinder- und Jugendhilfeträger ex lege oder auf Grund eines Gerichtsbeschlusses die Pflege und Erziehung für einen Minderjährigen zukommt, hinsichtlich dessen Betreuung er ein Pflegeverhältnis mit Pflegepersonen begründet. Dies ist etwa der Fall hinsichtlich Findelkindern, anonym geborenen oder in Babyklappen gelegten Kindern, für die der Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 207 ABGB ex lege mit der Obsorge betraut ist (Amtsobsorge). Aber auch dann, wenn etwa für Kinder oder Jugendliche, die zB durch einen Unfall ihrer Eltern zu Waisen wurden und Großeltern, Pflegeeltern, Verwandte oder andere nahe

stehende oder besonders geeignete Personen nicht für die Übernahme der Obsorge in Frage kommen, das Gericht nach § 209 ABGB (subsidiär) den Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Auch die mit der Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen herangezogenen Pflegepersonen tun dies im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Für diese Fälle ordnet Abs. 1 die sinngemäße Geltung der Bestimmungen über Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung an.

Abs. 2 normiert für die Eignungsbeurteilung und Aufsicht die (ausschließliche) Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde als Organisationseinheit des (öffentlichen) Kinder- und Jugendhilfeträgers. Hinsichtlich dieser Aufgaben ist daher, im Gegensatz zur Ausbildung und fachlichen Begleitung von Pflegepersonen, die Beauftragung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht zulässig.

Dies gilt nach Abs. 3 auch hinsichtlich der Vermittlung von Pflegeplätzen.

Abs. 4 enthält Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Pflegepersonen, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Abwicklung der einschlägigen behördlichen Verfahren und sonstigen Kontroll- und Überprüfungstätigkeiten zu ermöglichen.

### **Zu den §§ 28 bis 30:**

Diese Bestimmungen regeln Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung, wobei diese Regelungen gemäß § 27 Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß auch in Fällen gelten, in denen der Kinder- und Jugendhilfeträger sonst auf Grund seines Erziehungsrechts ein Pflegeverhältnis begründet (siehe dazu näher bei § 27 Abs. 1). Für sämtliche Pflegeverhältnisse, bei denen Pflegepersonen im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers Kinder und Jugendliche pflegen und erziehen, gelten im Ergebnis daher die selben Regelungen.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist in all diesen Fällen selbstverständlich, bevor er Pflegepersonen ein Kind zur Betreuung anvertraut, verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Pflegepersonen entsprechend persönlich geeignet und fachlich vorbereitet sind und das Kind auf dem in Aussicht genommenen Pflegeplatz auch sonst bestmögliche Bedingungen zur Förderung seines Wohls und seiner positiven Entwicklung und Entfaltung vorfindet. All dies - konkret Eignungsbeurteilung und Pflegeplatzvermittlung - erfolgt aber, da der Jugendwohlfahrtsträger in diesem Bereich im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird (vgl. dazu hinsichtlich Erziehungshilfen VwGH 22.9.1995, Zl. 93/11/0221), außerhalb eines förmlichen, mit Bescheid zu erledigenden Verwaltungsverfahrens. Es ist in diesen Fällen - im Gegensatz zu privaten Pflegeverhältnissen (vgl. §§ 31 ff.) - daher, wie bisher (vgl. § 22 Abs. 2 Z 3 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), auch kein förmliches Pflegebewilligungsverfahren durchzuführen. Pflegewerber/-innen haben daher auch kein im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbares Recht auf positive Eignungsbeurteilung oder Vermittlung eines Pflegekindes durch den Kinder- und Jugendhilfeträger.

## **Zu § 28:**

Abs. 1 definiert, was unter der Vermittlung von Pflegeplätzen zu verstehen ist und legt grundsätzlich fest, woran sich die Vermittlung zu orientieren hat. Bei der Vermittlung geht es um die Auswahl von Pflegepersonen, bei denen aus Sicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers die bestmögliche Betreuung eines konkreten Pflegekindes gewährleistet ist. Abs. 1 stellt ausdrücklich auch den grundsätzlichen Vorrang der Betreuung des Pflegekindes im näheren sozialen Umfeld klar.

Abs. 2 legt die grundsätzlichen Voraussetzungen fest, unter denen ein Pflegeplatz vermittelt werden darf. Die in Z 1 geforderte fachliche Vorbereitung und persönliche Eignung der Pflegepersonen wird in Abs. 3 und 4 näher ausgeführt. Die Voraussetzungen der Z 2 und 3 sind im Hinblick auf das konkret in Aussicht genommene Pflegekind zu beurteilen.

Abs. 3 betrifft die Beurteilung der persönlichen Eignung von Pflegewerbern/-innen (Abs. 2 Z 1), die, zeitlich gesehen, vor der Vermittlung eines konkreten Pflegekindes liegt. Im Rahmen der Eignungsbeurteilung ist daher allgemein - noch ohne Bezugnahme auf ein konkretes Kind - zu prüfen, ob die Werber/-innen eine förderliche Pflege und Erziehung von Pflegekindern gewährleisten können. Dabei ist auch das Ergebnis der psychologischen Diagnostik und Beratung mit einzubeziehen. Die Z 1 bis 6 zählen demonstrativ konkrete Umstände auf, die für eine positive Eignungsbeurteilung vorliegen müssen. Bei der in Z 3 geforderten Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Pflegepersonen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind im Hinblick auf eine allfällige Gefährdung des Kindeswohls auch getilgte Verurteilungen, die etwa in der Sexualstraftäterdatei aufscheinen, bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ermächtigung zur Datenverwendung ist auch auf § 15 (vgl. insbesondere Abs. 1, 2 und 5) zu verweisen.

Abs. 4 legt fest, dass Pflegepersonen eine fachliche Vorbereitung zu absolvieren und qualitätssichernde Angebote in Anspruch zu nehmen haben (vgl. dazu auch die sozialen Dienste gemäß § 22). In der fachlichen Vorbereitung sollen (etwa in einem modularen System, wie auch aktuell in Zusammenarbeit mit einem privaten Träger angeboten) als grundsätzliche Themen bzw. Schwerpunkte insbesondere rechtliche Grundlagen, die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Helfersysteme, die umfassende Beschäftigung mit der Rolle des Pflegekindes (dessen Persönlichkeit, Gefühle und Verhalten sowie dessen spezielle Situation etc.) und der Pflegefamilie (im Hinblick auf die Veränderung in der eigenen Familie und die neue Rolle als Pflegefamilie etc.) sowie die Bedeutung der Herkunftsfamilie behandelt werden. Qualitätssichernde Angebote umfassen etwa Beratungs- und Fortbildungsangebote, Supervision und begleitete Pflegeelterngruppen etc.

Abs. 5 stellt (wie schon bisher § 21 Abs. 4 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013) klar, dass für die Vermittlung von Pflegeplätzen kein Entgelt eingehoben werden darf.

## **Zu § 29:**

Abs. 1 stellt allgemein die Verpflichtung zur Aufsicht über Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung bzw. sonst im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründete Pflegeverhältnisse klar. Grundsätzlicher Inhalt dieser Prüfung ist, ob den Pflegekindern eine förderliche Pflege und Erziehung im Sinn der §§ 160 ff. ABGB gewährt wird.

Hinsichtlich der konkreten Durchführung der Aufsicht verweist Abs. 2 auf die Regelungen gemäß § 49 Abs. 5 und 6. Auf die dortigen Ausführungen kann daher verwiesen werden.

## **Zu § 30:**

Die Regelungen betreffend Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe für Pflegepersonen, die im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen oder junge Erwachsene weiter betreuen, entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage gemäß § 27 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Die Höhe ist (weiterhin; vgl. zuletzt die Oö. JWG-Richtsatzverordnung 2014, LGBl. Nr. 87/2013) durch Verordnung der Landesregierung, hinsichtlich des Pflegekindergeldes gestaffelt nach Altersgruppen, festzusetzen (Abs. 2), wobei auch die Möglichkeit zur Zuerkennung von Sonderbedarf (weiterhin) vorgesehen ist (Abs. 3). Wie bisher, sind die vorgesehenen Leistungen nicht Entgelt der Pflegepersonen für ihre Pflege- und Erziehungstätigkeit, sondern Aufwandsentschädigung für den Lebensunterhalt des Pflegekindes.

Anders als bisher sieht Abs. 4 aber nun die Erlassung eines Bescheids nur noch hinsichtlich der Gewährung und Einstellung der Leistungen sowie hinsichtlich der Gewährung von Sonderbedarf vor. Für die Mitteilung der Änderung der Leistungshöhe anlässlich einer Neufestsetzung durch Verordnung (Abs. 2) oder wegen Erreichens einer neuen Altersgruppe ist daher künftig die Erlassung eines Bescheids nicht mehr vorgesehen, vielmehr reicht dafür ein formloses Verständigungsschreiben der betroffenen Pflegepersonen. Dies dient der Verwaltungsentlastung. Ferner ist nun (anders als bisher) hinsichtlich der Bescheiderlassung die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen, in deren Sprengel die Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz haben. Dies korrespondiert einerseits mit der in Hinkunft generell vorgesehenen örtlichen Zuständigkeit dieser Bezirksverwaltungsbehörde auch für das Pflegeverhältnis selbst (auch hinsichtlich einer bezirksübergreifenden Unterbringung eines Pflegekindes - vgl. § 50 Abs. 3). Andererseits können dadurch auch die in der Vergangenheit entstandenen negativen Kompetenzkonflikte vermieden werden, wenn Pflegekinder aus anderen Bundesländern bei Pflegepersonen in Oberösterreich untergebracht wurden (die Regelungen der anderen Bundesländer sahen - im Gegensatz zu § 27 Abs. 5 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, - schon bisher die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vor, in deren Sprengel die Pflegepersonen den gewöhnlichen Aufenthalt haben).

Abs. 7 sieht entsprechend der Vorgabe gemäß § 20 Abs. 3 B-KJHG 2013 vor, dass Pflegepersonen und nahen Angehörigen, die im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers ein Pflegekind oder einen jungen Erwachsenen (§ 48) betreuen (Verweis auf Abs. 1) - und damit auch eine wertvolle Tätigkeit für die Allgemeinheit erbringen -, eine Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, nicht zuletzt auch zum Erwerb von Pensionszeiten, geboten werden soll. De facto ist dies in Oberösterreich bereits durch ein seit Jahren bewährtes Modell einer Anstellung von Pflegepersonen bei einem freien Jugendwohlfahrtsträger im Rahmen eines Teilzeitdienstverhältnisses umgesetzt, das ca. von zwei Dritteln der Pflegepersonen in Anspruch genommen wird.

### **Zu den §§ 31 bis 35:**

Diese Bestimmungen regeln private Pflegeverhältnisse, also solche, die Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen selbst - ohne Vermittlung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger - hinsichtlich der dauerhaften Betreuung des Kindes mit Pflegepersonen (im Sinn des § 26 Abs. 3) zivilrechtlich begründen (durch Pflegevertrag und dgl.). Gemäß § 167 Abs. 2 ABGB bedarf diese "Übergabe in fremde Pflege" der Zustimmung beider obsorgebetrauter Elternteile.

Dem Kinder- und Jugendhilfeträger obliegt bei diesen privaten Pflegeverhältnissen, soweit es sich um noch nicht 14-jährige Kinder handelt, (nur) die Erteilung einer Pflegebewilligung, die Ausübung der Aufsicht sowie, unter bestimmten Voraussetzungen (siehe § 35), die Gewährung eines Betreuungsbeitrags an die Pflegepersonen.

### **Zu § 31:**

Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass jede nicht nur vorübergehende private Übernahme eines noch nicht 14-jährigen Pflegekindes einer hoheitsrechtlichen (durch Bescheid zu erteilenden) Pflegebewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf (deren örtliche Zuständigkeit regelt § 32 Abs. 1). Hinsichtlich des Pflegekinderbegriffs sowie zur Voraussetzung der nicht nur vorübergehenden Betreuung kann auf die Erläuterungen zu § 26 verwiesen werden.

Abs. 2 stellt klar, dass die Übernahme von Pflegekindern in verschiedenen angeführten Heimen und Einrichtungen im und außerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieses Gesetzes - wofür eigene Regelungen gelten - keiner Pflegebewilligung bedarf.

Abs. 3 normiert als grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegebewilligung die zu erwartende förderliche Pflege und Erziehung des Pflegekindes und verweist hinsichtlich der konkreten Bewilligungsvoraussetzungen auf die Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3, deren Vorliegen im Hinblick auf das konkret in Aussicht genommene Pflegekind zu prüfen ist.

### **Zu § 32:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 23 Abs. 1 und 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

### **Zu § 33:**

Diese Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 24 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Neu vorgesehen wurde aber die Verpflichtung zur Anzeige jeder geplanten Wohnsitzverlegung der Pflegepersonen, also auch innerhalb Oberösterreichs.

### **Zu § 34:**

Abs. 1 verweist hinsichtlich der Aufsicht über private Pflegeverhältnisse (Pflegeaufsicht) auf die sinngemäße Geltung der Regelungen über die Aufsicht über Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung. Die Pflegeaufsicht endet allerdings bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahrs des Pflegekindes.

Abs. 2 sieht die Tatbestände vor, die zum Widerruf der Pflegebewilligung führen. Neben dem Wegfall oder dem (nachträglich hervorgekommenen) schon ursprünglichen Nichtvorliegen einer der Bewilligungsvoraussetzungen hat der Widerruf auch bei einer Gefährdung des Wohls des Pflegekindes aus sonstigen Gründen zu erfolgen.

### **Zu § 35:**

Die Regelung eines Betreuungsbeitrags für Pflegepersonen, Großeltern oder sonstige nahe Angehörige (ausgenommen Elternteile), denen vom Gericht die Obsorge für das Kind übertragen wurde (§ 185 ABGB) und die dieses nicht im Auftrag des (bisher so bezeichneten) Jugendwohlfahrtsträgers betreuen (in Höhe von 75 % der Leistungen im Rahmen von Pflegeverhältnissen im Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers), war bereits im § 18 Abs. 2 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, vorgesehen (eingefügt durch LGBl. Nr. 74/2011). Grundsätzlich kann dazu daher auf die Erläuterungen im Bericht des Sozialausschusses AB 434 Blg. LT XXVII. GP, 71 f. und 75, verwiesen werden. Aktuell findet sich der Betreuungsbeitrag im § 15 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, der nunmehr - inhaltlich unverändert - aus systematischen Gründen im § 35 geregelt werden soll.

Der OGH hat in einer aktuellen Entscheidung, 10 Ob 54/12g, ausgesprochen, dass in Fällen, in denen Personen einen solchen Betreuungsbeitrag beziehen, dennoch (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) auch ein Anspruch des Kindes auf Vorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) besteht. In diesen Fällen könnte es daher dazu kommen, dass Kinder "überalimentiert" werden. Jedenfalls besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber Kindern, die über Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers in Pflegeverhältnissen betreut werden, da

diese Kinder nur Anspruch auf die Leistungen gemäß § 30 haben (Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe), während ein Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschüsse ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 Z 2 UVG). In Fällen, in denen einem Kind (auch) Vorschüsse nach dem UVG gewährt werden, geht im Übrigen gemäß § 27 UVG die Forderung des Bundes auf Rückzahlung dieser Leistungen (realisiert durch Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers [!] zur Eintreibung der Unterhaltsbeiträge der Unterhaltspflichtigen) der Ersatzforderung des Kostenträgers des parallel gewährten Betreuungsbeitrags vor, der somit in der Regel für seine Forderung keinen Ersatz erhalten wird.

Wie sich ausdrücklich aus dem Gesetzestext ergibt, ist Sinn des Betreuungsbeitrags (wie bisher) die Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung des Kindes verbundenen Aufwendungen, also die Gewährung eines (teilweisen) Aufwendersatzes. Wenn nun in solchen Fällen etwa ohnehin die zivilrechtlich Unterhaltspflichtigen (zB die Eltern) dem Kind Unterhalt gewähren und den Pflegeeltern zur Verfügung stellen, oder die Unterhaltsleistung durch eine Leistung nach dem UVG bevorschusst wird, dient (auch) dies der Deckung des Aufwands, den das Kind verursacht. Es ist daher sachgerecht, diese Leistungen auf den Betreuungsbeitrag anzurechnen, um die angesprochene Überalimentierung zu vermeiden. Anzurechnen sind darüber hinaus auch alle weiteren Rechtsansprüche des Kindes gegenüber Dritten, die der Deckung seines Unterhalts dienen, etwa Pensionsansprüche. Dies stellt Abs. 1 nun ausdrücklich klar. Eigenes Einkommen des Kindes ist hingegen auf den Betreuungsbeitrag nicht anzurechnen. Liegen anrechenbare Ansprüche vor, die aber in Summe die Höhe des Betreuungsbeitrags nicht erreichen, steht Pflegepersonen nur der Differenzbetrag auf 75 % der Leistungen gemäß § 30 zu. Die Anrechnung hat konkret so zu erfolgen, dass die Gesamtheit der anrechenbaren Ansprüche dem Betreuungsbeitrag in seiner Gesamtheit (Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe) - jeweils inkl. Sonderzahlungen - gegenüberzustellen und die Differenz zu ermitteln ist (die an Betreuungsbeitrag insgesamt zusteht). Dieser Betrag ist in Verhältnis zum gesamten ungekürzten Betreuungsbeitrag zu setzen. Der sich für den Differenzbetrag ergebende Prozentsatz ist jener, in dessen Ausmaß die monatlichen Geldleistungen an Betreuungsbeitrag zustehen.

Beispiel: Im Jahr 2014 beträgt gemäß der Oö. JWG-Richtsatzverordnung 2014, LGBl. Nr. 87/2013, der Betreuungsbeitrag für ein Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Pflegegeld [342,64 Euro, 14 x] und Bekleidungsbeihilfe [531,83 Euro jährlich]) in Summe 444,07 Euro monatlich. Die Summe der anrechenbaren Ansprüche des Kindes beträgt angenommen insgesamt 300 Euro monatlich. An Betreuungsbeitrag steht somit nur ein Betrag von insgesamt 144,07 Euro monatlich zu, also nur 32,44 % des vollen Betreuungsbeitrags. Von den in der jeweiligen Richtsatzverordnung ausgewiesenen Beträgen stehen somit nur jeweils 32,44 % zu: Pflegegeld von 111,15 Euro monatlich, Bekleidungsbeihilfe von 172,53 Euro jährlich.

Die Anrechnung der erwähnten Ansprüche des Kindes in Fällen von Betreuungsbeiträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits mit Bescheid gemäß § 18 Abs. 2 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, oder § 15 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, gewährt wurden, ist nach der Übergangsbestimmung gemäß § 62 Abs. 1 aber erst ab 1.1.2015 möglich. Dies dient dem

Vertrauensschutz der betroffenen Personen, die sich auf die allfällige künftige Kürzung entsprechend einstellen und vorbereiten können sollen.

Abs. 2 normiert, wie bisher, im Übrigen die sinngemäße Geltung der Regelungen für das Pflegekindergeld und die Bekleidungsbeihilfe einschließlich der dafür geltenden Kostentragungs- und Kostenersatzregelungen.

### **Zu den §§ 36 bis 39:**

Diese Bestimmungen regeln unter Zugrundelegung der Vorgaben gemäß §§ 31 bis 34 B-KJHG 2013 die Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers an der Adoption.

Eine Adoption kommt nach österreichischem Zivilrecht durch schriftlichen Vertrag zwischen den Annehmenden (Adoptiveltern) und dem Adoptivkind, während dessen Minderjährigkeit vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines Vertragsteils zustande (§ 192 ABGB). Die leiblichen Eltern haben, sofern sie nicht als Vertreter des Kindes den Vertrag geschlossen haben, ein Zustimmungsrecht, wobei die verweigerte Zustimmung nur ausnahmsweise, in eng begrenzten Fällen durch das Gericht ersetzt werden kann (§ 195 ABGB).

Das Zustandekommen einer Adoption ist ein komplexer Vorgang, bei dem leibliche Eltern, Adoptivwerber/-innen, Gerichte und der Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenwirken müssen. Das Zivilrecht räumt dem Kinder- und Jugendhilfeträger ein Anhörungsrecht im gerichtlichen Bewilligungsverfahren ein, sofern er nicht als gesetzlicher Vertreter des Adoptivkindes den Adoptionsvertrag geschlossen hat (§ 196 ABGB). Auch die Möglichkeiten, wie der Kinder- und Jugendhilfeträger zu diesem Zweck zum gesetzlichen Vertreter des Adoptivkindes werden kann, regelt das Zivilrecht (vgl. § 207, § 208 Abs. 3 und § 209 ABGB). Dagegen umfassen die im Kinder- und Jugendhilferecht zu regelnden Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers einerseits die Beratung und Begleitung leiblicher Eltern/-teile und die Beratung, Vorbereitung und Eignungsbeurteilung von Adoptivwerbern/-innen sowie andererseits die Adoptionsvermittlung (Auswahl von Adoptiveltern für Adoptivkinder). Eignungsbeurteilung und Adoptionsvermittlung sind entsprechend der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgabe dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten.

Das Ziel der Adoption ist die rechtliche Nachbildung familiärer Strukturen für Kinder und Jugendliche, die, aus welchen Gründen immer, nicht von ihren leiblichen Eltern versorgt werden können, um bestmöglich für ein beständiges Zuhause und deren Fürsorge, Schutz, Versorgung, Förderung und Entfaltung vorzusorgen. Hingegen ist es nicht primäre Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers, kinderlosen Paaren zur Verwirklichung ihres individuellen Familienglücks durch Vermittlung eines Adoptivkindes zu verhelfen.

### **Zu § 36:**

Diese Bestimmung regelt Grundsätze der Adoptionsvermittlung und stellt im Abs. 1 klar, dass es dabei um die Auswahl persönlich am besten geeigneter Adoptivwerberinnen und -werber für zur Adoption bestimmte Kinder und Jugendliche geht.

Der zentrale Maßstab für die Adoptionsvermittlung ist gemäß Abs. 2 immer das Kindeswohl, wobei natürliche Familienbeziehungen zwischen leiblichen Eltern und Kindern unter Bedachtnahme auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und biologische Gegebenheiten bestmöglich nachgebildet werden sollen. Das Mindestalter der Adoptiveltern von 25 Jahren sowie der zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern notwendige Altersunterschied von mindestens 16 Jahren ist im Zivilrecht vorgegeben (§ 193 ABGB). Ein Höchstalter oder ein maximal zulässiger Altersunterschied ist im Zivilrecht nicht vorgegeben. Die Erläuterungen zu § 31 B-KJHG 2013 halten einen Altersunterschied zwischen Adoptivkind und -eltern von höchstens 45 Jahren für noch zulässig.

Abs. 3 und § 38 (hinsichtlich grenzüberschreitender Adoptionen) normieren ein Monopol des Kinder- und Jugendhilfeträgers (konkret der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung) für die Adoptionsvermittlung. Mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beratung, Vorbereitung, fachlicher Begleitung und Berichterstellung können auch private Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragt werden.

Abs. 4 sieht (weiterhin; vgl. schon § 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013) vor, dass für die Adoptionsvermittlung kein Entgelt eingehoben werden darf. Dies betrifft jedoch nicht den Ersatz von Aufwendungen, die seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für andere Dienste im Rahmen der Mitwirkung an der Adoption getätigt wurden, zB für die Erstellung von Gutachten, Übersetzungen, Rechtsgebühren etc.

Abs. 5 enthält entsprechend der Vorgabe im § 31 Abs. 4 B-KJHG 2013 (der sich ua. auch auf das im Art. 7 UN-Kinderrechtskonvention enthaltene Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Eltern bezieht) eine Verpflichtung zur Dokumentation über leibliche Eltern/-teile und zur 50-jährigen Aufbewahrung dieser Daten. Auskünfte darüber sind, solange das Adoptivkind noch nicht 14 Jahre alt ist, an die Adoptiveltern als dessen gesetzlichen Vertreter zu erteilen, insbesondere aus besonders wichtigen medizinischen (zB wegen Erbkrankheiten, Knochenmarkspende) oder sozialen Gründen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahrs steht das Auskunftsrecht auch dem Adoptivkind selbst zu.

### **Zu § 37:**

Abs. 1 normiert, welche Tätigkeiten die Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers an der Adoption im Inland konkret umfasst. Die in Z 1 und 2 angesprochene Beratung der leiblichen Eltern und Adoptivwerber/-innen konzentriert sich auf das Wesen und die Rechtswirkungen der Adoption, die Möglichkeiten der Inlands- und Auslandsadoption, notwendige Verfahrensschritte, aber auch

mögliche Alternativen zur Adoption und die Reflexion der Motive für die Adoptionsfreigabe bzw. die Bewerbung um die Adoption.

Die in Z 1 vorgesehene Begleitung leiblicher Elternteile bedeutet in erster Linie deren psychosoziale Stützung, um die getroffene Entscheidung zur Adoptionsfreigabe langfristig als positiv bewerten zu können.

In der Vorbereitung und Schulung von Adoptivwerbern/-innen (Z 2; vgl. auch § 22) soll auch dem unerfüllten Wunsch nach leiblichen Kindern und der Reflexion der Adoptionsmotive genügend Platz eingeräumt werden. Weitere wichtige Themen umfassen die Vorbereitung auf die besonderen Herausforderungen, die die Begründung einer Adoptivfamilie mit sich bringt, etwa den Umgang mit Informationen über die leibliche Familie, kindgerechte Aufklärung über die Umstände der Adoption oder Spurensuche sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten der Bewältigung dieser Fragen. Bei der Erstellung von Ausbildungscurricula ist auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

Bei der Adoptionsvermittlung (Z 3), also der Auswahl der bestgeeigneten Adoptiveltern für ein bestimmtes Adoptivkind, sind dessen Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen. Um wiederholte Beziehungsabbrüche zu vermeiden, ist das zukünftige Adoptivkind den Adoptivwerbern/-innen bereits in Pflege zu geben, sobald deren Zustimmung vorliegt.

Abs. 2 regelt die konkrete örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der verschiedenen Aufgaben der Mitwirkung an der Adoption im Inland. Die Bezugnahme auf § 36 Abs. 3 zweiter Satz stellt (nochmals) klar, dass hinsichtlich der dort genannten Tätigkeiten (zB Beratung, Vorbereitung [inkl. Schulung]) auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden können. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Adoptionsvermittlung (Abs. 1 Z 3) regelt § 36 Abs. 3.

### **Zu § 38:**

Abs. 1 normiert, welche Tätigkeiten die Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers an der grenzüberschreitenden Adoption umfasst.

Die Aufgaben gemäß Z 1 und 2 entsprechen jenen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2; auf die dortigen Erläuterungen kann grundsätzlich verwiesen werden. Ergänzend dazu ist zu beachten, dass internationale Adoptionen für die Adoptivwerber/-innen zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen, worauf auch in der Eignungsbeurteilung (§ 39) einzugehen ist. In der Beratung der Adoptivwerber/-innen sind auch die Kriterien höchstmöglicher Sicherheit bei der Adoptionsabwicklung zu erläutern und auf bekannte Risiken in einzelnen Heimatstaaten von Kindern hinzuweisen. Diesbezüglich ist auch eine Kooperation mit den Bundesministerien für Justiz und für europäische und internationale Angelegenheiten zu suchen.

Der Umfang der Aufgaben gemäß Z 3 ergibt sich im Detail aus multi- und bilateralen Abkommen (vgl. auch Abs. 2) sowie den rechtlichen Anforderungen im Rahmen von Adoptionsverfahren, die im Heimatland des Kindes abgewickelt werden. Im Wesentlichen handelt es sich um die

Entgegennahme und Übermittlung von Informationen und Dokumenten. Einige Heimatländer von Kindern verlangen auch nach rechtskräftigem Abschluss der Adoption Entwicklungsberichte hinsichtlich des Kindes (sogenannte "post-adoption-reports"). Im Hinblick auf Art. 8 MRK ist dabei zu beachten, dass Adoptivwerber/-innen bereits vor Abschluss der Adoption über dieses Erfordernis informiert werden und sich zur Kooperation bei der Erstellung der Berichte verpflichten müssen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber darauf, dass, wie das Bundesministerium für Justiz wiederholt festgestellt hat, solche Berichte nach rechtskräftigem Abschluss des Adoptionsverfahrens jedenfalls im Haager Adoptionsübereinkommen 1993 (vgl. Abs. 2) nicht vorgesehen sind. Im Rahmen von Adoptionen im Zuständigkeitsbereich dieses Übereinkommens können sich daher nur die Adoptivwerber/-innen selbst gegenüber den Heimatstaaten dazu verpflichten (etwa durch Übermittlung von ihnen selbst organisierter und bezahlter kinderpsychologischer Entwicklungsberichte), eine behördliche Mitwirkung ist dabei aber nicht vorgesehen.

Zur in Z 4 vorgesehenen Aufgabe der Vermittlung von Adoptivkindern ins Ausland, die schon im bisher geltenden Recht vorgesehen war (§ 29 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), ist im Detail auf die Erläuterungen zu Abs. 3 zu verweisen.

Die in Z 5 vorgesehenen Beratungs- und Begleitungsaufgaben betreffend leibliche Eltern/-teile entsprechen jenen gemäß § 37 Abs. 1 Z 1. Auf die dortigen Erläuterungen kann daher grundsätzlich verwiesen werden. In diesem Zusammenhang sind aber nur in Oberösterreich aufhältige leibliche Eltern, deren Kind im Sinn der Z 4 ins Ausland zur Adoption vermittelt werden soll, Adressaten der Beratung und Begleitung (vgl. auch Abs. 4 Z 3).

Abs. 2 legt fest, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einzuhalten sind, insbesondere das Haager Adoptionsübereinkommen 1993. Diese internationalen Abkommen sollen durch die Festlegung zuständiger Behörden, standardisierter Vorgangsweisen und sonstiger Qualitätskriterien die Gefahren von Kinderhandel, Betrug, der Gewährung unstatthafter Vermögensvorteile und sonstiger dem Kindeswohl abträglicher Praktiken hintanhaltend.

Abs. 3 normiert, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Adoptionsvermittlung ins Ausland vorgenommen werden darf. Dazu ist ganz grundsätzlich auch auf Art. 21 lit. b UN-Kinderrechtskonvention hinzuweisen, wonach eine internationale Adoption nur in Betracht kommt, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Heimatland nicht in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder in anderer geeigneter Weise betreut werden können. Die Adoptionsvermittlung ins Ausland wird daher, wie bisher, wohl nur ausnahmsweise in Frage kommen. Dass, wie bisher (vgl. § 29 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), für die Vermittlung kein Entgelt eingehoben werden darf, ergibt sich bereits aus § 36 Abs. 4 (der sowohl für Adoptionen im Inland als auch für grenzüberschreitende Adoptionen gilt). Auch insoweit gilt, dass von diesem Verbot nicht der (zulässige) Ersatz von Aufwendungen umfasst ist, die seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für andere Dienste im Rahmen der Mitwirkung an der internationalen

Adoption getätigt wurden, zB für die Erstellung von Gutachten, Übersetzungen, Rechtsgebühren etc.

Abs. 4 regelt die konkreten Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zur Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Mitwirkung an grenzüberschreitenden Adoptionen. Die Bezugnahme auf § 36 Abs. 3 zweiter Satz stellt (nochmals) klar, dass hinsichtlich der dort genannten Tätigkeiten (zB Beratung, Vorbereitung [inkl. Schulung]) auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden können.

#### **Zu § 39:**

Abs. 1 normiert die grundsätzlichen Voraussetzungen der persönlichen Eignung und fachlichen Vorbereitung für alle Adoptivwerber/-innen. Die Eignungsbeurteilung wird im Abs. 2 näher umschrieben. Die fachliche Vorbereitung besteht in der Absolvierung einer Schulung im Sinn des § 22.

Bei der im Abs. 2 umschriebenen Eignungsbeurteilung im Hinblick auf die Gewährleistung einer förderlichen Pflege eines Adoptivkindes sind insbesondere die dort angeführten Umstände zu prüfen bzw. in Betracht zu ziehen. Hinzuweisen ist auch auf die Ermächtigung zur Datenverwendung gemäß § 15 (vgl. insbesondere Abs. 1, 2 und 5). Ganz grundsätzlich ist auch in diesem Zusammenhang (wie auch bei der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen gemäß § 28 Abs. 3) darauf hinzuweisen, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger hier im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird, also außerhalb eines förmlichen, mit Bescheid zu erledigenden Verwaltungsverfahrens. Adoptivwerber/-innen haben daher auch kein im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbares Recht auf positive Eignungsbeurteilung oder Vermittlung eines Adoptivkindes durch den Kinder- und Jugendhilfeträger.

Abs. 3 normiert Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Adoptivwerbern/-innen im Rahmen der Eignungsbeurteilung, die zur Beurteilung der maßgeblichen Umstände erforderlich sind.

Abs. 4 regelt die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Eignungsbeurteilung sowie die Verpflichtung, deren Ergebnis zu dokumentieren.

#### **Zu den §§ 40 bis 42:**

§§ 40 bis 42 entsprechen §§ 17 bis 19 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, die aus systematischen Gründen nun in den 5. Abschnitt des 2. Hauptstücks eingeordnet werden und neue Paragraphenbezeichnungen erhalten. Diese Bestimmungen normieren, entsprechend den Vorgaben gemäß §§ 22 bis 24 B-KJHG 2013, gesetzliche Regelungen für die Gefährdungsabklärung (§ 40), Hilfeplanung (§ 41) und Beteiligung (§ 42). Dies dient nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit in diesen für den Kinder- und Jugendhilfeträger und

die davon Betroffenen besonders wichtigen Bereiche, die bisher gesetzlich nur unzureichend geregelt waren.

#### **Zu § 40:**

Diese Bestimmung entspricht § 17 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Abs. 1 normiert die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung der Gefährdungsabklärung bei Vorliegen eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung (zum Begriff des Kindeswohls selbst ist nochmals auf § 138 ABGB zu verweisen; vgl. schon die Erläuterungen zu § 1). Ein solcher Verdacht kann sich insbesondere aus Mitteilungen von Fachleuten, die einer gesetzlichen Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger unterliegen, ergeben. Wichtige bundes- und landesgesetzliche Mitteilungspflichten an den Kinder- und Jugendhilfeträger sind im Abs. 1 beispielhaft angeführt. Ferner sehen auch verschiedene berufsrechtliche Normen eine Verpflichtung und/oder Ermächtigung zur Mitteilung einschlägiger Verdachtsfälle an den Kinder- und Jugendhilfeträger für die Angehörigen der betroffenen Berufsgruppen vor, etwa für Ärzte/-innen (§ 54 Abs. 6 Ärztegesetz 1998), Krankenschwestern und -pfleger und Pflegehelfer (§ 8 Abs. 2 Z 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) sowie weitere Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe (vgl. dazu auch die Aufzählung in den Erläuterungen zu § 37 B-KJHG 2013 [RV 2191 XXIV. GP., 29]). Aber auch aus Mitteilungen Dritter kann sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergeben, wenn die Angaben konkret sind und glaubhaft erscheinen, wobei im Einzelfall auch das Verhältnis der mitteilenden Person zum betroffenen Kind oder Jugendlichen und die vorgebrachten Angaben in Betracht zu ziehen sind. Die Verpflichtung zur "umgehenden" Einleitung der Gefährdungsabklärung bedeutet, dass die Bezirksverwaltungsbehörde möglichst rasch tätig werden muss. Gleichzeitig stellt Abs. 1 klar, dass für die Beurteilung, wann konkrete Überprüfungsschritte zu setzen sind, auch die sich aus dem mitgeteilten Verdacht ergebende Dringlichkeit der Angelegenheit zu berücksichtigen, also auch gegen Inhalt und Dringlichkeit anderer Tätigkeiten abzuwägen ist. Legt die Verdachtsmitteilung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung nahe, ist soweit irgend möglich am selben oder nächsten Arbeitstag mit der Überprüfung zu beginnen.

Abs. 2 stellt grundsätzlich klar, aus welchen Tätigkeiten die Gefährdungsabklärung besteht (Sachverhaltserhebung und Einschätzung), wie dabei vorzugehen und was dabei zu beachten ist. Ziel der Gefährdungsabklärung ist die Einschätzung, ob eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Dabei sind fachliche Standards einzuhalten und die einzelnen Verfahrensschritte und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren.

Abs. 3 zählt die wesentlichsten Erkenntnisquellen auf, wobei aber auch andere nach Sachlage des Falls zweckdienliche Erkundigungen eingeholt werden können. Dem Gespräch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen (Z 1) wird meist zentrale Bedeutung zukommen, es sei denn, dass sie wegen mangelnder Verständnisfähigkeit (zB auf Grund ihres Alters oder Gesundheitszustands) nicht in der Lage sind, relevante Angaben zu machen. Bei Kleinkindern kann eine pädiatrische Untersuchung, bei noch nicht schulpflichtigen Kindern ein Hausbesuch (Z 2) zielführend sein. Nötigenfalls kann auch eine Fallkonferenz mit mehreren in den Fall involvierten Fachkräften in

Frage kommen. Stellungnahmen, Berichte und Gutachten können unabhängig davon relevante Erkenntnisquellen sein, ob sie von Fachkräften des Kinder- und Jugendhilfeträgers, etwa seinen klinischen oder Gesundheitspsychologen/innen (Z 3) oder solchen seines multiprofessionellen Diagnostikteams oder von externen Fachkräften (Z 4) stammen.

Abs. 4 legt eine Pflicht der Eltern und sonstiger Betroffener fest, die Gefährdungsabklärung zu ermöglichen. Die konkreten Auskunft-, Vorlage- und Duldungspflichten sind, wie sich nicht zuletzt auch anlässlich in der Vergangenheit aufgetretener Problemfälle gezeigt hat, erforderlich, um eine Handhabe gegenüber den Betroffenen zu haben, eine mutmaßliche Kindeswohlgefährdung auch tatsächlich abklären zu können.

Um eine möglichst umfassende Kenntnis über relevante Umstände zu gewährleisten, sind gemäß Abs. 5 Personen, die eine Mitteilungspflicht über eine Kindeswohlgefährdung an den Kinder- und Jugendhilfeträger trifft, zur Auskunftserteilung und Dokumentenvorlage verpflichtet. Eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten oder vertragliche Vertrauensverhältnisse ist nicht zulässig, da bei einer Rechtsgüterabwägung die Gewährleistung des Kindeswohls und der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen höher zu bewerten sind und ihnen daher der Vorzug zu geben ist.

Abs. 6 normiert das erforderlichenfalls bei der Gefährdungsabklärung einzuhaltende Vier-Augen-Prinzip. Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld zwischen dem Postulat, nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen verfrüht oder zu weitgehend in elterliche Rechte einzugreifen, einerseits, und der Notwendigkeit andererseits, eine Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abzuwehren. Die nach den durchgeführten Erhebungen zu treffende Einschätzung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erfolgt immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und Unterlagen. Familiensysteme verändern sich, sodass auch Prognosen über eine zukünftige Entwicklung nur bedingt möglich sind und auch bei Anwendung fachlicher Standards immer gewisse Unsicherheiten verbleiben.

Das Vier-Augen-Prinzip soll daher eine möglichst sichere Entscheidung gewährleisten. Dies kann etwa durch gemeinsam (zwei Fachkräfte) durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche etc.), aber auch durch Intervision, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision erfolgen. Zur besseren Einschätzung der Situation können gegebenenfalls weitere Fachkräfte, zB aus den Bereichen der Psychologie oder Psychiatrie herangezogen werden. Das Vier-Augen-Prinzip soll zur Anwendung kommen, wenn dies im Hinblick auf den Kinderschutz erforderlich ist. In sehr komplexen Fällen wird die Beurteilung durch zwei Fachkräfte unerlässlich sein. Ist jedoch die Sachlage offensichtlich, genügt die Beurteilung durch eine Fachkraft. Nähere Klarstellungen und Präzisierungen sind im Rahmen der Festlegung von fachlichen Standards zu treffen.

Wenn in der ersten Phase der Gefährdungsabklärung die Situation als zu riskant für ein weiteres Verbleiben der betroffenen Kinder oder Jugendlichen in der Familie eingeschätzt wird, werden sie bereits während der Abklärung auf einem Krisenpflegeplatz zu betreuen sein. Für diese Entscheidung gelten die selben fachlichen Kriterien wie für die gesamte Gefährdungsabklärung (Vier-Augen-Prinzip, Dokumentation etc.).

### **Zu § 41:**

Diese Bestimmung entspricht § 18 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Abs. 1 normiert, dass - zeitlich gesehen im Anschluss an die Gefährdungsabklärung und die soziale Anamnese - als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ein Hilfeplan für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung (vgl. deren Zuständigkeit gemäß § 50 Abs. 4) zu erstellen und in regelmäßigen Zeitabständen die weitere Eignung und Notwendigkeit der gewählten Erziehungshilfe zu überprüfen ist.

Abs. 2 gibt grundsätzlich vor, mit welchem Ziel der Hilfeplan zu erstellen und worauf dabei zu achten ist. In der Hilfeplanung sind die Ziele zu definieren und jene Hilfen auszuwählen, die einerseits für die Zielerreichung und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen am aussichtsreichsten erscheinen, und andererseits in familiäre Verhältnisse so wenig und kurz wie möglich eingreifen. Dabei soll auf die Aktivierung bzw. den Erhalt von Selbsthilfepotenzialen hingewirkt und sollen lokale Netzwerke mit Familienangehörigen, Freunden/-innen, Schulkollegen/-innen und sonstigen Bezugspersonen erhalten und gefördert werden. Allerdings kann bei der Arbeit mit Menschen und sozialen Systemen, die komplex und nicht vollkommen durchschaubar und berechenbar sind, nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden, wie die Wirkungen sein werden, ob die angestrebten Ziele durch die ausgewählten Interventionen erreicht werden können und wie lange die einzelnen Prozessphasen und der gesamte Hilfeprozess dauern werden. Deshalb ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe für die Zielerreichung weiterhin geeignet und notwendig ist (Abs. 1).

Das im Abs. 3 vorgesehene, erforderlichenfalls einzuhaltende Vier-Augen-Prinzip bei der Entscheidung über die im Einzelfall nötige Hilfe oder deren Änderung soll zur Anwendung kommen, wenn dies im Hinblick auf den Kinderschutz erforderlich ist. In sehr komplexen Fällen wird eine Beurteilung durch zwei Fachkräfte unerlässlich sein, um eine bestmögliche Hilfeplanung und Zielerreichung zu gewährleisten. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zum Vier-Augen-Prinzip bei § 40 Abs. 6 verwiesen werden, die auch hier sinngemäß gelten.

### **Zu § 42:**

Diese Bestimmung entspricht § 19 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Abs. 1 und 2 stellen die grundsätzlichen Verpflichtungen zur Beteiligung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, anderen mit der Pflege und Erziehung Betrauten und sonstigen wichtigen Bezugspersonen bei der Feststellung des Hilfebedarfs und der Gefährdungsabklärung sowie bei der Gewährung und Änderung von Erziehungshilfen klar. Soweit möglich bzw. vertretbar, ist deren Wünschen zu entsprechen. Die Beteiligung soll in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache, also unter Verwendung von Formulierungen erfolgen, die ihrem Alter und Bildungsniveau entsprechen, allenfalls auch in deren Muttersprache. Soweit möglich, ist auf eine konsensuale Festlegung der Ziele und Hilfen hinzuarbeiten und ganz

grundsätzlich - unter Zugrundelegung des Grundsatzes des geringst möglichen Eingriffs in elterliche Rechte - die Zusammenarbeit mit den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung Betrauten anzustreben.

Die im Abs. 3 hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen normierte Verpflichtung zur Bedachtnahme auf deren Entwicklungsstand und Verständnisfähigkeit (Alter, Reife, Einsichtsfähigkeit) erfordert ua. die Gewährleistung kindgerechter Gesprächsführung und Rahmenbedingungen.

Soweit das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch deren Beteiligung gefährdet wäre, ist gemäß Abs. 4 von der Beteiligung abzusehen.

### **Zu den §§ 43 bis 51:**

Diese Bestimmungen treffen in einem eigenen 6. Abschnitt des 2. Hauptstücks Regelungen hinsichtlich Erziehungshilfen, die in allgemeine Bestimmungen (1. Unterabschnitt; §§ 43 bis 48), Bestimmungen über Durchführung, Änderung und Enden von Erziehungshilfen (2. Unterabschnitt; §§ 49 bis 51) sowie über die Kostentragung (3. Unterabschnitt; §§ 52 bis 55) gegliedert sind. Im Ergebnis entsprechen diese Regelungen im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht (§§ 35 bis 48 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013). Auf punktuelle Neuerungen wird bei den betroffenen Bestimmungen gesondert hingewiesen.

### **Zu § 43:**

Abs. 1 stellt klar, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dann - und unter Beachtung des Grundsatzes des gelindesten Mittels (vgl. auch § 1 Abs. 7) - als verbindliche Erziehungshilfen zu gewähren sind, wenn die Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung Betraute das Kindeswohl im Bereich der Pflege und Erziehung gefährden (zum Begriff des Kindeswohls selbst ist nochmals auf § 138 ABGB zu verweisen; vgl. schon die Erläuterungen zu § 1). In diesen Fällen liegt es also (anders als etwa bei sozialen Diensten gemäß §§ 20 und 21) nicht mehr in der alleinigen Entscheidung der Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung Betrauten, diese Hilfen anzunehmen oder nicht. Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist vielmehr, wie bisher, bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet, den betroffenen gefährdeten Kindern und Jugendlichen die notwendige Erziehungshilfe zu gewähren. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben darauf einen Rechtsanspruch, wenngleich dieser nicht im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbar ist, da Erziehungshilfen, wie bisher (vgl. VwGH 22.9.1995, Zl. 93/11/0221), vom Kinder- und Jugendhilfeträger in nicht hoheitlicher Verwaltung (sogenannter "Privatwirtschaftsverwaltung") gewährt werden.

Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht (vgl. § 35 Abs. 2 und 3 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013) die grundsätzlich möglichen Arten der Erziehungshilfen - Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung - und die Möglichkeiten deren

Begründung - freiwillig auf Grund einer Vereinbarung oder unfreiwillig auf Grund einer gerichtlichen Verfügung - fest. Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen bildet der Hilfeplan (§ 41), die Betroffenen sind an der Feststellung des Hilfebedarfs und der Auswahl der konkreten Hilfen entsprechend zu beteiligen (§ 42).

#### **Zu § 44:**

Abs. 1 legt das wesentliche Kriterium fest, durch das sich die Unterstützung der Erziehung von der vollen Erziehung unterscheidet. Wie auch auf Basis des bisher geltenden Rechts geht es dabei um Kindeswohlgefährdungen, die durch Hilfen bei Verbleib der betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie bzw. im bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden können, eine Fremdbetreuung also nicht erforderlich ist. Die Unterstützung der Erziehung stellt den im Vergleich zur vollen Erziehung geringeren Eingriff in die familiären Rechte der Betroffenen dar, weshalb ihr der Vorzug zu geben ist, wenn die Kindeswohlgefährdung dadurch abgewendet werden kann. Die darüber zu treffende Prognose erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung.

Abs. 2 zählt lediglich demonstrativ einige wichtige Formen der Unterstützung der Erziehung auf, die im Einzelfall vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu gewähren sind. Neben Beratungsangeboten und Betreuungsangeboten (Z 1), auch solchen nach Beendigung einer vollen Erziehung zur Sicherung der erzielten Erfolge (Z 3), und Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, etwa durch regelmäßige Haus- oder Arztbesuche oder Kontaktbeschränkungen (Z 2), sind auch Hilfen durch begleitende Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeführt, die grundsätzlich bereits selbstständig leben (Z 4).

#### **Zu § 45:**

Abs. 1 normiert, in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht, als wesentliches Kriterium einer vollen Erziehung, dass - nach dem Ergebnis der Gefährdungsabklärung (§ 40) - die konkret vorliegende Kindeswohlgefährdung der betroffenen Kinder und Jugendlichen nur durch eine Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfelds abgewendet werden kann. Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer vollen Erziehung ist darüber hinaus, wie bisher (vgl. § 37 Abs. 1 letzter Satz Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), dass der Kinder- und Jugendhilfeträger zumindest mit der Pflege und Erziehung (§§ 160 ff. ABGB) zur Gänze (einschließlich der gesetzlichen Vertretung; vgl. auch § 158 Abs. 1 zweiter Halbsatz ABGB) betraut ist, sei es auf Grund einer Vereinbarung (§ 46), sei es auf Grund eines Gerichtsbeschlusses (§ 47). In diesem Zusammenhang ist auf eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 8 Ob 99/12k, hinzuweisen, wonach auch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes dem Bereich der Pflege und Erziehung zuzuordnen ist.

Abs. 2 stellt klar, dass volle Erziehung die Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen einerseits im Rahmen von Pflegeverhältnissen bei nahen Angehörigen (ausgenommen Elternteilen) oder Pflegepersonen, andererseits in verschiedenen Formen von

sozialpädagogischen Einrichtungen umfasst. Die Wahl der Betreuungsform hat im Rahmen der Hilfeplanung zu erfolgen und soll sich vor allem daran orientieren, wo die bestmögliche Betreuung und Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, möglichst unter Vermeidung von Beziehungsabbrüchen, zu erwarten ist. Für Säuglinge und Kleinkinder ist, ähnlich wie bisher (vgl. § 37 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), grundsätzlich eine vorrangige Betreuung im Rahmen von Pflegeverhältnissen vorgesehen.

#### **Zu § 46:**

Wie auch das bisher geltende Recht (vgl. § 38 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), sieht Abs. 1 für die Begründung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung Betraute einverstanden sind, den Abschluss einer schriftlichen (Abs. 2) Vereinbarung mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger, vertreten durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung als zuständige Organisationseinheit, vor. In diesem Zusammenhang ist, wie bisher, unter Zugrundelegung der Grundsätze des möglichst partnerschaftlichen Zusammenwirkens mit den Eltern bzw. sonstigen mit der Pflege und Erziehung Betrauten und des geringst möglichen Eingriffs in elterliche Rechte vom Kinder- und Jugendhilfeträger so weit wie möglich die Begründung von Erziehungshilfen im Einvernehmen anzustreben.

In diesem Zusammenhang ist auch nochmals auf die seit vielen Jahren (auch) in Oberösterreich vertretene Rechtsauffassung hinzuweisen, dass im Rahmen von vereinbarten (nach bisheriger Terminologie "freiwilligen" [vgl. § 38 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013]) Erziehungshilfen, dem Kinder- und Jugendhilfeträger von den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen lediglich (und jederzeit widerrufbar; vgl. § 51 Abs. 3) die Ausübung der entsprechenden Obsorgerechte und -pflichten übertragen wird, sie also selbst Obsorgeträger bleiben (so ausdrücklich nun auch OGH 3 Ob 165/11b).

Sowohl der Abschluss als auch die Änderung und die (einseitige oder einvernehmliche) Auflösung der Vereinbarung bedürfen nach Abs. 2 der Schriftform, widrigenfalls ist der jeweilige Akt unwirksam. Alle derartigen Schriftstücke sind der Dokumentation anzuschließen.

Abs. 3 regelt, in Ergänzung zu § 42, die Anhörung der betroffenen Kinder und Jugendlichen vor Abschluss und Änderung der Vereinbarung. Hinzuzuweisen ist auf die eigenständige verfahrensrechtliche Stellung bereits mündiger (dh. zumindest 14-jähriger) Minderjähriger in gerichtlichen Verfahren betreffend ihre Pflege und Erziehung gemäß § 104 AußStrG. Mündige Minderjährige können daher selbst beim Pflschaftsgericht vorstellig werden, allenfalls sogar eine sie betreffende, zwischen den Eltern bzw. sonstigen mit der Pflege und Erziehung Betrauten und dem Kinder- und Jugendhilfeträger abgeschlossene Vereinbarung einer Erziehungshilfe in Frage stellen bzw. "bekämpfen". Gegebenenfalls sind mündige Minderjährige über diese Möglichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 46 Abs. 3 bzw. § 42 von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung zu informieren.

Aus zivilrechtlicher Sicht ist im Zusammenhang mit vereinbarten Erziehungshilfen darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarung einer vollen Erziehung, da es sich dabei um eine "Übergabe eines Kindes in fremde Pflege" im Sinn des § 167 Abs. 2 ABGB handelt, in jedem Fall die Zustimmung beider obsorgebetrauter Elternteile gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger erfordert (die bei Verweigerung allenfalls gemäß § 181 Abs. 1 ABGB vom Gericht ersetzt werden kann). Elternteilen, die selbst nicht voll geschäftsfähig sind, etwa wegen Minderjährigkeit oder Besachwalterung, kommt allerdings die Vertretung des Kindes, auch im Bereich der Pflege und Erziehung, nicht zu (§ 158 Abs. 2 ABGB). Sie sind lediglich im Innenverhältnis mit der Pflege und Erziehung des Kindes betraut (womit allerdings nach herrschender Zivilrechtslehre auch das Recht verbunden ist, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen) und können daher zivilrechtlich auch nur darüber im Weg einer Vereinbarung verfügen. In solchen Fällen ist, wenn ein Kind im Inland geboren wird und auch der andere Elternteil insoweit nicht mit der gesetzlichen Vertretung betraut ist, der Kinder- und Jugendhilfeträger ex lege gesetzlicher Vertreter des Kindes (Amtsobsorge; § 207 zweiter Satz ABGB), auch im Bereich der Pflege und Erziehung. Er ist daher in diesen Fällen auch im Sinn des § 181 Abs. 4 ABGB so lange "Erziehungsberechtigter" des Kindes, bis der die Vertretung des Kindes hindernde Umstand auf Seiten des betroffenen Elternteils weggefallen ist (§ 225 ABGB; etwa die Volljährigkeit erreicht oder die Sachwalterbestellung rechtskräftig aufgehoben wurde).

#### **Zu § 47:**

Sind die Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung Betrauten mit den vom Kinder- und Jugendhilfeträger für nötig erachteten Erziehungshilfen nicht (mehr) einverstanden, muss sich dieser, wie bisher (vgl. § 39 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), gemäß Abs. 1 immer an das Gericht wenden und die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Verfügung beantragen (§ 211 ABGB), um die Erziehungshilfe durchsetzen zu können. Die Antragstellung namens des Kinder- und Jugendhilfeträgers obliegt in diesen Fällen (wie bisher; § 4 Abs. 3 und § 39 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013) der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Möglichkeiten des Gerichts beim Treffen der zur Sicherung des Kindeswohls nötigen Verfügungen reichen dabei von einzelnen konkreten Aufträgen an die Eltern (zB auch zu einem verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung; vgl. auch die weiteren im § 107 Abs. 3 AußStrG angeführten Beispiele) über die Ersetzung ungerechtfertigt verweigerter Einwilligungen oder Zustimmungen bis hin zum Entzug der entsprechenden Rechtspositionen der Eltern bzw. des betroffenen Elternteils (§ 181 ABGB) und deren Übertragung auf den Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 209 ABGB). In diesen Fällen wird der Kinder- und Jugendhilfeträger, anders als bei vereinbarten Erziehungshilfen (vgl. die Ausführungen zu § 46), Träger der entsprechenden Obsorgerechte- und -pflichten selbst.

Bei Gefahr im Verzug kann - und muss - der Kinder- und Jugendhilfeträger, konkret die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich die Notwendigkeit zu einer sofortigen Veranlassung ergibt (vgl. § 8 Abs. 1), allerdings die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung, also auch - worauf Abs. 2 ausdrücklich Bezug nimmt - Erziehungshilfen, vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung, die binnen acht Tagen zu beantragen ist, selbst

treffen und ist im Umfang der getroffenen Maßnahmen vorläufig mit der Obsorge betraut (§ 211 Abs. 1 zweiter und dritter Satz ABGB). Gefahr im Verzug in diesem Sinn kann etwa auch vorliegen, wenn Eltern (sonstige mit der Pflege und Erziehung Betraute) die Zustimmung zu einer ursprünglich freiwillig vereinbarten Erziehungshilfe widerrufen, deren nahtlose Fortsetzung aber aus Sicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers wegen sonstiger Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist. Im Zusammenhang mit Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers wegen Gefahr im Verzug ist auch auf das den Eltern bzw. sonstigen mit der Pflege und Erziehung Betrauten zustehende gerichtliche Antragsrecht gemäß § 107a AußStrG auf Ausspruch der Unzulässigkeit oder (vorläufigen) Zulässigkeit der Maßnahme hinzuweisen.

Im Rahmen all dieser pflegschaftsgerichtlichen Verfahren haben betroffene bereits mündige Minderjährige selbstständige Verfahrensfähigkeit und damit eigenständige Parteistellung (§ 104 AußStrG).

#### **Zu § 48:**

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit eines Kindes (Vollendung des 18. Lebensjahres; § 21 Abs. 2 ABGB) erlischt die Obsorge (§ 183 ABGB) und damit auch der Erziehungsauftrag der Eltern, sonstiger mit der Pflege und Erziehung Betrauter und des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Der Prozess der Verselbstständigung junger Menschen kann aber durch unterschiedliche Krisen und Traumata im Kindes- und Jugendalter verzögert werden, weshalb eine Nachsorge zur Absicherung von während der Adoleszenz durch Erziehungshilfen erzielten Erfolgen sinnvoll ist.

Auf Basis des bisher geltenden Rechts (vgl. § 43 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013) wurde diesem Bedürfnis durch die Möglichkeit der Verlängerung von Erziehungshilfen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres entsprochen. Dieses aus rechtlicher Sicht - wegen des Erlöschens der Obsorge (§ 183 Abs. 1 ABGB) und damit auch der Pflege und Erziehung (woran Erziehungshilfen anknüpfen) - unsaubere Instrument soll entsprechend der Vorgabe gemäß § 29 B-KJHG 2013 nun durch Hilfen für junge Erwachsene ersetzt werden, die allerdings inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Leistungsumfang und den bisherigen Regelungen entsprechen. Wie bisher besteht auch in Hinkunft kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene, die ganz grundsätzlich auch kein Ersatz für ein funktionierendes System der Erwachsenensozialarbeit sind.

Abs. 1 stellt die Voraussetzungen der Hilfen für junge Erwachsene klar. Einerseits müssen zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt werden, die Hilfe für den nun jungen Erwachsenen muss in diesem Sinn daher, wie bisher, nahtlos an die Erziehungshilfe anschließen (die Hilfestellung an einen jungen Erwachsenen, dem bei - bzw. unmittelbar vor - Erreichung der Volljährigkeit keine Erziehungshilfe gewährt wurde, kommt daher nicht in Frage). Andererseits müssen die Hilfen zur Erreichung oder Sicherung der im Hilfeplan für die Erziehungshilfe definierten Ziele notwendig sein.

Nach Abs. 2 bedürfen die Hilfen, wie bisher (§ 43 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), der Zustimmung des betroffenen jungen Erwachsenen, worüber eine schriftliche Vereinbarung mit - je nach Zuständigkeit für die vorangegangene Erziehungshilfe - der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung (vgl. § 50 Abs. 4) abzuschließen ist, die von beiden Seiten einseitig aufgelöst werden kann. Primär orientiert sich die Dauer der Hilfen für junge Erwachsene am jeweiligen individuellen Hilfebedarf, sie ist aber in jedem Fall, wie bisher, mit der Vollendung des 21. Lebensjahres zeitlich begrenzt. Dauert die Hilfsbedürftigkeit des jungen Erwachsenen noch für einen längeren Zeitraum oder ist bereits bei Erreichen der Volljährigkeit absehbar, dass eine über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinausgehende Unterstützung notwendig sein wird, ist der junge Erwachsene dabei zu unterstützen, Hilfen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten.

Abs. 3 verweist hinsichtlich der Durchführung, Änderung und des Endens der Hilfen sowie hinsichtlich der Kostentragung, des Kostenersatzes und des Übergangs von Rechtsansprüchen auf die sinngemäße Geltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit Erziehungshilfen. Auch dies bedeutet im Ergebnis keine Änderung zur bisher geltenden Rechtslage.

#### **Zu § 49:**

Abs. 1 normiert, wie bisher (vgl. § 40 Abs. 1 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), die grundsätzliche sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung aller Erziehungshilfen, mit Ausnahme jener Fälle, für die gemäß § 50 Abs. 4 die Landesregierung zuständig ist. Entsprechend der grundsätzlichen Regelung im § 7 Abs. 1 knüpft die örtliche Zuständigkeit nun aber primär am Hauptwohnsitz der betroffenen Kinder und Jugendlichen an.

Abs. 2 stellt entsprechend § 7 Abs. 2 klar, dass bei einem Wechsel des relevanten Anknüpfungspunkts in den Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde die örtliche Zuständigkeit auf diese übergeht. Für die Fälle der vollen Erziehung sind allerdings auch die Regelungen gemäß § 50 zu beachten. Die normierte Informationspflicht an die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde über zuständigkeitsrelevante Umstände dient der möglichst raschen Klärung der (neuen) Zuständigkeit.

Abs. 3 stellt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 4 zweiter Satz B-KJHG 2013 klar, dass grundsätzlich kein Zuständigkeitswechsel eintritt, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland aufhalten. Ein Zuständigkeitswechsel kann allerdings eintreten, wenn wichtige Gründe dafür sprechen, etwa bei Pflegeplatzunterbringungen bei nahen Angehörigen, die in einem anderen Bundesland leben.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 40 Abs. 3 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Selbstverständlich ist auch im Zusammenhang mit der Auswahl und Durchführung der Erziehungshilfen das Kindeswohl maßgeblicher Gesichtspunkt. Zu dessen

näherer Konkretisierung ist nochmals auch auf § 138 ABGB zu verweisen (sh. dazu schon die Erläuterungen zu § 1).

Abs. 5 regelt die mindestens einmal jährlich durchzuführende Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung über die Erziehungshilfen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und stellt klar, dass es dabei um die Überprüfung geht, ob den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine förderliche Pflege im Sinn der einschlägigen Bestimmungen des ABGB gewährt wird, und jedenfalls auch ein persönlicher Kontakt zu diesen herzustellen ist. Die Normierung einer verpflichtenden, zumindest jährlich durchzuführenden Aufsicht bildet nur die gesetzlich festgelegte Untergrenze. Dies hindert den Kinder- und Jugendhilfeträger natürlich nicht daran, etwa in Richtlinien ein kürzeres Aufsichtsintervall - wie zB in jener zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen schon erfolgt (zumindest halbjährliche Aufsicht) - verbindlich festzulegen. Die konkret normierten Berechtigungen der Aufsichtsorgane entsprechen jenen gemäß § 40 Abs. 4 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Die Veranlassung des Erforderlichen bei festgestellten Mängeln durch die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung erfolgt in nicht hoheitlicher Verwaltung (sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung), da auch die Erziehungshilfen selbst stets in nicht hoheitlicher Verwaltung gewährt werden (vgl. die Erläuterungen zu § 43). Bei mangelndem Einverständnis der Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung Betrauten wird der Kinder- und Jugendhilfeträger immer das Pflegschaftsgericht mit entsprechenden Anträgen zu befassen haben (vgl. § 211 ABGB).

Abs. 6 normiert Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Eltern und anderen mit der Pflege und Erziehung Betrauten, die für eine zielgerichtete Aufsicht und zur Ermöglichung, sich vom Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu überzeugen, erforderlich sind.

#### **Zu § 50:**

Abs. 1 stellt klar, dass neben den grundsätzlichen, für sämtliche Erziehungshilfen geltenden Regelungen gemäß § 49 für die Durchführung der vollen Erziehung zusätzlich auch noch die Regelungen der Abs. 2 bis 5 gelten.

Abs. 2 entspricht der aktuellen - bislang durch Erlass der Landesregierung geregelten - jugendwohlfahrtsrechtlichen Praxis bei der bezirksübergreifenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen. Veranlasst also eine Bezirksverwaltungsbehörde die Betreuung eines/r Kindes oder Jugendlichen aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen einer vollen Erziehung in einer Einrichtung im Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde, bleibt erstere Bezirksverwaltungsbehörde weiterhin für die Durchführung der vollen Erziehung zuständig. Dies entspricht auch der im § 7 normierten primären Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit am Hauptwohnsitz - hier des/r Kindes oder Jugendlichen -, der sich in diesen Fällen in der Regel nicht ändert (vgl. auch § 2 Abs. 3 Z 3 Meldegesetz 1991).

Dem gegenüber sieht Abs. 3 für eine vom Kinder- und Jugendhilfeträger verfügte bezirksübergreifende, auf Dauer angelegte Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegepersonen in einem anderen Bezirk den Zuständigkeitsübergang auf die andere Bezirksverwaltungsbehörde vor. Dies stellt eine Änderung zur aktuellen - ebenfalls durch den erwähnten Erlass der Landesregierung geregelt - jugendwohlfahrtsrechtlichen Praxis dar, wonach auch in diesen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde, die die bezirksübergreifende Betreuung veranlasst hat, weiterhin für die Durchführung der vollen Erziehung zuständig bleibt. (Nur) Bei Einvernehmen der beteiligten Bezirksverwaltungsbehörden kann nach dem Erlass die für die Pflegepersonen örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die weitere Durchführung der vollen Erziehung (freiwillig) übernehmen. Grundgedanke dieser Regelung war nicht zuletzt auch hier - ähnlich wie hinsichtlich sozialpädagogischer Einrichtungen - die Hintanhaltung der Möglichkeit für Bezirksverwaltungsbehörden, sich durch Veranlassung bezirksübergreifender Betreuungen ihrer Zuständigkeit für die volle Erziehung von Kindern und Jugendlichen aus dem eigenen Bezirk zu entledigen. Aus dieser Regelung resultierte allerdings auch eine Aufteilung der Zuständigkeit zur Durchführung der vollen Erziehung einerseits und zur Ausübung der Pflegeaufsicht andererseits auf zwei verschiedene Bezirksverwaltungsbehörden. Zu Letzterer ist nach bisheriger Rechtslage jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Pflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 25 Abs. 1 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013).

Während, wie ausgeführt, in sozialpädagogischen Einrichtungen betreute Minderjährige grundsätzlich ihren bisherigen Hauptwohnsitz beibehalten und nicht neu am Ort der Einrichtung begründen, begründen Pflegekinder bei den sie betreuenden Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz. Daher ist nun, entsprechend der primären Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit am Hauptwohnsitz gemäß § 7, auch im § 50 Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen, dass bei einer bezirksübergreifenden Betreuung von Pflegekindern im beschriebenen Sinn die Zuständigkeit zur weiteren Durchführung der vollen Erziehung auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergehen soll, in deren Sprengel die Pflegepersonen - und das Pflegekind - ihren Hauptwohnsitz haben. Das gilt auch, wenn das bezirksübergreifende Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde (zB im Rahmen der Amtsobsorge).

Diese Regelung gilt aber nur für auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse, nicht auch für kurzfristige Krisenunterbringungen oder Pflegeverhältnisse mit Rückführungsabsicht und dgl. Auch wenn eine Betreuung des/r Kindes oder Jugendlichen bei Pflegepersonen in einem anderen Bezirk schon begonnen wurde, für den weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses aber wesentliche Fragen noch offen sind, wird die Zuständigkeit noch nicht auf die andere Bezirksverwaltungsbehörde übergehen.

Diese Anpassung kommt auch den Bedürfnissen der Pflegekinder und Pflegepersonen entgegen, da es auf Grund der klaren und einheitlichen Zuständigkeitsregelung nur mehr eine Ansprechperson gibt und die Kooperation mit zwei oder mehreren Bezirksverwaltungsbehörden (bei Aufnahme von zwei oder mehr Pflegekindern) samt den damit verbundenen Informationslücken bzw. Reibungsverlusten vermieden werden.

Abs. 4 regelt die Zuständigkeit der Landesregierung zur Durchführung von Erziehungshilfen und erweitert dabei im Hinblick auf Bedürfnisse aus der Praxis deren Zuständigkeit im Vergleich zur

bisherigen Regelung gemäß § 40 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Wie bisher soll die Landesregierung mit ihrem seit vielen Jahren dafür spezialisierten Fachpersonal im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die einer besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuung bedürfen, für die volle Erziehung in allen Formen sozialpädagogischer Einrichtungen im Sinn des § 24 zuständig sein. Die Entscheidung, ob in einem konkreten von einer Bezirksverwaltungsbehörde an die Landesregierung zur Übernahme herangetragenen Fall auch tatsächlich eine Zuständigkeit der Landesregierung zur Durchführung der vollen Erziehung besteht, obliegt, wie bisher, im Einzelfall der Landesregierung als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde (vgl. § 6 Abs. 5), die diese Entscheidung anhand einer Indikatorenliste trifft. Dazu ist nochmals auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 12.12.2000, A 2/97-14, hinzuweisen, wonach keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf diese Vorgangsweise bestehen, sofern die Landesregierung bei der Entscheidung nicht willkürlich vorgehe (vgl. dazu schon den Bericht des Sozialausschusses zur Oö. JWG-Novelle 2001, Blg. Nr. 1040/2001, XXV. GP, 3).

Wie bisher, soll der Landesregierung in diesen Fällen die Ausübung der dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragenen Obsorgerechte und -pflichten (nur) hinsichtlich der Ausübung der Pflege und Erziehung (§§ 160 ff. ABGB; einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesen Bereichen [vgl. § 158 Abs. 1 zweiter Halbsatz ABGB]) zukommen, während im Übrigen die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig bleibt.

Eine Erweiterung der Kompetenzen der Landesregierung ist aber dahingehend vorgesehen, dass sie auch für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung in Form einer an die volle Erziehung anschließenden Betreuung gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 zuständig sein soll, wenn dies zur Sicherung des Erfolgs der Erziehungshilfe erforderlich ist. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, da die hier betroffenen Kinder und Jugendlichen oft im Anschluss an eine volle Erziehung weiterer Unterstützung durch Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe bedürfen, für die im Sinn der Betreuungskontinuität nicht eine andere Organisationseinheit zuständig sein soll. Hinzuwiesen ist ferner auf die Möglichkeit (auch) der Landesregierung, Betroffenen nach Erreichen der Volljährigkeit im Anschluss an Erziehungshilfen gemäß § 48 Hilfen für junge Erwachsene zu gewähren.

Im Hinblick auf Kinder von minderjährigen Müttern, für deren Erziehungshilfe die Landesregierung zuständig ist, hat diese die jeweils für das Kind zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (um dieser eine zielgerichtete Ausübung der Amtsobsorge [vgl. § 207 zweiter Satz ABGB] zu ermöglichen) über alle relevanten Umstände zu informieren. Dies gilt sinngemäß auch bei entsprechenden von der Landesregierung gewährten Hilfen für junge Erwachsene (§ 48).

Abs. 5 über die Verständigung der Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung Betrauten über den Ort der Betreuung der Minderjährigen entspricht im Wesentlichen § 42 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Allerdings ist nun - ohne die bisherige Einschränkung auf Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung - generell vorgesehen, dass aus Gründen der Kindeswohlgefährdung von einer Verständigung Abstand genommen werden kann, da sich diese Notwendigkeit im Einzelfall auch im Rahmen einer vereinbarten vollen Erziehung ergeben kann. In zivilrechtlicher Hinsicht ist auch auf die Informations- und Äußerungsrechte gemäß § 189 ABGB hinzuweisen.

## **Zu § 51:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den Regelungen gemäß § 43 Abs. 1, 3 und 4 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

Zur im Abs. 2 vorgesehenen Beendigung der gewählten Erziehungshilfe, wenn sie für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nicht mehr förderlich ist, ist (wie schon in den Erläuterungen zur ursprünglichen Regelung im § 43 Abs. 3 Oö. JWG 1991 [AB 491 Blg. LT XXIII. GP]) nochmals darauf hinzuweisen, dass die Beendigung von Erziehungshilfen wegen "Aussichtslosigkeit" bereits seit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss daher (weiterhin) alles Zumutbare unternehmen, um den Hilfe- und Unterstützungsbedarf der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu decken. Das "Aufgeben" eines Kindes oder Jugendlichen ist daher keine Handlungsalternative. Das bedeutet, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger eine nicht mehr förderliche Erziehungshilfe daher nicht ersatzlos zu beenden, sondern durch eine andere zielführende Hilfe, etwa auch aus dem Leistungsbereich der Hilfen gemäß §§ 20 und 21, zu ersetzen hat.

## **Zu den §§ 52 bis 55:**

Die Regelungen über die Kostentragung und den Kostenersatz für Erziehungshilfen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen gemäß §§ 44 bis 48 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

Ein Kostenersatz ist weiterhin nur hinsichtlich der Kosten der vollen Erziehung vorgesehen, nun allerdings, entsprechend der Vorgabe gemäß § 30 Abs. 3 B-KJHG 2013, nur mehr für die unterhaltspflichtigen Eltern, nicht mehr auch für die betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen. Hinsichtlich der Unterstützung der Erziehung wird trotz einer entsprechenden Umsetzungsempfehlung im Rahmen des Oö. Reformprojekts vorgeschlagen, den Ersatz der Kosten - den, obwohl auch im B-KJHG 2013 nicht vorgesehen, der Landesgesetzgeber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs im grundsatzfreien Raum festlegen könnte - auch weiterhin nicht vorzusehen. Dies einerseits deshalb, da dafür wohl - da §§ 42 und 43 B-KJHG 2013 ausdrücklich nur für die volle Erziehung und die entsprechende Betreuung junger Erwachsener gelten - ein eigenes Kostenersatzsystem im Landesausführungsgesetz zu etablieren und zu vollziehen wäre, womit fraglich erschiene, inwieweit in Summe überhaupt nennenswerte Beträge erzielt werden könnten. Andererseits müsste abgeschätzt werden, inwieweit allenfalls freiwillig zur Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger bereite Klienten/-innen nicht wegen der Kostenersatzpflicht veranlasst würden, ihre Zustimmung zurückzuziehen, womit zur Durchsetzbarkeit der Hilfe das Gericht zu befassen wäre, was gerade in Fällen der Unterstützung der Erziehung für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers regelmäßig kontraproduktiv wäre.

### **Zu § 52:**

Die Regelungen gemäß Abs. 1 und 2 über die Tragung der Kosten der Unterstützung der Erziehung durch die Sozialhilfeverbände und Statutarstädte entsprechen im Wesentlichen den Regelungen gemäß § 44 Abs. 1 und 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

Abs. 3 legt fest, dass das Land die Kosten der Unterstützung der Erziehung, für deren Durchführung nun die Landesregierung gemäß § 50 Abs. 4 letzter Satz zuständig ist, zu tragen hat.

Abs. 4 normiert die sinngemäße Geltung der Abs. 1 bis 3 in Fällen, in denen jungen Erwachsenen Hilfen gemäß § 48 gewährt werden. Die Kostentragung trifft also jeweils den Kostenträger für die vorangehende Unterstützung der Erziehung. Für die Sozialhilfeverbände und Statutarstädte tritt dadurch inhaltlich keine Änderung zur geltenden Rechtslage gemäß § 44 Abs. 3 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, ein. Sofern die Landesregierung im Anschluss an eine Unterstützung der Erziehung gemäß § 50 Abs. 4 letzter Satz eine entsprechende Hilfe für junge Erwachsene gewährt, hat das Land dafür die Kosten zu tragen.

### **Zu § 53:**

Die Regelungen dieser Bestimmung über die Tragung der Kosten der vollen Erziehung durch die Sozialhilfeverbände und Statutarstädte (Abs. 1 und 2) einerseits und das Land (Abs. 3) andererseits entsprechen den Regelungen gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

Im Abs. 2, der entsprechend der bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 45 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013) hinsichtlich der endgültigen Kostentragung durch die Sozialhilfeverbände und Statutarstädte auf die einschlägigen Regelungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 verweist, wurde allerdings auf Grund eines in der Vergangenheit aufgetretenen Problemfalls (betreffend den Rechtsmittelzug) - jedenfalls zur Klarstellung - auch die Geltung des § 66 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 ausdrücklich aufgenommen.

Auch durch die im Abs. 4 normierte sinngemäße Geltung der Abs. 1 bis 3, wenn jungen Erwachsenen im Anschluss an eine volle Erziehung entsprechende Hilfen gemäß § 48 gewährt werden, tritt inhaltlich keine Änderung zur bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 45 Abs. 4 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013) ein.

### **Zu § 54:**

Wie bisher, ist ein Kostenersatz weiterhin nur für Kosten der vollen Erziehung vorgesehen (vgl. dazu die Erläuterungen zu §§ 52 bis 55), allerdings nun, wie bereits erwähnt, nur mehr für die

unterhaltsverpflichteten Eltern, nicht mehr auch für die betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen selbst.

Abgesehen davon entsprechen die vorgesehenen Regelungen der Abs. 1 bis 4 inhaltlich jenen gemäß § 47 Abs. 1 und 3 bis 5 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

**Zu § 55:**

Auch die Regelung der - maximal bis zur Höhe der Ersatzforderung, ab Anzeige an den Dritten eintretenden - Legalzession auf den jeweiligen Kostenträger im Hinblick auf Rechtsansprüche der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gegenüber Dritten zur Deckung des Unterhalts oder eines Pensionsanspruchs (Alimente, Pensionen, Renten etc.) entspricht dem bisher geltenden Recht (vgl. § 48 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013). Hinzuweisen ist auch hier nochmals darauf, dass nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. zB § 324 Abs. 3 ASVG) ein Übergang von dort geregelten Leistungen grundsätzlich bis höchstens 80 % möglich ist (vgl. dazu schon die Erläuterungen zur ursprünglichen Regelung im § 48 Oö. JWG 1991 [AB 491 Blg. LT XXIII. GP]).

**Zu § 56:**

Die Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß § 56 entsprechen im Wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 49 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013), allerdings nun unter Festlegung eines einheitlichen (erhöhten) Strafrahmens.

Abs. 1 Z 4 wurde allerdings, entsprechend der Vorgabe gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 B-KJHG 2013, um Tatbestände der Behinderung der Eignungsfeststellung bzw. -beurteilung oder Aufsicht ergänzt.

**Zu § 57:**

Die Befreiung aller Eingaben, Verhandlungsschriften und amtlichen Ausfertigungen sowie Zeugnisse von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben entspricht der bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 50 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013).

**Zu § 58:**

Die Klarstellung, dass die den Sozialhilfeverbänden und Statutarstädten nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs sind, entspricht der bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 51 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013).

**Zu § 59:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie die notwendigen Übergangsbestimmungen. Die im Abs. 6 vorgesehene (mögliche) Kürzung eines bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gemäß § 18 Abs. 2 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, oder § 15 Abs. 2 Oö. KJHG, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, gewährten Betreuungsbeitrags wegen der nun neu vorgesehenen Anrechnung der im § 35 Abs. 1 erwähnten Rechtsansprüche (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 35) soll erstmals ab 1. Jänner 2015 möglich sein. Dies dient dem Vertrauensschutz der betroffenen Personen, die sich auf die allfällige künftige Kürzung entsprechend einstellen und vorbereiten können sollen. Die Übergangsregelung für soziale Dienste gemäß Abs. 12 entspricht jener gemäß Art. II Abs. 2 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014) beschließen.**

Linz, am 27. März 2014

**Affenzeller**

Obmann

**Affenzeller**

Berichterstatter

**Landesgesetz**  
**über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche**  
**(Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. HAUPTSTÜCK**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe
- § 2 Ziele der Kinder- und Jugendhilfe
- § 3 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- § 4 Begriffsdefinitionen
- § 5 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 6 Trägerschaft; Aufgabenverteilung und Zuständigkeit; Fachaufsicht
- § 7 Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden
- § 8 Örtliche Zuständigkeit und Kostentragung bei Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug
- § 9 Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- § 10 Fachliche Ausrichtung
- § 11 Personal
- § 12 Bedarfs- und Entwicklungsplanung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit
- § 13 Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Auskunftsrechte
- § 15 Datenverwendung
- § 16 Dokumentation
- § 17 Statistik
- § 18 Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft

**2. HAUPTSTÜCK**  
**LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE**

**1. ABSCHNITT**  
**SOZIALE DIENSTE**

- § 19 Allgemeines
- § 20 Familiendienste
- § 21 Dienste für Kinder und Jugendliche
- § 22 Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen und Adoptivwerberinnen und -werber
- § 23 Entgelt und Kostentragung

## **2. ABSCHNITT SOZIALPÄDAGOGISCHE EINRICHTUNGEN**

- § 24 Zuständigkeit zur Vorsorge; Errichtungs- und Betriebsbewilligung
- § 25 Aufsicht; Mitwirkungs- und Duldungspflichten

## **3. ABSCHNITT PFLEGEVERHÄLTNISSE**

### **1. UNTERABSCHNITT ALLGEMEINES**

- § 26 Pflegekinder und Pflegepersonen
- § 27 Arten von Pflegeverhältnissen; Zuständigkeit; Mitwirkungs- und Duldungspflichten

### **2. UNTERABSCHNITT PFLEGEVERHÄLTNISSE IM RAHMEN DER VOLLEN ERZIEHUNG**

- § 28 Vermittlung von Pflegeplätzen; Eignungsbeurteilung
- § 29 Aufsicht
- § 30 Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe

### **3. UNTERABSCHNITT PRIVATE PFLEGEVERHÄLTNISSE**

- § 31 Pflegebewilligung
- § 32 Verfahren
- § 33 Änderung des Hauptwohnsitzes der Pflegepersonen
- § 34 Pflegeaufsicht und Widerruf der Pflegebewilligung
- § 35 Betreuungsbeitrag

## **4. ABSCHNITT MITWIRKUNG AN DER ADOPTION**

- § 36 Vermittlung von Adoptivkindern; Grundsätze
- § 37 Mitwirkung an der Adoption im Inland
- § 38 Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption
- § 39 Eignungsbeurteilung und fachliche Vorbereitung

## **5. ABSCHNITT GEFÄHRDUNGSABKLÄRUNG UND HILFEPLANUNG**

- § 40 Gefährdungsabklärung
- § 41 Hilfeplanung
- § 42 Beteiligung

## **6. ABSCHNITT ERZIEHUNGSHILFEN**

### **1. UNTERABSCHNITT ALLGEMEINES**

- § 43 Begriff; Arten von Erziehungshilfen
- § 44 Unterstützung der Erziehung
- § 45 Volle Erziehung
- § 46 Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung
- § 47 Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung
- § 48 Hilfen für junge Erwachsene

### **2. UNTERABSCHNITT DURCHFÜHRUNG, ÄNDERUNG UND ENDEN VON ERZIEHUNGSHILFEN**

- § 49 Durchführung und Aufsicht; Allgemeines
- § 50 Durchführung der vollen Erziehung
- § 51 Änderung und Enden von Erziehungshilfen

### **3. UNTERABSCHNITT KOSTENTRAGUNG**

- § 52 Kosten der Unterstützung der Erziehung
- § 53 Kosten der vollen Erziehung
- § 54 Kostenersatz
- § 55 Übergang von Rechtsansprüchen

## **3. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE VERFAHRENS-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- § 56 Strafbestimmungen
- § 57 Abgabenbefreiung
- § 58 Eigener Wirkungsbereich
- § 59 Schluss- und Übergangsbestimmungen

# **1. HAUPTSTÜCK**

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen.

(3) Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung der Pflege und Erziehung durch Information, Beratung und konkrete Hilfen zu unterstützen.

(4) Die Kinder- und Jugendhilfe bezieht die Ressourcen des sozialen Umfelds mit ein und unterstützt Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen, diese bestmöglich zu nutzen.

(5) Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet mit Eltern und anderen Bezugspersonen zusammen. Sie beteiligt sie und die Kinder und Jugendlichen situationsgerecht bei der Erbringung von Leistungen.

(6) Sofern die Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen das Kindeswohl hinsichtlich der Pflege und Erziehung nicht gewährleisten, sind Erziehungshilfen zu gewähren.

(7) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und gesetzlich vorgesehen ist.

(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt tunlichst in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem.

### **§ 2**

#### **Ziele der Kinder- und Jugendhilfe**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz sind insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

1. Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
2. Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für ihre Aufgaben;
3. Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbstständigung;
4. Wahrung und Achtung von familiären Bindungen und Beziehungen einschließlich der Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie, sofern dies im Interesse des Kindeswohls liegt;
5. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich der Pflege und Erziehung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe**

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, sind folgende Aufgaben im erforderlichen Ausmaß zu besorgen:

1. Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
3. Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene zur Bewältigung von familiären Problemen und krisenhaften Situationen;
4. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
5. Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich der Pflege und Erziehung;
6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
7. Mitwirkung bei der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
8. Bedarfs- und Entwicklungsplanung;
9. Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **§ 4**

#### **Begriffsdefinitionen**

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. "Kinder und Jugendliche": Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. "Junge Erwachsene": Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
3. "Eltern": Eltern, einschließlich Adoptiveltern sowie die jeweiligen Elternteile, sofern ihnen die Pflege und Erziehung (§§ 160 ff. ABGB) oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen;
4. "werdende Eltern": Schwangere und deren Ehegatten oder der von der Schwangeren als Vater des ungeborenen Kindes bezeichnete Mann;
5. "mit der Pflege und Erziehung betraute Personen": natürliche Personen, denen die Pflege und Erziehung (§§ 160 ff. ABGB) oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen;
6. "nahe Angehörige": bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerter und Ehegattinnen und -gatten oder Lebensgefährtinnen und -gefährten oder eingetragene Partnerinnen und Partner von Elternteilen;
7. "Pflegekinder und Pflegepersonen": siehe § 26.

## **§ 5**

### **Persönlicher Anwendungsbereich**

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind allen dafür in Betracht kommenden Personen zu gewähren, die in Oberösterreich einen Hauptwohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder (tatsächlichen) Aufenthalt haben.

## **§ 6**

### **Trägerschaft; Aufgabenverteilung und Zuständigkeit; Fachaufsicht**

(1) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Oberösterreich (Kinder- und Jugendhilfeträger).

(2) Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind von den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung nach Maßgabe der näheren Regelungen dieses Landesgesetzes zu besorgen.

(3) Sofern durch Landesgesetz nicht anderes bestimmt wird, sind Aufgaben, deren Erfüllung auf Grund anderer Gesetze und völkerrechtlicher Verträge dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder dem Jugendwohlfahrtsträger obliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

(4) Soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen können nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 und des § 24 auch von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden. Als Sozialhilfeverbände im Sinn dieses Landesgesetzes gelten dabei die Sozialhilfeverbände nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

(5) Soweit den Bezirksverwaltungsbehörden die Erfüllung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe obliegt, unterliegen sie der Fachaufsicht der Landesregierung. Sie hat die fachlich richtige Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichenfalls durch Weisung sicherzustellen. Für die Aufsicht über die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut gelten die Regelungen gemäß §§ 97 ff. Gemeindeordnung, §§ 71 ff. Statut für die Landeshauptstadt Linz, §§ 71 ff. Statut für die Stadt Steyr und §§ 71 ff. Statut für die Stadt Wels.

(6) Mit der Erbringung von Leistungen, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, können nach Maßgabe des § 9 auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.

## **§ 7**

### **Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden**

(1) Für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt auch ein solcher nicht vor, ist der (tatsächliche) Aufenthalt maßgeblich.

(2) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des (tatsächlichen) Aufenthalts in den Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde geht die Zuständigkeit auf diese über. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die von Umständen erfährt, die den Wechsel der

Zuständigkeit begründen, hat die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Durchführung von Erziehungshilfen gelten die Bestimmungen der §§ 49 und 50.

## **§ 8**

### **Örtliche Zuständigkeit und Kostentragung bei Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug**

(1) Bei Gefahr im Verzug (§ 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB) ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Setzung unaufschiebbarer Maßnahmen zuständig, in deren Sprengel die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind.

(2) Die weitere Durchführung erforderlicher Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die betroffenen Kinder oder Jugendlichen zum Zeitpunkt des Einschreitens ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Lässt sich auch kein gewöhnlicher Aufenthalt ermitteln, bleibt die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Kosten einer unaufschiebbaren Maßnahme gemäß Abs. 1 hat jener Sozialhilfeverband oder jene Stadt mit eigenem Statut vorläufig zu tragen, dessen oder deren Wirkungsbereich sich mit dem Sprengel der zum Einschreiten zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde deckt.

(4) Der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut, dessen oder deren Wirkungsbereich sich mit dem Sprengel der nach Abs. 2 erster Satz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde deckt, hat dem vorläufigen Kostenträger gemäß Abs. 3 die Kosten zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen**

(1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind Einrichtungen, die von den im § 6 Abs. 1 bis 4 genannten Rechtsträgern und Organisationseinheiten mit nicht hoheitlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, beauftragt werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut können über die Leistungserbringung mit Betreibern von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Leistungsverträge abschließen, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung gesichert sind. In den Leistungsverträgen können insbesondere Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Leistungsentgelte geregelt werden.

(2) Soweit es sich um Hilfen im Sinn von § 20 Abs. 2 Z 7 und 8, § 21 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 22 handelt, können sie nur von jenen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht werden, deren Eignung zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß Abs. 3 mit Bescheid festgestellt wurde. Für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Form von sozialpädagogischen Einrichtungen, die einer Bewilligung nach § 24 bedürfen, ist keine zusätzliche Eignungsfeststellung erforderlich.

(3) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die Hilfen im Sinn von § 20 Abs. 2 Z 7 und 8, § 21 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 22 anbietet, ist auf Antrag mit Bescheid des Kinder- und Jugendhilfeträgers zu entscheiden. Bei der Feststellung der Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ist insbesondere zu prüfen, ob

1. die Einrichtung über ein fachlich fundiertes und zielführendes Konzept verfügt,
2. ein Bedarf an einer solchen Einrichtung besteht,
3. persönlich und fachlich geeignete Fach- und Hilfskräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl,
4. geeignete Räumlichkeiten, insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen,
5. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Bestand der Einrichtung gesichert sind und Kostenabgeltungen nach diesem Landesgesetz wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden sowie
6. für eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist.

Die Eignungsfeststellung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sowie befristet ausgesprochen werden.

(4) Der Bedarf gemäß Abs. 3 Z 2 ist als gegeben anzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse eine Nachfrage nach einer solchen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung besteht und die Nachfrage nicht durch bereits bestehende Einrichtungen befriedigt werden kann.

(5) Die Feststellung der Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung obliegt der Landesregierung.

(6) Geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die gemäß Abs. 1 mit der Leistungserbringung beauftragt wurden, unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Werden Mängel festgestellt, so hat die Aufsichtsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist dem Betreiber der Einrichtung die Beseitigung mit Bescheid aufzutragen. Wird durch einen solchen Mangel das Wohl der Kinder und Jugendlichen erheblich und unmittelbar gefährdet, so ist zudem der weitere Betrieb der Einrichtung bis zur Beseitigung dieses Mangels zu untersagen. Die Eignung ist zu widerrufen, wenn die Beseitigung der Mängel nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist oder die Ausübung der Aufsicht wiederholt nicht ermöglicht wurde.

(7) Ändern sich die Voraussetzungen, die zur Feststellung der Eignung geführt haben, sind diese von der Landesregierung neuerlich zu prüfen; erforderlichenfalls ist die Eignungsfeststellung abzuändern. Liegen die Voraussetzungen, die zur Feststellung der Eignung geführt haben, nicht mehr vor, ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen. Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Eignungsvoraussetzungen sowie die Übertragung an einen anderen Rechtsträger sind der Landesregierung vom Betreiber der Einrichtung rechtzeitig im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Eignungsfeststellung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erlischt, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wurde oder der Rechtsträger nicht mehr existiert. Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs ist der Landesregierung drei Monate vorher anzuzeigen.

(9) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung, der Aufsicht und der Leistungserbringung mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die

Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

## **§ 10**

### **Fachliche Ausrichtung**

(1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft in den einschlägigen Bereichen zu erbringen.

(2) Die Landesregierung hat für die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Entwicklungen erforderlichenfalls fachliche Standards festzulegen, welche in geeigneter Weise für die Fachkräfte sowohl des Kinder- und Jugendhilfeträgers als auch der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§ 9) verbindlich zu machen sind.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Soweit zielführend, ist auch deren gesellschaftliches Umfeld einzubeziehen, wobei wichtige soziale Bindungen zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen sind. Im Sinn der Regelungen gemäß § 42 ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen anzustreben.

## **§ 11**

### **Personal**

(1) Für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nur Fachkräfte heranzuziehen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Bei Aufgabenbereichen oder Fragestellungen, deren Einschätzung psychologische, rechtliche oder wirtschaftliche Sachkenntnisse erfordern, ist auf eine interdisziplinäre Wahrnehmung der Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers zu achten. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(2) Die Landesregierung hat erforderlichenfalls die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen sowie die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte festzulegen. Dabei ist auf fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Bevölkerungsgruppen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, Bedacht zu nehmen.

(3) Als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dürfen nur Personen eingesetzt werden, die eine gültige Ausbildung für Sozialarbeit absolviert haben; gültige Ausbildungen in der Republik Österreich sind der Abschluss

1. einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Akademie für Sozialarbeit oder
2. eines Diplomstudiengangs "Sozialarbeit" einer inländischen Fachhochschule oder
3. eines Bachelor-Studiengangs "Soziale Arbeit" einer inländischen Fachhochschule oder
4. eines Master-Studiengangs "Soziale Arbeit", wenn ausreichende Kenntnisse in den Bereichen berufliche Handlungskompetenz und Familiensozialarbeit sowie des Familienrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts nachgewiesen werden.

(4) Die unmittelbaren Vorgesetzten des Fachpersonals jener Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden, die für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind, haben die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 zu erfüllen und eine mehrjährige Berufserfahrung im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen. Vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn

1. die Erfüllung der mit dieser Verwendung verbundenen Aufgaben gesichert erscheint und
2. eine mindestens sechsjährige Praxis im Aufgabenbereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nachgewiesen wird sowie
3. keine wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere solche zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, entgegenstehen.

(5) Das Land und die Städte mit eigenem Statut haben für die regelmäßige Fortbildung ihres mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Fachpersonals vorzusorgen. Supervision ist regelmäßig und im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen.

(6) Für die Fortbildung und Supervision des Personals von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben deren Rechtsträger vorzusorgen. Das Land kann dabei nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich vorgesehenen Mittel finanzielle Unterstützung leisten und eigenes Fachpersonal zur Verfügung stellen.

## **§ 12**

### **Bedarfs- und Entwicklungsplanung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger soll durch eine abgestimmte kurz-, mittel- und langfristige Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorsorgen, dass Dienste und Leistungen in der erforderlichen Art und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sind die sozialen Strukturen, die gesellschaftlichen Entwicklungen, fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Struktur, Entwicklung und Problemlagen der Bevölkerung zu berücksichtigen.

(3) Zur Beurteilung der qualitativen Auswirkungen sowie zur Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Forschungsvorhaben anzuregen, zu fördern, einzuleiten oder selbst durchzuführen.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen, um die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, Aufgaben, Leistungen und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Dabei sind die mit Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beauftragten Einrichtungen miteinzubeziehen. Als Ziele dieser Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere anzustreben:

1. die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen, soweit sie für die Belange der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für die Vermittlung von Haltungen und Zugängen zur Vermeidung von physischer und psychischer Gewalt sowie für die Verhinderung von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bedeutsam sind;
2. die Information der Bevölkerung über Tätigkeit und Serviceangebote der Kinder- und Jugendhilfe.

## **§ 13**

### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers und seiner Organisationseinheiten (§ 6) sowie von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind, ebenso wie die von diesen Beauftragten, zur Verschwiegenheit über alle ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unmittelbar oder mittelbar betreffen, sofern nicht die Offenlegung im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger und seine Organisationseinheiten oder die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 6) sowie gegenüber Kontrollorganen des Betreibers einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 erster Satz und des § 112 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 14**

### **Auskunftsrechte**

(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und seinen Organisationseinheiten (§ 6) sowie privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens, deren Kenntnis ihnen auf Grund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands zumutbar ist, soweit nicht überwiegende berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern, sonstiger mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen oder anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird ab Vollendung des 14. Lebensjahres vermutet.

(3) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und seinen Organisationseinheiten sowie privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erteilen, soweit nicht überwiegende berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern, sonstiger mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen oder anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Recht auf Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger, seinen Organisationseinheiten sowie privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens, soweit nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern, sonstiger mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen oder anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen die Pflege und Erziehung ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr zukommt.

## **§ 15**

### **Datenverwendung**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des 1. bis 6. Abschnitts erbringen, sowie von Pflege- oder Adoptivwerberinnen und -werbern zum Zweck der Eignungsbeurteilung, Leistungserbringung, Leistungsabrechnung und Aufsicht zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation, dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen sowie Personen, die mit Pflegepersonen im Sinn des § 26 oder Adoptivwerberinnen und -werbern nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: Daten gemäß Z 1, Daten betreffend die Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, Melderegisterzahl, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung, berufliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
4. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfängerinnen und -empfänger;
5. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen (§ 48), mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen und ganz oder teilweise mit der Obsorge betrauten Personen sowie von Personen und Einrichtungen, die Kindeswohlgefährdungen an den Kinder- und Jugendhilfeträger melden, zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von sozialen Diensten, Erziehungshilfen oder Hilfen für junge Erwachsene und der Vermittlung oder sonstigen

Mitwirkung an der Adoption zu verwenden, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Art der Beziehung;
2. Art der Gefährdung, Herkunft und Datum der Meldung einer Kindeswohlgefährdung;
3. Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung;
4. Art, Umfang, Grund und Verlauf der sozialen Dienste, Erziehungshilfen oder Hilfen für junge Erwachsene.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen (§ 48), ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen zum Zweck der Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge, des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Betreuungsbeitrags gemäß § 35 und der Abrechnung der Entgelte für soziale Dienste zu verwenden:

1. Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, familienrechtliche Beziehung;
2. Einkommen, Sozial- und Familienleistungen, Angaben über Dienstgeber, Vermögen, Verbindlichkeiten und Bankverbindung;
3. zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge erforderliche Daten, wie insbesondere in Abstammungsverfahren, Unterhaltsverfahren, asylrechtlichen, fremdenpolizeilichen sowie niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge betrauten Personen zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- oder Strafgerichte zu verwenden, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Art der Beziehung;
2. Daten, die zur Beurteilung des Kindeswohls oder zur Ermittlung des Kindeswillens erforderlich sind.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht (Abs. 1), der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von sozialen Diensten oder Erziehungshilfen und der Vermittlung oder sonstigen Mitwirkung an der Adoption (Abs. 2) Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968 in Bezug

auf natürliche Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, Pflege- oder Adoptivwerberinnen und -werber, Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der Landespolizeidirektion Wien - möglichst in elektronischer Form - einzuholen und diese Daten zu verwenden.

(6) Daten gemäß Abs. 1 bis 5 dürfen im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 Datenschutzgesetz 2000 verarbeitet werden. Auftraggeber dieses Informationsverbundsystems sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung. Betreiber des Informationsverbundsystems ist die Landesregierung.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht sind berechtigt, Daten gemäß Abs. 1 bis 5 zu den in diesen Bestimmungen genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger, Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (§ 48) erforderlich ist. An Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen die Daten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe nicht entgegenstehen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind alle Datenverwendungen zu protokollieren. Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.

(9) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Im Fall ihrer Unrichtigkeit sind die Daten sofort zu löschen.

## **§ 16**

### **Dokumentation**

(1) Über die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinn des 1. bis 6. Abschnitts haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und seine Organisationseinheiten (§ 6) sowie die sonstigen Leistungserbringer eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(2) Die Dokumentation hat jedenfalls Angaben über Leistungserbringer, beteiligte Behörden und Einrichtungen, verantwortliche und beigezogene Fachkräfte sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten.

(3) Die Dokumentation über Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung (§§ 40 und 41) hat darüber hinaus jedenfalls Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmittelungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, Sozialanamnese der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans sowie Daten von Auskunftspersonen zu enthalten.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und seine Organisationseinheiten sowie die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinn des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 garantieren. Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der

Auskunftsrechte gemäß § 14 sowie im Rahmen der Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 9 und § 25 Abs. 4 gewährt werden.

(5) Bei Wechsel der Zuständigkeit oder Gewährung von Erziehungshilfen wegen Gefahr im Verzug im Sinn des § 8 Abs. 2 ist die Dokumentation der bisherigen Leistungserbringung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger oder dessen Organisationseinheiten unverzüglich zu übermitteln.

## **§ 17** **Statistik**

(1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind von den Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesregierung und den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für den jeweiligen Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich jährlich statistische Daten insbesondere zu folgenden Informationen zu erheben:

1. Anzahl der Personen, die soziale Dienste in Anspruch genommen haben;
2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben;
3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und von Pflegepersonen betreut wurden;
4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen;
5. Anzahl der Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung;
6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 48 erhalten haben;
7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde;
8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde;
9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinn der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 Unterhaltsvorschußgesetz 1985, § 10 BFA-Verfahrensgesetz und § 12 Fremdenpolizeigesetz 2005 erfolgt sind;
10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Zahlen gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.

(3) Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.

## **§ 18** **Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft**

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung ist eine "Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft" eingerichtet. Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit; ihr Rechtsträger ist das Land Oberösterreich. Geschäftsstelle ist das Amt der Oö. Landesregierung. Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus der Oö. Kinder- und Jugendanwältin oder dem Oö. Kinder- und Jugendanwalt als Leiterin oder Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Die Leiterin oder der Leiter ist von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen; eine Wiederbestellung ist zulässig. Wird die Leiterin oder der Leiter nicht wiederbestellt, hat sie oder er auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Landesregierung hat das Verfahren zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft durch Verordnung zu regeln. Dabei hat sie unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft (Abs. 5) festzulegen, welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen Bewerberinnen und Bewerber für die Funktion erfüllen müssen, und vorzusehen, dass die Funktion öffentlich auszuschreiben ist.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft ist bei der Aufgabenbesorgung gemäß Abs. 5 in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; die ihr oder ihm nachgeordneten Bediensteten sind in diesen Angelegenheiten ausschließlich an ihre oder seine fachlichen Weisungen gebunden.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterrichten. Die Leiterin oder der Leiter der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen. Die Landesregierung kann die Leiterin oder den Leiter abberufen, wenn

1. ihre oder seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder
2. die Voraussetzungen für ihre oder seine Bestellung nicht mehr bestehen oder
3. sie ihre oder er seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

(5) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993. Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die Aufgaben der Eltern oder sonstigen mit der Obsorge Betrauten betreffen;
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen;
3. im Interesse von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen vorstellig zu werden;
4. Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu begutachten und anzuregen, soweit die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt werden sowie Einbringung von deren Interessen bei Planung und Forschung;
5. über die Rechte und Pflichten und über die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie über die Aufgaben der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft zu informieren und Empfehlungen abzugeben;
6. mit nationalen und internationalen Netzwerken zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.

(6) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnis dafür zu sorgen, dass der Zugang zur Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft, insbesondere für Kinder und Jugendliche, leicht möglich ist.

(7) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtage abzuhalten.

(8) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden. Sie ist insoweit zur Verschwiegenheit über die ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist. Für die Pflicht zur Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung gilt § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

(9) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, Sozialhilfeverbände, Städte mit eigenem Statut, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Abs. 5) notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren.

(10) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist.

## **2. HAUPTSTÜCK**

### **LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE**

#### **1. ABSCHNITT**

#### **SOZIALE DIENSTE**

#### **§ 19**

#### **Allgemeines**

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat auf Grundlage einer Planung vorzusorgen, dass zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens soziale Dienste für werdende Eltern, Eltern, Familien sowie Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

(2) Soziale Dienste können neben dem Kinder- und Jugendhilfeträger und seinen Organisationseinheiten (§ 6) auch von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden. Soweit es sich um Dienste im Sinn von § 20 Abs. 2 Z 7 und 8, § 21 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 22 handelt, ist dafür eine Eignungsfeststellung der Landesregierung erforderlich. Dabei ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

(3) Mit der Einrichtung und dem Betrieb sozialer Dienste können nach Maßgabe des § 9 private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.

(4) Auf die Inanspruchnahme von sozialen Diensten besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 20**

### **Familiendienste**

(1) Familiendienste haben werdende Eltern, Eltern und Familien bei der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten zu unterstützen und ihre Fähigkeit zu fördern, ihre Aufgaben unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder und Jugendlichen zu erfüllen. Dabei ist besonders auf die Förderung der gewaltlosen Erziehung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen.

(2) Als Familiendienste kommen insbesondere in Betracht:

1. Eltern-, Mutterberatungsstellen;
2. Eltern-Kind-Gruppen;
3. Bildungsangebote für Eltern und Familien, zB Elternschulen, Elternrunden;
4. vorbeugende Hilfsangebote sowie Hilfen für einkommensschwache und kinderreiche Familien;
5. Unterstützung bei der Haushaltsführung und Erziehung in der Familie;
6. besondere Beratungsdienste, zB Erziehungsberatung, Angebote zur Früherkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen;
7. Kinderschutzzentren;
8. sozialpädagogische oder therapeutisch orientierte Familienbetreuung.

(3) Als Familiendienste können im Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörden nach Bedarf auch besondere Beratungsstellen für Erziehungsfragen, heilpädagogische Fragen und ähnliche Fragenbereiche (Erziehungsberatungsstellen; psychologische Dienste) eingerichtet und betrieben werden. Dabei kann die Landesregierung anregend und beratend mitwirken und Fachkräfte zur Verfügung stellen.

## **§ 21**

### **Dienste für Kinder und Jugendliche**

(1) Dienste für Kinder und Jugendliche haben Kindern und Jugendlichen Hilfe zur Bewältigung ihrer Probleme, die im Zusammenhang mit ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihrem familiären oder sozialen Umfeld stehen, zu gewähren.

(2) Als Dienste für Kinder und Jugendliche kommen insbesondere in Betracht:

1. Erholungsaktionen für Kinder und Jugendliche, die keine andere Möglichkeit zur nötigen Erholung haben sowie Kinderferienaktionen, die von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder anderen privaten Einrichtungen durchgeführt werden;
2. Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen als Schulverbindungsdienst in Abstimmung mit der Schulverwaltung;
3. logopädische Betreuung im vorschulischen Bereich;
4. Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei familiären Krisensituationen;
5. Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch niederschwellige Dienste, zB Streetwork oder betreute Notschlafstellen;
6. stationäre Betreuung von Elternteilen mit Kindern und Jugendlichen in Notsituationen.

## **§ 22**

### **Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen und Adoptivwerberinnen und -werber**

Zur Unterstützung und Förderung von Pflege- und Adoptivverhältnissen sind im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen im Rahmen der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflege- oder Adoptivfamilien von der Landesregierung insbesondere zur Verfügung zu stellen:

1. Angebote zur Qualifizierung und Fortbildung sowie
2. Angebote zur Beratung und fachlichen Begleitung.

## **§ 23**

### **Entgelt und Kostentragung**

(1) Die Inanspruchnahme von sozialen Diensten kann von der Entrichtung eines zumutbaren Entgelts durch die Empfänger oder deren Unterhaltspflichtige abhängig gemacht werden. Bei der Festsetzung der Höhe des Entgelts sind Art und Umfang der Leistung sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten von sozialen Diensten, die durch ein Entgelt gemäß Abs. 1 nicht gedeckt sind, haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut zu tragen. Die Kosten von sozialen Diensten, für die auf Grundlage der Festlegungen in der Planung (§ 19 Abs. 1) die Landesregierung vorzusorgen hat und die durch ein Entgelt gemäß Abs. 1 nicht gedeckt sind, hat das Land zu tragen.

(3) Die Kosten für Eltern-, Mutterberatungsstellen (§ 20 Abs. 2 Z 1) sind vom Land zu tragen; für Eltern-, Mutterberatungsstellen, die von Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden, trägt das Land nur den Aufwand in Höhe des im § 15 Abs. 2 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, festgelegten Standards. Bei der Neuerrichtung von Eltern-, Mutterberatungsstellen in Städten mit eigenem Statut wird der Aufwand nur dann getragen, wenn die Landesregierung den Bedarf bescheidmässig festgestellt hat.

(4) Das Land kann den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut die Kosten, die sie für soziale Dienste zu tragen haben, nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag vorgesehenen Mittel teilweise oder zur Gänze ersetzen.

(5) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die soziale Dienste anbieten, können vom Land, von den Sozialhilfeverbänden und den Städten mit eigenem Statut nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag vorgesehenen Mittel gefördert werden.

## **2. ABSCHNITT**

### **SOZIALPÄDAGOGISCHE EINRICHTUNGEN**

## **§ 24**

### **Zuständigkeit zur Vorsorge; Errichtungs- und Betriebsbewilligung**

(1) Das Land hat vorzusorgen, dass zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei

ist auf die unterschiedlichen Problemlagen und die altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen. Sozialpädagogische Einrichtungen sind vom Land einzurichten und zu betreiben, soweit unter Bedachtnahme auf die Bevölkerungsstruktur und die regionalen Verhältnisse ein Bedarf daran besteht und dieser von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut oder von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht gedeckt werden kann.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen können sowohl als stationäre als auch als teilstationäre Dienste angeboten werden und umfassen vor allem Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen, Betreuungseinrichtungen für die nicht nur vorübergehende Betreuung von Kindern und Jugendlichen, betreute Wohnformen für Jugendliche und nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.

(3) Sozialpädagogische Einrichtungen, die zur Übernahme von Kindern und Jugendlichen in volle Erziehung bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Davon ausgenommen sind Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes, in Quartieren der Grundversorgung entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder auf Grundlage sonstiger anderer Landes- oder Bundesgesetze betreut werden.

(4) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, sofern ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung sichergestellt ist; insbesondere muss gewährleistet sein, dass

1. die Einrichtung über ein fachlich fundiertes und zielführendes Konzept verfügt,
2. ein Bedarf an einer solchen Einrichtung besteht,
3. persönlich und fachlich geeignete Fach- und Hilfskräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl,
4. geeignete Räumlichkeiten, insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung, sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen,
5. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Bestand der Einrichtung gesichert sind und Kostenabgeltungen nach diesem Landesgesetz wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden sowie
6. für eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist.

(5) Der Bedarf gemäß Abs. 4 Z 2 ist als gegeben anzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse eine Nachfrage nach einer sozialpädagogischen Einrichtung besteht und die Nachfrage nicht durch bereits bestehende Einrichtungen befriedigt werden kann.

(6) Die Bewilligung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden. Die Landesregierung kann die vorläufige Inbetriebnahme einer sozialpädagogischen Einrichtung bis zur Erteilung der Bewilligung, höchstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren, gestatten, wenn ein dringender Bedarf an Betreuungsplätzen besteht und die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 6 gesichert erscheint.

(7) Ändern sich die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben (Abs. 4), sind diese neuerlich zu prüfen. Erforderlichenfalls ist die Bewilligung abzuändern oder zu widerrufen (§ 25 Abs. 3). Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Übertragung an einen anderen Rechtsträger sind der Landesregierung vom Betreiber der Einrichtung rechtzeitig im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Bewilligung erlischt, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wurde oder der Rechtsträger nicht mehr existiert. Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Landesregierung zumindest sechs Monate vorher anzuzeigen. Während dieser Frist ist die sozialpädagogische Einrichtung weiter zu betreiben. Die Landesregierung kann eine frühere Betriebseinstellung gestatten, wenn die anderweitige Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesichert ist.

(9) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in den in Oberösterreich gelegenen sozialpädagogischen Einrichtungen des jeweiligen Betreibers zum Zeitpunkt der Aufnahme 15 % der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

(10) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen.

## **§ 25**

### **Aufsicht; Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Die Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen gemäß § 24 obliegt der Landesregierung. Sie hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, zu prüfen, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind. Sofern eine Kostenabgeltung nach diesem Landesgesetz erfolgt, erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis der Landesregierung auch darauf, ob die geleisteten Beträge sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden (Wirtschaftlichkeitsprüfung).

(2) Werden Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung unter Setzung einer angemessenen Frist dem Betreiber der Einrichtung die Beseitigung mit Bescheid aufzutragen. Wird durch einen solchen Mangel das Wohl der Kinder und Jugendlichen erheblich und unmittelbar gefährdet, so ist zudem der weitere Betrieb der Einrichtung bis zur Behebung dieses Mangels zu untersagen.

(3) Die Bewilligung zum Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung ist zu widerrufen, wenn die Beseitigung der Mängel gemäß Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist oder die Ausübung der Aufsicht der Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wurde.

(4) Der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

### **3. ABSCHNITT PFLEGEVERHÄLTNISSE**

#### **1. UNTERABSCHNITT ALLGEMEINES**

##### **§ 26**

##### **Pflegekinder und Pflegepersonen**

(1) Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden.

(2) Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen (§ 4 Z 6) nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung (§ 45) erfolgt oder der Kinder- und Jugendhilfeträger sonst auf Grund seines Erziehungsrechts ein Pflegeverhältnis begründet.

(3) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder im Sinn der Abs. 1 und 2 pflegen und erziehen.

##### **§ 27**

##### **Arten von Pflegeverhältnissen; Zuständigkeit; Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Pflegeverhältnisse können im Rahmen der vollen Erziehung (§ 45) oder als private Pflegeverhältnisse begründet werden. Die Bestimmungen über Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung (2. Unterabschnitt) gelten sinngemäß, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger sonst auf Grund seines Erziehungsrechts ein Pflegeverhältnis für ein Pflegekind begründet.

(2) Die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen für die Übernahme eines Pflegekindes und die Aufsicht obliegen der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz haben. Mit der Ausbildung und fachlichen Begleitung von Pflegepersonen können nach Maßgabe des § 9 auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.

(3) Die Vermittlung von Pflegeplätzen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen ihren (tatsächlichen) Aufenthalt haben.

(4) Die Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen aller behördlichen Verfahren sowie der Eignungsbeurteilung, der Aufsicht und der Leistungserbringung mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Pflegekind und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

## 2. UNTERABSCHNITT PFLEGEVERHÄLTNISSE IM RAHMEN DER VOLLEN ERZIEHUNG

### § 28

#### Vermittlung von Pflegeplätzen; Eignungsbeurteilung

(1) Die Vermittlung eines Pflegeplatzes besteht in der Auswahl persönlich geeigneter und fachlich vorbereiteter Personen (Pflegepersonen) für die Betreuung eines Pflegekinde. Die Vermittlung hat sich an fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen zu orientieren. Die Betreuung im näheren sozialen Umfeld hat den Vorrang, soweit nicht das Wohl des Pflegekinde anderes erfordert.

(2) Ein Pflegeplatz bei Pflegepersonen darf nur dann vermittelt werden, wenn dies dem Wohl des Pflegekinde dient, insbesondere

1. die in Betracht kommenden Personen fachlich für die Pflege und Erziehung eines Pflegekinde vorbereitet und persönlich geeignet sind,
2. begründete Aussicht besteht, dass das Wohl des Pflegekinde sowie seine persönliche und soziale Entfaltung sichergestellt sind sowie
3. begründete Aussicht besteht, dass eine Beziehung hergestellt wird, die dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekomm.

(3) Bei der Eignungsbeurteilung ist zu prüfen, ob die Pflegepersonen eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können. Insbesondere ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses, unter Bedachtnahme auf die Erziehungseinstellung und -fähigkeit und die Belastbarkeit des Familiensystems sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Pflegekindern

1. die Pflegepersonen geeignet sind, ein Pflegekind und seine soziale Integration in die Gesellschaft zu fördern,
2. die Pflegepersonen körperlich und geistig geeignet sind,
3. die Pflegepersonen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen zuverlässig und vertrauenswürdig sind, insbesondere nicht wegen Straftaten verurteilt wurden, die eine Gefahr für das Wohl eines Pflegekinde befürchten lassen,
4. die Pflegepersonen der Herkunftsfamilie des Pflegekinde Toleranz und Wertschätzung entgegenbringen,
5. der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekomm, sofern nicht das Kindeswohl anderes erfordert, und
6. die Pflegepersonen entsprechende Räumlichkeiten für die Betreuung eines Pflegekinde besitzen.

(4) Die Pflegepersonen haben eine fachliche Vorbereitung zu absolvieren und regelmäßig qualitätssichernde Angebote in Anspruch zu nehmen.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen darf kein Entgelt eingehoben werden.

## **§ 29**

### **Aufsicht**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat zu überprüfen, ob den Pflegekindern eine förderliche Pflege und Erziehung im Sinn der §§ 160 ff. ABGB gewährt wird.

(2) Für die konkrete Durchführung der Aufsicht gelten die Regelungen gemäß § 49 Abs. 5 und 6. Die Pflegepersonen haben der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich wichtige Ereignisse mitzuteilen, die das Wohl des Pflegekindes betreffen. Hinsichtlich der Änderung des Hauptwohnsitzes der Pflegepersonen gilt § 33 Abs. 1 und 2.

## **§ 30**

### **Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe**

- (1) Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe werden Pflegepersonen oder nahen Angehörigen
1. zur Durchführung der vollen Erziehung (§ 45) oder
  2. wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde (§ 27 Abs. 1 zweiter Satz) oder
  3. zur Betreuung junger Erwachsener (§ 48 Abs. 1 Z 2)

auf Antrag gewährt. Keinen Anspruch haben Elternteile.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe festzulegen. Die Höhe des Pflegekindergeldes ist gestaffelt nach Altersgruppen so festzusetzen (Richtsätze), dass der für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes notwendige Aufwand, zB für Nahrung, Bekleidung und Unterkunft, und andere erforderliche Aufwendungen gedeckt werden kann. Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe ist so festzusetzen, dass besondere Aufwendungen für Bekleidung, wie zB Sport- und Berufsbekleidung, gedeckt werden können.

(3) Eine über den Richtsatz des Pflegekindergeldes hinausgehende finanzielle Unterstützung ist im Einzelfall bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten zu gewähren, wenn zum Wohl des Pflegekindes im Einzelfall besondere Betreuungsmaßnahmen oder sonstige Bedürfnisse erhöhte Aufwendungen erfordern (Sonderbedarf).

(4) Über die Gewährung und Einstellung des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe und über die Gewährung von Sonderbedarf gemäß Abs. 3 entscheidet jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz haben, mit Bescheid.

(5) Das Pflegekindergeld ist monatlich im Vorhinein auszuzahlen; für angefangene Kalendermonate gebührt der aliquote Teil. Ein Anspruch auf Pflegekindergeld besteht längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Pflegekindes, im Fall einer Hilfe für junge Erwachsene gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 bis zur deren Beendigung.

(6) Anspruchsberechtigte Personen haben maßgebende Umstände für die Gewährung des Pflegekindergeldes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(7) Pflegepersonen und nahen Angehörigen im Sinn des Abs. 1 soll die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden.

### **3. UNTERABSCHNITT PRIVATE PFLEGEVERHÄLTNISSE**

#### **§ 31 Pflegebewilligung**

(1) Jede nicht nur vorübergehende Übernahme eines Pflegekindes unter 14 Jahren in Pflege und Erziehung, die nicht im Rahmen der vollen Erziehung oder von Pflegeverhältnissen erfolgt, die sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurden, bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (Pflegebewilligung).

(2) Keiner Pflegebewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. in Heimen, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen,
2. in Einrichtungen oder bei Personen, die dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz, dem Oö. Chancengleichheitsgesetz oder sonstigen anderen Landes- oder Bundesgesetzen unterliegen,
3. in sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß § 24.

(3) Eine Pflegebewilligung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Pflegepersonen unter Bedachtnahme auf die Erziehungseinstellung und -fähigkeit sowie die Belastbarkeit des Familiensystems eine förderliche Pflege und Erziehung des Pflegekindes gewährleisten können, insbesondere im Hinblick auf dieses Kind die Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 vorliegen.

#### **§ 32 Verfahren**

(1) Die Pflegepersonen haben vor Übernahme eines Pflegekindes, in begründeten Ausnahmefällen spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übernahme, die Pflegebewilligung bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, in deren Sprengel sie ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Im Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegepersonen und die Erziehungsberechtigten des Pflegekindes Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Pflegekind ist jedenfalls persönlich zu hören; das noch nicht zehnjährige Pflegekind ist tunlichst ebenfalls persönlich zu hören, erforderlichenfalls aber in anderer geeigneter Weise zu befragen.

#### **§ 33 Änderung des Hauptwohnsitzes der Pflegepersonen**

(1) Die Pflegepersonen haben die Absicht, ihren Hauptwohnsitz zu verlegen, unverzüglich unter Bekanntgabe des Zeitpunkts des Wohnsitzwechsels, sowie die Änderung des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Woche jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen bzw. bekanntzugeben, in deren Sprengel sie bisher den Hauptwohnsitz gehabt haben.

(2) Wird durch die Änderung des Hauptwohnsitzes die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde begründet, so hat die bisher zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die andere Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

(3) Sofern die Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landes Oberösterreich begründen, erlischt mit der Abmeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes in Oberösterreich die Pflegebewilligung.

## **§ 34**

### **Pflegeaufsicht und Widerruf der Pflegebewilligung**

(1) Hinsichtlich der Aufsicht über private Pflegeverhältnisse gelten die Regelungen gemäß § 29 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Pflegeaufsicht mit Vollendung des 14. Lebensjahrs des Pflegekindes endet.

(2) Die Pflegeaufsichtsbehörde hat die Pflegebewilligung mit Bescheid zu widerrufen, wenn

1. zumindest eine der Voraussetzungen gemäß § 31 nachträglich weggefallen ist oder
2. sich nachträglich herausstellt, dass zumindest eine der Voraussetzungen gemäß § 31 nicht vorgelegen ist und dieser Mangel nicht behoben werden kann oder
3. aus sonstigen Gründen das Wohl des Pflegekindes gefährdet ist.

Hinsichtlich der Parteistellung gilt § 32 Abs. 2 sinngemäß.

## **§ 35**

### **Betreuungsbeitrag**

(1) Pflegepersonen im Sinn des § 26 Abs. 1 und 3 sowie nahen Angehörigen, die Kinder und Jugendliche pflegen und erziehen, ohne dass eine volle Erziehung oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zugrunde liegt, und denen vom Gericht die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen wurde, gebührt über Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen ein Betreuungsbeitrag in Höhe von bis zu 75 % der Leistungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2. Keinen Anspruch haben Elternteile. Rechtsansprüche auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts oder Pensionsansprüche, die den betroffenen Kindern und Jugendlichen gegenüber Dritten zustehen, sind auf den Betreuungsbeitrag anzurechnen.

(2) Im Übrigen gelten für den Betreuungsbeitrag die Regelungen gemäß § 30 Abs. 2 und 4 bis 6 sinngemäß. Hinsichtlich der Kostentragung, des Kostenersatzes und des Übergangs von Rechtsansprüchen gelten die Regelungen gemäß §§ 53 bis 55 sinngemäß.

## **4. ABSCHNITT MITWIRKUNG AN DER ADOPTION**

### **§ 36**

#### **Vermittlung von Adoptivkindern; Grundsätze**

(1) Die Adoptionsvermittlung besteht in der Auswahl persönlich am besten geeigneter und fachlich vorbereiteter Personen (Adoptivwerberinnen und -werber) für Kinder und Jugendliche, die zur Adoption bestimmt sind (Adoptivkinder). Die Vermittlung hat sich an fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen zu orientieren.

(2) Jede Adoptionsvermittlung hat dem Wohl des Adoptivkindes zu dienen. Es muss die begründete Aussicht bestehen, dass zwischen den Adoptiveltern oder dem Adoptivelternteil und dem Adoptivkind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird, um eine förderliche persönliche und soziale Entfaltung des Adoptivkindes sowie ein beständiges Zuhause zu sichern. Die Interessen der Adoptivkinder sind vorrangig zu beachten. Den Adoptivwerberinnen und -werbern, leiblichen Eltern und gegebenenfalls dem Adoptivkind sind Beratungshilfen anzubieten.

(3) Die Adoptionsvermittlung obliegt, sofern es sich nicht um eine grenzüberschreitende Adoption handelt (§ 38), der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Adoptivkind seinen Hauptwohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen seinen (tatsächlichen) Aufenthalt hat. Die Beratung, Vorbereitung und fachliche Begleitung von Adoptivwerberinnen und -werbern und die Erstellung von Berichten ist auch durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zulässig.

(4) Für die Adoptionsvermittlung darf kein Entgelt eingehoben werden.

(5) Informationen über die leiblichen Eltern oder Elternteile sind zu dokumentieren und 50 Jahre ab rechtskräftiger Bewilligung der Adoption aufzubewahren. Auskünfte sind, solange das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Verlangen den Adoptiveltern zu erteilen, insbesondere aus besonders wichtigen medizinischen oder sozialen Gründen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahrs steht das Auskunftsrecht auch dem Adoptivkind selbst zu.

### **§ 37**

#### **Mitwirkung an der Adoption im Inland**

(1) Die Mitwirkung an der Adoption im Inland umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung und Begleitung von leiblichen Eltern oder Elternteilen vor und während der Adoptionsabwicklung;
2. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerberinnen und -werbern;
3. Adoptionsvermittlung gemäß § 36.

(2) Die Mitwirkung an der Adoption im Inland obliegt nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 zweiter Satz

1. hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 1 der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die leiblichen Eltern oder Elternteile ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen ihren (tatsächlichen) Aufenthalt haben,
2. hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 2 der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Adoptivwerberinnen und -werber ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### **§ 38**

#### **Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption**

(1) Die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung, Vorbereitung und Eignungsbeurteilung von Adoptivwerberinnen und -werbern;
2. Schulung von Adoptivwerberinnen und -werbern;
3. Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden und Stellen im Ausland;
4. Vermittlung von Adoptivkindern ins Ausland;
5. Beratung und Begleitung von leiblichen Eltern und Elternteilen vor und während der Adoptionsabwicklung.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 sind die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999, einzuhalten.

(3) Eine Vermittlung von Adoptivkindern ins Ausland darf nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 36 vorliegen. Auf die sprachliche, religiöse und kulturelle Zugehörigkeit des Adoptivkindes ist Bedacht zu nehmen.

(4) Die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption obliegt nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 zweiter Satz

1. hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 1 der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Adoptivwerberinnen und -werber ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 der Landesregierung,
3. hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 5 der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die leiblichen Eltern oder Elternteile ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen ihren (tatsächlichen) Aufenthalt haben.

### **§ 39**

#### **Eignungsbeurteilung und fachliche Vorbereitung**

(1) Für die Vermittlung einer Adoption oder die Übermittlung von Anträgen ins Ausland auf Vermittlung einer grenzüberschreitenden Adoption kommen nur Adoptivwerberinnen und -werber in Frage, die persönlich geeignet und fachlich vorbereitet sind.

(2) Bei der Eignungsbeurteilung ist zu prüfen, ob die Adoptivwerberinnen und -werber eine förderliche Pflege und Erziehung eines Adoptivkindes gewährleisten können. Dabei sind

insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Adoptivwerberinnen und -werber sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.

(3) Die Adoptivwerberinnen und -werber sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

(4) Die Eignungsbeurteilung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Adoptivwerberinnen und -werber ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Ergebnis der Eignungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

## **5. ABSCHNITT GEFÄHRDUNGSABKLÄRUNG UND HILFEPLANUNG**

### **§ 40 Gefährdungsabklärung**

(1) Ergibt sich insbesondere auf Grund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, § 48 Schulunterrichtsgesetz, § 14 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, § 29 Abs. 5 Oö. Chancengleichheitsgesetz oder sonstigen berufsrechtlichen Verpflichtungen oder Ermächtigungen sowie auf Grund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen ihren (tatsächlichen) Aufenthalt haben, die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(2) Die Gefährdungsabklärung besteht aus

1. der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind, und
2. der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Dabei ist strukturiert und unter Beachtung fachlicher Standards sowie unter Berücksichtigung der Art der Gefährdung vorzugehen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere in Betracht:

1. Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern, anderen mit der Pflege und Erziehung Betrauten oder Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden;
2. Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Kinder und Jugendlichen;
3. Stellungnahmen auf Grundlage der Diagnostik und Beratung der klinischen Psychologinnen und Psychologen und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen des Kinder- und Jugendhilfeträgers, sowie von Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie;
4. Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von sonstigen internen oder externen Fachkräften;

5. schriftliche Gefährdungsmitteilungen im Sinn des § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

(4) Die Eltern, andere mit der Pflege und Erziehung Betraute oder sonstige Personen, in deren regelmäßigen Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen befinden, haben die Gefährdungsabklärung zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde vom Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen überzeugen können.

(5) Personen oder Einrichtungen, denen im Sinn des Abs. 1 eine Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung obliegt, sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen.

(6) Die Gefährdungseinschätzung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

## **§ 41 Hilfeplanung**

(1) Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung ein Hilfeplan zu erstellen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die gewählte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

(2) Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen. Dabei sind die im individuellen Fall zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung aussichtsreichsten Hilfen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

(3) Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Hilfe oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

## **§ 42 Beteiligung**

(1) Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen sowie sonstige wichtige Bezugspersonen sind bei der Feststellung des Hilfebedarfs sowie im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen. Vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen sowie bei jeder Änderung von Art und Umfang der Hilfen sind sie zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind bei der Auswahl von Art und Umfang der Hilfen zu beteiligen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit dies nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(3) Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Entwicklungsstand und Verständnisfähigkeit Bedacht zu nehmen.

(4) Von der Beteiligung ist abzusehen, soweit dadurch das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet wäre.

## **6. ABSCHNITT ERZIEHUNGSHILFEN**

### **1. UNTERABSCHNITT ALLGEMEINES**

#### **§ 43**

#### **Begriff; Arten von Erziehungshilfen**

(1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Kindern und Jugendlichen als verbindliche Erziehungshilfen zu gewähren, wenn die Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen das Kindeswohl im Bereich der Pflege und Erziehung gefährden. Dabei sind die Grundsätze gemäß §§ 41 und 42 zu beachten.

(2) Erziehungshilfen können Kindern und Jugendlichen als "Unterstützung der Erziehung" (§ 44) oder als "volle Erziehung" (§ 45) gewährt werden, und zwar entweder auf Grund einer Vereinbarung mit den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen (§ 46) oder auf Grund einer gerichtlichen Verfügung (§ 47).

#### **§ 44**

#### **Unterstützung der Erziehung**

(1) Ist zu erwarten, dass die Gefährdung des Kindeswohls bei Verbleib der Kinder und Jugendlichen in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Unterstützung der Erziehung zu gewähren. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung können alle Hilfen eingesetzt werden, die die verantwortungsbewusste Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen fördern und verbessern.

(2) Unterstützung der Erziehung kann insbesondere gewährt werden durch:

1. mobile und ambulante Hilfen, insbesondere Beratungs- und Betreuungsangebote;
2. Maßnahmen, die im Interesse oder zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind, zB regelmäßige Haus- oder Arztbesuche und die Einschränkung des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden;
3. Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach Beendigung der vollen Erziehung;
4. begleitende Betreuung von Kindern und Jugendlichen auch außerhalb der Familie oder des bisherigen Wohnumfelds.

## **§ 45**

### **Volle Erziehung**

(1) Ist zu erwarten, dass die Gefährdung des Kindeswohls nur durch Betreuung der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Umfelds abgewendet werden kann, ist volle Erziehung zu gewähren. Volle Erziehung setzt voraus, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger zumindest mit der Pflege und Erziehung (§§ 160 ff. ABGB) zur Gänze betraut wurde.

(2) Volle Erziehung umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen bei nahen Angehörigen (ausgenommen Elternteilen), Pflegepersonen oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung (§ 24). Bei Säuglingen und Kleinkindern hat die Betreuung bei nahen Angehörigen (ausgenommen Elternteilen) und Pflegepersonen Vorrang gegenüber anderen Formen der Betreuung, sofern nicht das Kindeswohl anderes erfordert.

## **§ 46**

### **Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung**

(1) Sind die Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen mit einer notwendigen Erziehungshilfe einverstanden, ist mit diesen von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung über die Durchführung der Erziehungshilfe eine Vereinbarung abzuschließen.

(2) Der Abschluss, die Änderung und die Auflösung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Vor Abschluss und Änderung der Vereinbarung sind die betroffenen mindestens zehnjährigen Kinder und Jugendlichen jedenfalls persönlich, die noch nicht zehnjährigen Kinder und Jugendlichen möglichst ebenfalls persönlich, erforderlichenfalls aber in anderer geeigneter Weise zu hören. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen § 42.

## **§ 47**

### **Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung**

(1) Sind die Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen mit einer notwendigen Erziehungshilfe nicht einverstanden oder lösen sie die Vereinbarung einseitig und ist die Fortführung der Erziehungshilfe notwendig, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche gerichtliche Verfügung zu beantragen (§ 211 ABGB).

(2) Bei Gefahr im Verzug (§ 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB) ist unverzüglich die notwendige Erziehungshilfe zu gewähren und die erforderliche gerichtliche Verfügung zu beantragen.

## **§ 48**

### **Hilfen für junge Erwachsene**

(1) Jungen Erwachsenen können von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung

1. mobile und ambulante Hilfen oder

2. Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen

gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt werden und die Hilfen zur Erreichung oder Sicherung der im Hilfeplan definierten Ziele notwendig sind.

(2) Die Hilfen können nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur so lange gewährt werden, als dies auf Grund der individuellen Lebenssituation notwendig ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den jungen Erwachsenen und der im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Durchführung der Erziehungshilfe zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung abzuschließen. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

(3) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Durchführung, der Änderung und des Endens der Hilfen für junge Erwachsene sowie hinsichtlich der Kostentragung, des Kostenersatzes sowie des Übergangs von Rechtsansprüchen die Bestimmungen der §§ 49 bis 55 sinngemäß.

## **2. UNTERABSCHNITT DURCHFÜHRUNG, ÄNDERUNG UND ENDEN VON ERZIEHUNGSHILFEN**

### **§ 49**

#### **Durchführung und Aufsicht; Allgemeines**

(1) Die Durchführung von Erziehungshilfen obliegt, sofern nicht die Landesregierung gemäß § 50 Abs. 4 zuständig ist, der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen ihren (tatsächlichen) Aufenthalt haben.

(2) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder (tatsächlichen) Aufenthalts in den Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde geht nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 50 die Zuständigkeit auf diese über. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die von Umständen erfährt, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Wenn Kinder und Jugendliche sich im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland aufhalten, tritt kein Zuständigkeitswechsel ein, außer wichtige Gründe sprechen dafür.

(4) Bei der Durchführung ist unter Beachtung des Kindeswohls die im Einzelfall zweckmäßigste Erziehungshilfe ohne Verzögerung auszuwählen und durchzuführen. Dabei sind insbesondere die Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, ferner ist ihr soziales Umfeld im Sinn der Regelungen gemäß § 42 einzubeziehen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung (§ 50 Abs. 4) haben in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen, ob Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen von Erziehungshilfen betreut werden, eine förderliche Pflege und Erziehung im Sinn der §§ 160 ff. ABGB gewährt wird. Dabei ist ein persönlicher Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen herzustellen. Die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung sind berechtigt, die Kinder und Jugendlichen an ihrem Wohnort und an sonstigen Aufenthaltsorten aufzusuchen sowie alle sonstigen maßgeblichen Verhältnisse festzustellen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet erscheinen lassen. Werden bei der Aufsicht Mängel festgestellt, haben die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung das zur Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen Erforderliche zu veranlassen.

(6) Die Eltern, andere mit der Pflege und Erziehung Betraute oder sonstige Personen, in deren regelmäßigen Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen befinden, haben die Erhebungen im Rahmen der Aufsicht (Abs. 5) zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung vom Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen überzeugen können.

## **§ 50**

### **Durchführung der vollen Erziehung**

(1) Für die Durchführung der vollen Erziehung gelten neben § 49 die Regelungen der folgenden Absätze.

(2) Bei voller Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung (§ 24) bleibt die gemäß § 49 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung auch dann weiterhin zuständig, wenn die Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer vollen Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde betreut werden.

(3) Werden die Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer vollen Erziehung von Pflegepersonen betreut, die im Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, geht die Zuständigkeit zur weiteren Durchführung der vollen Erziehung auf die andere Bezirksverwaltungsbehörde über, wenn die Pflege nicht nur für vorübergehende Dauer beabsichtigt ist. Dies gilt sinngemäß auch, wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde.

(4) Die Durchführung der vollen Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung (§ 24) obliegt der Landesregierung, wenn es sich um Kinder und Jugendliche handelt, die

1. auf Grund ihres Sozialverhaltens einer besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuung bedürfen und
2. das elfte Lebensjahr vollendet haben; in begründeten Einzelfällen ist das Alter jedoch nicht zu berücksichtigen.

Die Ausübung der dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragenen Obsorgerechte und -pflichten (§ 158 ABGB) obliegt in diesen Fällen der Landesregierung hinsichtlich der Pflege und Erziehung (§§ 160 ff. ABGB) der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Landesregierung hat nach Beendigung der vollen Erziehung den betroffenen Kindern und Jugendlichen im Interesse der Betreuungskontinuität eine Nachbetreuung gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 zu gewähren, wenn dies zur Sicherung des Erfolgs der Erziehungshilfe erforderlich ist.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung hat den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen den Ort der Betreuung der Kinder und Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen. Falls dies aber eine Gefährdung des Kindeswohls bedeuten würde, kann von der Verständigung Abstand genommen werden.

## **§ 51**

### **Änderung und Enden von Erziehungshilfen**

(1) Wenn es das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfordert, sind die Erziehungshilfen unter Anwendung der Regelungen gemäß § 41 zu ändern. Hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen gelten die Regelungen gemäß § 42 und § 46 Abs. 3.

(2) Ist das Erziehungsziel erreicht oder ist die Erziehungshilfe für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nicht mehr förderlich, ist die Erziehungshilfe zu beenden oder die zur Beendigung erforderliche gerichtliche Verfügung zu beantragen. Hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen gelten die Regelungen gemäß § 42 und § 46 Abs. 3.

(3) Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung können sowohl von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung als auch von den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

## **3. UNTERABSCHNITT KOSTENTRAGUNG**

### **§ 52**

#### **Kosten der Unterstützung der Erziehung**

(1) Der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut, dessen oder deren Wirkungsbereich sich mit dem Sprengel jener Bezirksverwaltungsbehörde deckt, die die Unterstützung der Erziehung durchzuführen hat, hat deren Kosten vorläufig zu tragen.

(2) Die endgültige Kostentragung der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut richtet sich nach § 53 Abs. 2.

(3) Das Land hat die Kosten der Unterstützung der Erziehung der Landesregierung gemäß § 50 Abs. 4 letzter Satz zu tragen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn jungen Erwachsenen Hilfen gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 gewährt werden.

### **§ 53**

#### **Kosten der vollen Erziehung**

(1) Der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut, dessen oder deren Wirkungsbereich sich mit dem Sprengel jener Bezirksverwaltungsbehörde deckt, die die volle Erziehung durchzuführen hat, hat deren Kosten vorläufig zu tragen. Die vorläufige Kostentragung umfasst auch die Tragung oder den Ersatz jener Kosten, die noch vor Abschluss der Vereinbarung

mit den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen (§ 46) oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Übertragung der Obsorge auf den Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 209 ABGB) entstanden sind.

(2) Für die Ermittlung der endgültigen Pflicht zur Tragung der Kosten der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut gelten die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 und § 66 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Maßgabe, dass dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gemäß § 41 Abs. 3 Z 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 der Aufenthalt in einer sozialpädagogischen Einrichtung (§ 24) gleichzusetzen ist.

(3) Soweit die Landesregierung die volle Erziehung durchführt (§ 50 Abs. 4), hat das Land die Kosten zu tragen. Soweit bereits ein vorläufiger Kostenträger gemäß Abs. 1 zweiter Satz entstanden ist, hat das Land diesem die bereits entstandenen vorläufigen Kosten zu ersetzen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn jungen Erwachsenen Hilfen gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 gewährt werden. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch dann, wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde (vgl. § 27 Abs. 1 zweiter Satz).

## **§ 54 Kostenersatz**

(1) Die Kosten der vollen Erziehung sind von den unterhaltspflichtigen Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen nach bürgerlichem Recht zu ersetzen. Die Festlegung des Kostenersatzes erfolgt auf Grund einer Vereinbarung oder auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens (§§ 42 und 43 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013).

(2) Die Eltern haben die Kosten ab Beginn der vollen Erziehung, längstens jedoch rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen.

(3) Konnten die Eltern während der Durchführung der vollen Erziehung nicht zum Kostenersatz herangezogen werden, obwohl sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande gewesen wären, so haben sie ab dem Zeitpunkt der Beendigung der vollen Erziehung, längstens jedoch rückwirkend für drei Jahre die Kosten zu ersetzen, sofern die Ansprüche bis spätestens drei Jahre nach Beendigung der Erziehungshilfe geltend gemacht werden und keine anderslautende Vereinbarung über den Kostenersatz (§ 42 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013) abgeschlossen wurde.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn jungen Erwachsenen Hilfen gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 gewährt werden oder das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde (vgl. § 27 Abs. 1 zweiter Satz).

## **§ 55 Übergang von Rechtsansprüchen**

(1) Wird Kindern und Jugendlichen volle Erziehung gewährt und steht ihnen für diese Zeit gegen einen Dritten ein Rechtsanspruch auf Geldleistung zur Deckung des Unterhalts oder ein Pensionsanspruch unmittelbar kraft Gesetzes zu, geht dieser bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den jeweiligen Kostenträger über, wenn und sobald die zur Durchführung zuständige

Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung dem Dritten die Gewährung der vollen Erziehung schriftlich anzeigt. § 1395 zweiter Satz und § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn jungen Erwachsenen Hilfen gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 gewährt werden oder das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde (vgl. § 27 Abs. 1 zweiter Satz).

### **3. HAUPTSTÜCK**

#### **ALLGEMEINE VERFAHRENS-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 56**

##### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen,

1. wer gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 13 verstößt,
2. wer unbefugt oder gegen Entgelt Pflegeplätze vermittelt (§ 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 5),
3. wer ein Pflegekind unter 14 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt (§ 31 Abs. 1),
4. wer die Eignungsfeststellung (§ 9 Abs. 3) oder -beurteilung (§ 28 Abs. 3 und § 39 Abs. 2) oder die Aufsicht (§ 9 Abs. 6, §§ 25, 29, 34 und § 49 Abs. 5) behindert,
5. wer die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde (§ 34 Abs. 2),
6. wer eine sozialpädagogische Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betreibt (§ 24 Abs. 3),
7. wer unbefugt oder gegen Entgelt eine Adoption vermittelt (§ 36 Abs. 3 und 4 und § 38 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 Z 2).

(2) Im Fall einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 2 und 7 ist über den Täter eine Wertersatzstrafe in Höhe des empfangenen Entgelts zu verhängen; davon ist jedoch ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Wertersatzstrafe zur Bedeutung der Tat oder zum den Täter betreffenden Vorwurf unverhältnismäßig wäre.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Geldstrafen und Wertersatzstrafen fließen jenem Sozialhilfeverband oder jener Stadt mit eigenem Statut zu, dessen oder deren Wirkungsbereich sich mit dem Sprengel jener Bezirksverwaltungsbehörde deckt, die die Strafe verhängt hat.

#### **§ 57**

##### **Abgabenbefreiung**

Alle Eingaben, Verhandlungsschriften und amtlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sowie Zeugnisse, soweit sie zur Durchführung dieses Landesgesetzes erforderlich werden, sind von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

## **§ 58**

### **Eigener Wirkungsbereich**

Die nach diesem Landesgesetz den Sozialhilfeverbänden und den Städten mit eigenem Statut zukommenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

## **§ 59**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 111/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, außer Kraft.

(2) Verordnungen können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen. Dies gilt auch für anhängige Verwaltungsstrafverfahren, sofern dies für die Beschuldigten günstiger ist.

(4) Anhängige Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanungen sowie Eignungsbeurteilungen und Vermittlungen von Pflege- und Adoptivverhältnissen sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen.

(5) Erteilte Eignungsfeststellungen, Pflegebewilligungen und Errichtungs- und Betriebsbewilligungen gemäß §§ 5, 22 und 30 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, oder gemäß §§ 5, 22 und 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, gelten als Bescheide gemäß §§ 9, 24 und 31 weiter. Die auszuübende Aufsicht richtet sich nach diesem Landesgesetz.

(6) Bescheide über die Zuerkennung von Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe oder einen Betreuungsbeitrag gemäß §§ 27 und 18 Abs. 2 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, oder gemäß § 27 und § 15 Abs. 2 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, gelten als Bescheide gemäß §§ 30 und 35 weiter. Die Anrechnung von Rechtsansprüchen gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz auf einen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits mit Bescheid gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, oder gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, gewährten Betreuungsbeitrag ist erst ab 1. Jänner 2015 zulässig.

(7) Die Kosten für die Leistungen gemäß Abs. 6 sind von den bisher zur Kostentragung verpflichteten Kostenträgern nach den Regelungen dieses Landesgesetzes weiter zu tragen.

(8) Verordnungen über die Höhe des Pflegegeldes und der Bekleidungsbeihilfe, die auf Grund des § 27 Abs. 2 und 4 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, oder gemäß § 27 Abs. 2 und 4 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, erlassen wurden, gelten als Verordnungen gemäß § 30 Abs. 2 weiter.

(9) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes durchgeführte Erziehungshilfen gemäß §§ 35 ff. Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, oder gemäß §§ 35 ff. Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013, sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen. Die auszuübende Aufsicht richtet sich nach diesem Landesgesetz.

(10) Die Kosten für Erziehungshilfen gemäß Abs. 9 sind von den bisher zur Kostentragung verpflichteten Kostenträgern nach den Regelungen dieses Landesgesetzes weiter zu tragen.

(11) Vereinbarungen oder gerichtliche Entscheidungen über das Tragen oder den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung gemäß §§ 39 und 40 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 gelten als solche gemäß §§ 42 und 43 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 weiter. Soweit dabei jedoch Minderjährige oder junge Erwachsene zur Kostentragung oder zum Kostenersatz verpflichtet wurden, treten die entsprechenden Vereinbarungen und gerichtlichen Entscheidungen mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Kraft.

(12) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes eingerichtete und betriebene soziale Dienste sind nach den Regelungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen. Eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist erst für nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu eingerichtete und betriebene soziale Dienste erforderlich. Die Kosten sind von den bisher zur Kostentragung verpflichteten Kostenträgern weiter zu tragen, sofern durch dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der im § 23 Abs. 3 angeführten sozialen Dienste sind die Kosten bis zum Vorliegen von verbindlichen Festlegungen in der Planung nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen weiter zu tragen.